J. publ. G.
324
b

Ms. Lat. 2020. a.

Fasc. I.

Fasc. sup.

Publ. gen. 324 b

Electoratus

Hausmann.

Kursächsische

Landtags-Ordnung,

nebst

Beilagen, Bemerkungen

und

einem Anhange.

Herausgegeben

von

Friedrich Karl Hausmann.

Leipzig,
in der Sommerschen Buchhandlung.
1799.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Landtags-Ordnung vom Jahre 1728. Seite 1

Beilagen vom Herausgeber hinzugefügt

I. Decret wegen des alten und neuen Adels, wie auch welchergestalt deren Admission zu verstatten v. 15. März 1700. 46

II. Derer Stände Memorial, derer Amtsaßen streitig gemachte Auslösung betr. v. 20. Mart. 1722. 48

III. Decret derer Amtsäßigen Ritter-Güther-Besitzere Auslösung und Reisekosten betr. v. 3. April 1722. 56

IV. Decret vor die Ritterschafft, wegen derer bisherigen Irrungen zwischen der Altschriftsäßigen und Amtsäßigen Ritterschaft über einige Ausschuß-Stellen v. 1. Jun. 1722. 58

V. Memorial, die Auslösung bey Ausstellung derer Landschafftl. Vollmachten bel. v. 8. Dec. 1725. 60

VI. Befehl, die Auslösung und dergl. Aufwand bey Ausstellung der Vollmachten bey Ausschußtägen bel. v. 9. Febr. 1726. 65

VII. Decret an die Ritterschafft, der Amtsäßigen Ritterschafft des Erzgebürgischen Creyßes 1 Stelle in beyden Ausschüßen betr. v. 28. Febr. 1728. 67

VIII. Decret an die Landstände, das Außenbleiben der Stände des Engern und Weitern Ausschußes der Ritterschafft bei Land- und Ausschußtagen betr. v. 20. Febr. 1781. 69

IX. Erinnerungen des Kursächsischen Ober-Hof-Marschall-Amts v. 2. Jan. 1793. 72

Anhang.

I. Die ältere Landtags-Ordnung, (aus der zweiten Hälfte des Sechzehnten Jahrhunderts.) Seite 79
nebst einer vom Herausgeber hinzugefügten
Beilage. 102

II. Einige merkwürdige Landtags-Reverse,
1. Kurfürst Moritzens Revers v. 1548 106

2. Desselben Revers v. 1550. 108

3. Kurfürst Johann Georgens II. Revers v. 1661. 110

III. Landtags-Abschied, Torgau, 1552, nebst darauf erfolgter Landschaftlicher Bewilligung. 120

IV. Die wichtigern Schriften vom Landtage 1557. 129

V. Notizen von einigen Kursächsischen Landtagen. (1529, 1544, 1545, 1574, 1592, 1593, 1609, 1628, 1631.) 156

Land=

und

Ausschußtagsordnung.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Das Zusammentreffen mehrerer Umstände bildete im funfzehnten Jahrhundert unsre Landstände, und im planmäßigen Fortschreiten derselben erhielten ihre Zusammenkünfte eine gewisse Form. Je öfter sie sich versammelten, und je mehr sich Gegenstände ihrer Thätigkeit fanden, desto mehr Bestimmungen mußte jene Form erhalten. Im funfzehnten Jahrhundert mögen sich die Theile derselben leicht haben übersehn lassen, und daher bedurfte es damahls keiner schriftlichen Verzeichnung derselben. Späterhin machten aber die Umstände, vorzüglich die großen Veränderungen des sechzehnten Jahrhunderts, welche sich in unsern Staaten ereigneten, diese Form etwas verwickelter, und also eine genauere Bestimmung derselben nothwendiger, damit das, was bisher nach und nach entstanden und

in Gewohnheit übergegangen war, genau für alle Fälle übersehen werden könnte. Wir finden daher einen solchen während der Regierung Kurfürst Augusts verfertigten Aufsatz, der sich späterhin seit dem Jahre 1595 oft bey den Landtags-Acten befindet. Es ist unbekannt, ob er seinem Ursprunge nach eine gesetzliche Norm selbst, oder ob er nur ein Privataufsatz über die hergebrachte Landtags-Verfassung zu Kurfürst Augusts Zeiten gewesen sey. Im siebzehnten Jahrhundert hatte diese Schrift gesetzliche Autorität: man berief sich gegenseitig in streitigen Fällen auf sie, und beide Parteien suchten ihre Gründe aus dieser sogenannten alten Landtags-Ordnung darzuthun. Nach und nach erhielt sie Zusätze und endlich wurden auch noch mehrere die Landtagsform betreffende Gegenstände durch besondere Verordnungen und Decrete bestimmt. Dadurch schien aber die Sache verwickelter zu werden; und da noch dazu dessen ungeachtet manches unbestimmt geblieben war, so wünschte man endlich ein allgemeines Gesetz, worin die damalige Form der Landes-Versammlungen und alle damit zusammenhängende Verhältnisse gesetzlich festgesetzt, auch das noch vorhandene Willkührliche und Schwankende näher bestimmt würde.

Diesem Wunsche der Stände gemäß, äußerte sich König Friedrich August I. in der Landtag-Proposition vom 20. August 1699 folgender Maßen: wird auch nöthig seyn — daß die Landtags-Ordnung zu revidiren und zu verbessern, auch die Mißbräuche, welche bisanhero angemerket, abzustellen, Sorgfalt angewendet und ein unmaßgebliches Gutachten erstattet werde. Hierauf antworteten die Stände in der Präliminar-Schrift:

die Revision der Landtags-Ordtnung wollen wir förderlichst, so viel möglich, entwerffen.

So wurde also jene ältere Schrift, von welcher ich vorher gesprochen habe, der neuern Landtags-Ordnung zum Grunde gelegt, die nachherigen Verordnungen eingetragen und mehrere Entscheidungen zweifelhafter Punkte hinzugefügt. Es hat aber dieses Geschäft keinen schnellen Fortgang gehabt, und der Gehalt der Arbeit steht mit der darauf verwendeten Mühe in keinem Verhältnisse. Nachdem die so entschiedene neuere Landtags-Ordnung mehrere Mahle den Ständen vorgelegt worden war, so wurde sie endlich im Jahre 1728 während des Landtags publicirt. Hier folgt sie. Ich habe einige Beilagen hinzugefügt, deren Mittheilung mir nützlich schien, und welche theils Erläuterungen, theils Nachträge waren.

Decret

an die Landstände, die Publication der neuen Land- und Ausschußtagsordnung betreffend.

Nachdem der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst, und Herr, Herr Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kiovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Dero in dem letzten Landtagsabschiede vom 14. Junii 1722 beschehenen allergnädigsten Vertröstung zu Folge, die neue Land- und Ausschußtagsordnung nach vorgängiger Erwegung derer bey damahliger allgemeinen Landtagsversammlung von Einer getreuen Landschaft übergebenen unvorschreiblichen Erinnerung nunmehro vollends einrichten lassen: so haben Höchst-

gedachte Se. Königl. Majestät für gut befunden, selbige ohne fernern Anstand E. gesammten getreuen Landschaft hierdurch bekannt zu machen, damit deren Inhalt so wohl bey jetzigen als allem künftigen Land- und Ausschußtagsconventen, durchgehends gebührend nachgelebet, und daran Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willensmeynung von den geereuen Ständen allerseits zuverläßiger und schuldigster massen erfüllet werde; wobey jedoch Se. Königl. Majestät Sich ausdrücklich vorbehalten haben wollen, sothane Land- und Ausschußtagsordnung befundener Nothwendigkeit nach aus Chur- und Landesfürstlicher Macht zu vermehren, zu verbessern oder zu erläutern. Uhrkundlich ist dieses Decret unter Sr. Königlichen Majestät eigenhändigen höchsten Unterschrift ausgefertiget, und das Königliche Chursecret vorgedruckt worden; So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 11. Marty 1728.

Augustus Rex.

(L. S.) L. A. von Seebach.

Heinrich Peter von Guden.

Land- und Ausschußtagsordnung.

Welchergestalt es bey allgemeinen Land- und Ausschußtägen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten.

Inhalt.

1. Zusammenberufung der Stände. 2. Verfahren dabei. 3. Bevollmächtigung der Amtsäßiggen Ritterschaft. 4. Städtische Abgeordnete. 5. Vorschrift für die ankommenden Stände. 6. Eröffnung des Landtags. 7. Vorlesung und Uebergabe der Proposition. 8. Vertheilung der vier dem Erbmarschall übergebenen Exemplare der Proposition. 9. Verpflichtung der Landtagsschreiber. 10. Session der verschiedenen Stände und ihrer Unterabtheilungen. 11. Einige den Hauptberathschlagungen vorhergehende Umstände. 12. Organisation des Engern Ausschusses der Ritterschaft. 13 Organisation des Weitern Ausschusses derselben, und einige allgemeine für beide Ausschüsse geltende Bestimmungen. 14. Kurfürstliche Bestätigung der gewählten Ausschußpersonen. Einführung der in den Engern Ausschuß gewählten. 15. Einführung der in den Weitern Ausschuß gewählten. — Rücksicht auf die Amtsäßigen Deputirten bei der Besetzung der Ausschüsse. 16. Organisation und Sitzung der allgemeinen Ritterschaft. 17. Wiederholung des

Rechts des Engern Ausschusses, den Engern und Weitern Ausschuß der Ritterschaft zu ersetzen. 18—20. Art der Verhandlung und Berathschlagung zwischen Ritterschaft und Städten. 21. Deputationes der Landschaft von Ritterschaft und Städten. 22. Ständische Deputirte sollen vor Beendigung des Landtags ohne Erlaubniß des Erbmarschalls nicht abreisen. 23. 24. Uebergabe der von den Ständen abgefaßten Schriften. 25. Abholung der Hauptresolutionen. 26. Ueberbringung der Bewilligungsschrift. 27. Landtags-Revers. 28. Landtags-Abschied. 29. Ausschußtags-Abschied. 30. Aufbewahrung der Landtags-Acten. 31 — 39. Wer der Auslösung fähig und wer zu den Sessionen zuzulassen sei. Auch wie viel die Auslösung auf ein Pferd betrage. 40. Auslösungszettel. — A. Nach wie viel Pferden die ersten beiden Stände, Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft die Auslösung erhalten. — B. Art, die Nachtlager und Reisetage zu bestimmen. — C. Verzeichniß der Städte auf dem Landtage 1716, welches bei Publikation der Landtags-Ordnung zur Norm angenommen wurde, aber schon bald nachher einige Abänderungen und Zusätze erhielt, die in den dabei sich befindenden Noten bemerkt sind.

§. 1. Wann der Chur- und Landesfürst nach Erforderung der Nothdurft, und Landesverfassung [1]) sich

1) Es ist fast ein allgemeiner selbst durch Schriften verbreiteter Wahn, als sei der Kurfürst verbunden, alle 6 Jahre einen Landtag zu halten. Es ist aber dieses nie zum Gesetz gemacht worden, ja, so viel mir bekannt ist, nie davon einmahl die Rede gewesen.

Die vorzüglichste Veranlassung zur Zusammenberufung der Stände war von jeher die Aufbringung der zur Unterhaltung des Staats nöthigen Gelder; denn diese können nur mit Einwilligung der Stände von dem Einwohner hiesiger Lande gefordert werden. Indeß ist es einige Mahle geschehen, daß zu der Zeit, wo die Bewilligungen zu Ende gingen, kein Landtag angestellt werden konnte, und doch die Fortsetzung der Steuern

gnädigst entschliesset, einen Landtag halten zu lassen; sodann werden die Prälaten, Grafen und Herren, samt denen von der Ritterschaft und Städten durch schriftliche Convocation nach Inhalt der richtigen Matricul erfordert.

§. 2. Solche Beschreibung ergehet mutatis mutandis an die Besitzer der Schriftsäßigen Ritter- und Lehngüther, welche bisanhero darzu berufen worden, wie es dem Herkommen gemäß, nach dem in dem Geheimen-Rath, und respective in der Landes-Regierung hergebrachten Stylo, der persönlichen Erscheinung halber, gegen gewöhnliche Auslösung, und werden die gnädigsten Ausschreiben an die Aemter gesendet, und von dar ferner ohne Unkosten des Vocati, an die Schriftsassen, gegen Zurückgebung einer Recognition gebracht.

§. 3. Damit auch die Besitzer der Amtsäßigen Rittergüther, ingleichen die Städte, welche bisanhero zu Ausstellung der Vollmachten herkommlicher maßen beschrieben worden, in ihrem Anliegen gehört werden können, so mögen jene noch vor angehenden Landtage auf Veranlassung eines ihres Mittels, oder wie es sonst gebräuchlich, sich zusammen betagen, und in den Aemtern, nach dem eines oder das andere von weiten oder engen Bezirk 1. 2. oder 3. Personen, [2])

unumgänglich nöthig war. In diesem Falle haben die Fürsten unbewilligt weiter gefordert, den Ständen aber dabei durch Reverse ihre Rechte gesichert. S. hiervon m. Beiträge, ersten Theil, S. 76—79.

2) Es werden aus jedem Amte nur höchstens zwei zugelassen, welches schon damahls Observanz war, als die Landtags-Ordnung

nachdem die Aemter schwach oder stark sind, bevollmächtigen [3]), welche sodann solcher Amtsäßigen Ritterschaft, und Amts-Eingesessenen Bestes sich angelegen seyn lassen.

Daferne aber in einem Amte mehr nicht, als ein Amtsasse sich befände, welcher von seinen Mitständen nicht bevollmächtiget werden könte; so wäre derselbe ohne Vollmacht zu admittiren, und sie bekommen, sie mögen ritterlichen oder bürgerlichen Standes seyn, bey Ausstellung der Vollmachten zu Landtägen des Tages zwey Gülden, und wird exclusive der Reisekosten ihnen Ein Tag paßiret; bey Ausschußtägen aber wird es mit Convocation der Besitzer der schrift- und amtsäßigen Güther gehalten, wie es bisanhero hergebracht [4]), und werden zu solchen Verrichtungen ihnen Zwey Tage zur Deliberation, exclusive der Reisekosten, paßiret: die schrift- und amtsäßigen Städte, so in keinem

1728 publicirt wurde. Allein man hat jene Bestimmung von dreien wahrscheinlich auf Veranlassung des von sämmtlicher Ritterschaft unterm 3. Mai 1718 eingerichten Memorials eingerückt. S. die von Schrebern herausgegebenen Nachrichten, S. 31. f. (3. Aufl.)

3) In den Jahren 1695 und 1722 wollte man es den bürgerlichen Besitzern Amtsäßiger Güter verweigern, Theil an der Ausstellung der Vollmachten zu nehmen; allein sie wurden von der Regierung bei ihrem Rechte geschützt. S. Beilage II. und III.

4) Zu Ausstellung der Vollmachten für die auf den Ausschußtag gehenden Stände können alle bürgerliche und adeliche Besitzer der im Kreise gelegenen schriftsäßigen und amtsäßigen Rittergüter erscheinen. Einige nähere Bestimmungen hiervon finden sich in einem Memorial der Ausschußstände vom 8. Dec. 1725 und in dem darauf erfolgten Decrete vom 9. Febr. 1726. S. Beilage V. und VI. und m. Beiträge Th. I. S. 58.

Ausschuß sich finden, werden bey angesetzten Ausschußtägen, von den Creisstädten, auf darzu an sie und sämmtliche Stände des Creises ergehende gnädigste Befehle, auf einen gewissen Tag, mit Zuschickung des Originals, in die Creisstadt selbst, oder welche sonst am bequemsten dazu gelegen, alwo die Abgeordneten der Creisstadt mit denen besagter Städte halber erscheinenden Personen aus den Contentis des oberwehnten ergangenen Befehls, und sonst gehörige Unterredung pflegen, und zu schuldigster Beobachtung dessen zulängliche Vollmacht erfordern und erwarten, denen sodann die gewöhnliche Auslösung gegeben wird.

§. 4. Ordnen auch die erforderten Städte einige aus ihren Mitteln durch ihre freye Wahl zum Landtage ab, welche nach vorgelegter Legitimation im Churfürstlichen Marschallamte, so sie hernach dem Directorio der Städte ausliefern, wenn bey ihren Personen oder Vollmachten nichts zu erinnern, admittiret werden.

§. 5. Diejenigen, so auf den Tag der gnädigst erforderten Erscheinung, oder wenn sie durch erhebliche Impedimenta aufgehalten worden, sodann erst hernach kommen, melden sich zuförderst im Churfürstlichen Marschallamte mit Production des ihnen zugekommenen Ausschreibens, so ihnen zur Legitimation dienet, hernach bey der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser an, und sodann, so viel die Städte betrift, auch bey den Abgeordneten des Raths zu Leipzig, welche bey Landesversammlungen und andern Landesangelegenheiten das Städtische Directorium haben. Was aber die Stifter, und der Grafen und Herren Abgeordnete betrift, selbige melden sich allein

bey dem Geheimen-Consilio und dem Churfürstlichen Marschallamte.

§. 6. Folgenden, oder dem Landesherrn sonst gefälligen Tages, wird die Landragsproposition der Anwesenden sämmtlichen Landschaft, nachdem im Namen des Landesfürsten die Cammer- und Hoffouriers (als welche zu Beruffung der Landschaft zu gebrauchen, der Erbmarschall, oder dessen Verweser Erlaubniß hat) Zeit und Ort benahmet, ohngefähr auf nachfolgende Art eröfnet; nemlich: Es wird solches Tages eine ordentliche Landtagspredigt samt absonderlich auf die Landtags Verrichtungen abgefaßten Gebete gehalten, welcher die gesammte Landschaft beywohnet. Nach geendigtem Gottesdienst versammlen sich die Landstände in denen aus dem Churfürstlichen Marschallamte auf dem Schlosse ihnen angewiesenen Zimmern, von dannen sie in ihrer Ordnung von dem Cammer- und Hoffourier abgeholet, und an den Ort, wo die Publication der Laudtagsproposition geschehen soll, an die einem jeden aßignirten Stellen aufgeführet werden. Darauf kommt der Landesherr, unter Vorhergehung seiner ganzen Hofstatt auf einen bis an die Schranken mit denen en haye rangirten Gardes besetzten geraumen Saal, setzet sich auf den an einem erhabenen Ort befindlichen Stuhl, hinter Ihm stehen einige zur Hofbedienung bestellte hohe Officiers und Cavaliers, zu seiner rechten Hand die Ministri und Räthe aus denen Collegiis, auf der linken Hand die Generalität, und die von der Miliz, samt den Cavaliers von Hofe, sowohl fremde Anwesende, unter dem erhabenen Orte und Stuffen zur rechten Hand die Prälaten, denen die Universitäten nach Maßgebung des unterm

13. April 1666. [5]) ergangenen Landesfürstlichen Decreti sich unterhalb mit anschliessen, auf der linken Hand die Grafen und Herren, unten quer vor, dem Throne gegen über und vor dem Eingang in die Schranken, jedoch innerhalb derselben, der Chur = Sachsen Erbmarschall, oder dessen Amtsverweser, samt Vier Deputirten von der Ritterschaft des Engern Ausschusses, und den Abgeordneten der Vier vorsitzenden Städte, zur rechten Hand, welche jedoch, so lange sie ihr Befugniß nicht erweislich [6]) gemacht, außerhalb den Schranken ihre Station haben; außen vor den Schranken stehen die übrigen Landstände, nemlich gegen des Landesherrn rechter Hand, die von der Ritterschaft, und gegen des Landesherrn linke Hand, die Abgeordneten der Städte, jedes Corpus nach seinen Collegiis und gewöhnlicher Ordnung, und stehen die Städte des Engern Ausschusses vornen an, hernach die an=

5) S. m. Beiträge, Th. I. 37.

6) Ich glaube, dieses ist sehr leicht. Die Städte stehn in keinem abhängigern oder subordinirtern Verhältnisse zur obersten Gewalt als die Ritterschaft — sie sind zwei vollkommen gleiche, neben einander stehende, selbstständige Theile unsrer Verfassung; keiner ist dem andern untergeordnet: und nur dann hat die Ritterschaft den Rang und Vortritt vor den Städten, wenn entweder das Nebeneinanderstehn unmöglich ist oder doch zu Unordnungen Veranlassung geben könnte.

Wenn der Erbmarschall mit 4 Deputirten der Ritterschaft in irgend einem Verhältnisse der Landschaft dem Fürsten gegenüber steht, so haben die Städte vollkommen ihr Befugniß erwiesen, wenn sie das allgemeine der Angelegenheit erwiesen haben. Dieser Erweis wird aber im vorliegenden Falle durch die Landtags=Ordnung selbst erspart, indem sie selbst den vier Deputirten der Rittschaft eine gleiche Anzahl von Städten zuordnet, aber letztere nur nicht eher den erstern parallel stellen will, als bis sie ihr Befugniß hierzu dargethan hätten.

dern des Weitern Ausschusses, und endlich die allgemeinen Städte.

§. 7. Wenn nun solches also veranstaltet, hält der im Gemeinen-Rath dirigirende Minister eine mündliche Anrede, darinnen er im Namen des Landesherrn die Nothdurft der Landschaft Zusammenkunft vorstellet; nach diesem lieset ein Geheimer Referendarius oder Geheimer Secretarius die gnädigst in Schriften abgefaßte Propositition öffentlich und deutlich ab: wenn solches geschehen, stellet er die Schrift dem Minister, so die Anrede gethan, zu, welcher selbige sodann der Chur-Sachsen Erbmarschall selbst einhändigt, und dieser hernach eine kurze Gegenrede thut: worauf der Landesherr auf solche Art in Begleitung, wie obgesaget, wieder hinweg gehet, und berührter Actus beschlossen wird.

§. 8. Von der gnädigsten Proposition werden dem Erbmarschall Vier Originalia gegeben, welcher eines den Prälaten, Grafen und Herren durch den Landtagsschreiber, (dergleichen denn auch mit denen andern Landtagsschriften, auch darauf erfolgten gnädigsten Resolutionen, bis anhero dem Herkommen nach geschehen,) wie auch eines auf solche Art den Universitäten, ferner eines den Abgeordneten der Städte, und zwar den Directorn derselben, welche sich zu dem Ende mit den vorsitzenden Städten alsofort nach beschehener Publikation zum Engern Ausschuß der Ritterschaft begeben, zustellet, das vierte zu seiner eigenen Expedition behält, und zu den Original-Landtagsacten bringen läßt.

§. 9. Bey Anfange der Landeszusammenkunft lässet der Erbmarschall durch den Steuersecretarium die

Landtagsschreiber in seiner Gegenwart auf Fleiß, Treue und gute Verschwiegenheit verpflichten, auch sich von ihnen den Handschlag geben; die Neuen aber, so darzu kommen, legen wirklich den Eyd ab, da hingegen die, so vormals mit Pflicht beleget, nur von neuem den Handschlag auf vorige Pflicht geben. Denen aber, so es nicht gebühret, sind keine Abschriften von solchen Acten zu lassen.

§. 10. Bey währenden Deliberationen sitzen die Prälaten, Grafen und Herren alleine in einem Zimmer, (immaßen die Universitäten ebenfalls ihre besondere Session halten,) nicht minder der Engere Ausschuß von der Ritterschaft, sowohl auch der Weitere Ausschuß, und letztlich die allgemeine Ritterschaft, und zwar jedes Collegium absonderlich, von den Abgeordneten der Städte aber der Engere und Weitere Ausschuß beysammen, und die allgemeinen Städte wiederum alleine, worzu ihnen, und zwar einem jeden Corpori die Zimmer vom Hofe [7]) ohne Entgeld angewiesen werden.

§. 11. Wenn nun die Deliberationen [8]) vorgenommen werden, hält man zuförderst bey dem Engern

7) Jetzt halten die Stände in dem großen Landhause (Curia Ordinum) ihre Sitzungen.

8) Ist ein Gesetz vorhanden, worin bestimmt wird, wie viel wenigsteus in jedem Ausschusse Personen vorhanden seyn müssen, wenn Deliberationen angestellt werden können? Mir ist keins bekannt. Daher ehemahls die vielen Ermahnungsschreiben des Erbmarschalls an einzelne Mitglieder der Ausschüsse, daß sie doch zum Landtage kommen möchten, und deßhalb jenes Decret vom 20. Febr. 1781 (Beil. VIII.) worin verordnet wird, daß ein Mitglied des Engern oder Weitern Ausschusses, welches, ohne in Kurfürstlichen und des Landes Verrichtungen abwesend

Ausschusse der Ritterschaft mit den Abgeordneten der Städte entweder publice, oder auch wohl, nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres Mittels privatim ein oder mehrere Vor-Deliberationen, und werden die Erinnerungen zusammen getragen, deren Erheblichkeit erwogen, und wie etwa am füglichsten, zu Erreichung des Landesfürsten gnädigsten Intention zum immerwährenden Flor dessen Durchlauchtigsten Hauses, Schutz und Wohlfarth Dero Lande und Unterthanen, zu unveränderter Erhaltung der evangelischen reinen Lehre und Gottesdienstes, und nach des Landes Gesetzen wohl eingerichteten Justiz, und mithin zu dem abgezielten Endzweck, nicht weniger, wie zu den darzu gehörigen Mitteln zu gelangen sey, überleget, zu welchem Ende der Erbmarschall, oder dessen Verweser, bald nach der Proposition die Stände zu ermahnen hat, solche ihre Erinnerungen, oder Gravamina, welche sowohl in ganzen Creisen sich hervor-

zu seyn, oder sonst durch ein legitimes Hinderniß abgehalten zu werden, zwei auf einander folgende Landtage, oder einen Landtag und einen Ausschußtag versäumt und nicht bei dem darauf folgenden Landtage sich spätestens den Tag nach der Proposition beim Erbmarschall meldet, seine Stelle im Ausschusse verliert und in die allgemeine Ritterschaft zurücktreten soll. Ehemahls wollte man bisweilen wegen des Außenbleibens der Ausschußpersonen noch strenger seyn; und ich erinnere mich, einen Fall gelesen zu haben, wo eine Ausschußperson schon beym zweiten Mahle des Außenbleibens vom Erbmarschall befragt wurde, ob sie resigniren wolle. — Auch wurden nicht alle Entschuldigungen mit kurfürstlichen Geschäften angenommen. Im Jahre 1749 entschuldigte ein Herr von Metzsch seine Abwesenheit mit einer aufhabenden kurfürstlichen Commission; allein es wurde ihm vom Könige Friedrich August II. selbst durch ein Rescript befohlen, die Commission einstweilen zu suspendiren und zum Landtage zu kommen. S. Landtags-Acten, 1748, N. 38.

gethan, als auch ein und anderer Stand, in particulari hat, sonder allen Verzug bey ihm, oder die Städte bey ihrem Directorio binnen einer kurzen Frist von 8. oder mehr Tagen, jedoch vor Abfassung der Präliminarschrift zu übergeben, diejenigen Sachen aber, so zur Erörterung der Collegiotum gehören, und dahin billig zu verweisen sind, auch nur zu unnöthigen Aufenthalt dienen, wegzulassen, und allenthalben die Expeditiones nach Möglichkeit zu beschleunigen, mithin zuförderst darauf zu sehen, daß ohne Verlierung der Zeit, zur Hauptdeliberation, über die ausgestellte Proposition verschritten, und vornehmlich dasjenige, so das allgemeine Beste der Lande und Unterthanen betrift, tractiret, folglich darauf obbesagte des Landesherrn Intention, so viel möglich, erlanget, auch bey nochwährendem Convent das unterthänigst gebetene desto eher erhalten werden möge.

Weil es sich auch bisweilen etwas verziehet, bis die Ausschußpersonen von der Ritterschaft eligiret; so können die Vor = Deliberationen von dem Erbmarschall oder dessen Verweser mit den Anwesenden des Engern Ausschusses von der Ritterschaft, so insgemein in guter Anzahl zeitlich zugegen, angestellet, der etwa noch unerörtert liegenden Gravaminum halber Unterredung gepflogen, ingleichen die der Landschaft communicirte Projecte und Mandate durchgegangen und erwogen, folgends der vorsitzenden Städte Abgeordneten die Gedanken darüber eröfnet, und zur Ueberlegung ausgestellet werden.

§. 12. Mit den Ausschüssen [9]) der Ritterschaft

9) Ueber die Ausschüsse habe ich manches bisher unbekannte im ersten Theile m. Beiträge S. 43—54. gesagt.

hat es folgende Beschaffenheit: Der Engere Ausschuß bestehet in Vierzig Personen: diese untersuchen gleich Anfangs ihrer Zusammenkunft, wer von solchen Membris durch den Tod oder Resignation abgegangen, nehmen einen Creis nach dem andern für, und ersetzen aus dem Weitern Ausschusse, nach der Ordnung, wie sie in selbigen gekommen, so viel Stellen, als zu solcher Zeit mangeln, und hat ein jeder Creis seine gewisse Stellen; als der Churcreis Fünfe, inclusive des Erbmarschalls; der Thüringische Eilfe, inclusive der Balley Thüringen, welche das erste Votum hat, und der Commenderey Griffstädt; der Meißnische Creis Fünfe; der Erzgebürgische Creis Viere; der Leipzigische Creis Neune, inclusive einer Stelle im Stift Wurzen; der Voigtländische Creis Viere; der Neustädtische Creis Zwey; und folgen zwar diese Creise einander in jetztbemeldeter Präcedenz und Ordnung, sitzen aber vor ihre Personen, nach der Zeit, wie sie in die Ausschüsse gekommen. Und weil die Creisstände einander am besten kennen, so wird denenselben der erste Vorschlag zu den vacanten Stellen im Weitern Ausschusse zwar überlassen, das ganze Collegium aber machet, nach Befinden, den völligen Schluß, und ist bey solcher Wahl das Absehen hauptsächlich auf tüchtige und cordate, auch der Landesverfassung und der Stände und Unterthanen Zustandes genugsam kundige Subjecte zu richten.

§. 13. In dem Weitern Ausschusse geschiehet die Ersetzung derer Stellen, so entweder durch Absterben, Resignation oder Translocation im Engern Ausschusse vacant worden, aus der allgemeinen Ritterschaft,

welche Denomination sowohl, als die Erwählung der Directoren des Weitern Ausschusses, aus dem Corpore des nur erwehnten Weiten Ausschusses, allein dem Engern Ausschuß von der Ritterschaft zukömmt, und hat der Weitere Ausschuß, welcher in Sechzig Personen Personen bestehet, in den Creisen, so ihre Ordnung und Seßion, gleich wie im Engern Ausschusse, halten, ebenfalls gewisse Stellen, als der Herren von Schönburg absonderliche Stelle, so zum Leipziger Creise gehöret, und unverändert im Weitern Ausschusse bleibet, der Churcreis Sechse, inclusive des Amts Bitterfeldt, der Thüringische Funfzehen, inclusive Tautenburg, der Meißnische Neune, der Erzgebürgische Sechse, der Leipziger Eilfe, jedoch obige Schönburgische Stelle ohngerechnet, inclusive Zwey Stellen aus dem Stifte Wurzen, der Voigtländische Achte, der Neustädtische Viere. Es soll auch außer der höchsten Noth kein Supernumerarius über die vacanten eingenommen werden; diejenigen aber, so sonst in Ausschüssen gesessen, und keine Rittergüther mehr besitzen, solche zu resigniren gehalten seyn. Daferne einer zwey Güther in zwey unterschiedenen Creisen hat, davon er das, weswegen er im Ausschusse sitzet, veralieniret hätte, und es unbillig, da er noch im Lande angesessen, daß er dadurch seiner Stelle im Collegio verlustig seyn sollte, so wird er in dem andern Creise, da er noch angesessen, als ein Supernumerarius bis zu einer ereignenden Vacanz daselbst gelassen; die Schrift- und Amtsassen aber, auch Directores bey der Ritterschaft, sollen bey Ersetzung in dem Engern und Weitern Ausschusse, nach Befindung ihrer Qualitäten und anderer nöthigen Umstände, consideriret werden; wobey jedoch

der Inhalt des am 1sten Junii 1722. [10]) und 18. Februarii 1728. [11]) erläuterten gnädigsten Decrets genau mit zu beobachten ist; und soll keiner in den Weitern Ausschuß gezogen werden, der nicht wenigstens einen Landtag vorher bey der allgemeinen Ritterschaft gesessen.

§. 14. Wann nun die Denomination derer, so in die Ausschüsse aufgenommen werden sollen, obbesagtermaßen im Engern Ausschusse geschehen, werden solche in eine Specification nach den Creisen gebracht, und zu des Landesherrn eigenhändigen Unterschrift und Confirmation [12]) (wie denn derselbe seinen hohen Namen in den an die Landschaft ergehenden Resolutionen und Decreten gleichergestalt eigenhändig zu vollziehen pfleget) gegeben.

Nachdem solches erfolget, [13]) erfordert der Erbmarschall, oder dessen Verweser, dieselben in den Engern Ausschuß, thut ihnen einen Vortrag, vermahnet sie, den Deliberationen fleißig beyzuwohnen, nnd sich

10) S. Beilage IV.

11) S. Beilage VII.

12) Es ist im sechzehnten Jahrhundert nicht ohne Schwierigkeit von der Regierung erlangt worden, daß die gewählten Ausschußpersonen auf eine officielle Art zur Notiz des Fürsten gebracht worden sind. Dieses geschah zuerst auf dem Landtage 1565. — Von diesem Zeitpunkte an entwickelt sich allmälig die heutige Landtags-Verfassung, besonders in Rücksicht der ritterschaftlichen Ausschüsse.

13) Was in Rücksicht der den neuaufgenommenen gehörigen Auslösung Observanz ist, davon s. Beilage IX. §. 9.

des Landesherrn und allgemeine Beste eifrig angelegen seyn zu lassen, und aßigniret einem jeden seinen Locum.

§. 15. Mit dem Weitern Ausschuß hat es gleichfalls diese Beschaffenheit, außer, daß ihnen der Erbmarschall, oder dessen Verweser, nicht selbst ihre Stellen anweiset, sondern solches durch die Directores des Weitern Ausschusses verrichten lässet. Daferne es sich aber zutrüge, daß beide Directores des Weitern in den Engern Ausschuß gezogen würden, so werden alsdenn die neuen Directores von dem Engern Ausschusse zuförderst erwählet, darauf in das Engere Ausschußcollegium erfordert, und nachdem ihnen davon gewöhnlichermaßen Eröfnung geschehen, sodann von den vorigen Directoribus introduciret, und darauf die im Weitern Ausschusse erledigte Stellen aus der allgemeinen Ritterschaft ersetzet, und diesen letztern ihr Locus von den neuen Direetoren angewiesen,

Es sollen auch die Directores des Weitern Ausschusses gleiche Auslösung mit denen Assessoren im Engern Ausschuß und die Directores der allgemeinen Ritterschaft eben so viel, als die Assessores im Weitern Ausschusse genießen. Bey künftiger Ersetzung vacanter Stellen im Engern und Weitern Ausschusse wird, Inhalts der Decrete vom 1. Junii 1722. und 18. Februar 1728. auch auf die Amtsässige Ritterschaft, (und zwar sowohl auf die churfürstliche, als auch diejenigen, so in der Herren Vettern Fürstl. Durchlauchtigkeiten Landesportionen ansäßig,) [14]) dergestalt reflectiret, daß selbi-

14) Die hier enthaltene Vorschrift hat, seit dem die Albertinischen Seitenlinien ausgestorben sind, ihren Gegenstand verloren.

gen nach Proportion der vacirenden Stellen, so sie jedesmal in beyden Ausschüssen haben sollen, folgende zugestanden worden, nemlich:

Zwey Stellen den Amtsassen des Churcreises, incl. des Amtes Bitterfeld,

Drey Stellen den Amtsassen des Thüringischen Creises,

Drey Stellen den Amtsassen des Meißnischen Creises.

Drey Stellen den Amtsassen des Leipziger Creises,

Eine Stelle den Amtsassen des Erzgebürgischen Creises,

Eine Stelle den Amtsassen des Voigtländischen Creises,

Eine Stelle den Amtsassen des Neustädtischen Creises. [15])

§. 16. Die allgemeine Ritterschaft sitzet, wie schon erwehnet, in einem besondern Zimmer alleine, und zwar nach den Creisen, in der Ordnung, wie solche beym Ausschusse zu finden, welche ihre Directores selbst wehlen, jedoch, daß sie tüchtige Subjecte erkie-

15) Die hier enthaltene Anordnung ist nachher nicht immer genau beobachtet worden. So waren schon im Jahre 1742, als es doch noch weit mehr Landtagsfähige Mitglieder der Amtsäßigen Ritterschaft als jetzt gab, zwei Stellen des Meißnischen Kreises, welche den Amtsaßen gehört hätten, mit Schriftsaßen besetzt. Die Amtsäßige Ritterschaft des Meißnischen Kreises beklagte sich auch darüber beym Engern Ausschusse. S. Landtags-Acten, 1742 N. 64. und die wiederholten Beschwerden in den Landtags-Acten 1746 N. 16.

sen, und hat ein jeder Creis zwey Directores. Dieser der Creisdirectorum Verrichtungen bestehen darinne, daß dasjenige, so zur Deliberation kommen soll, sonder Verzug vorgenommen werde, einer von ihnen den Vortrag thue, die darauf ausfallende Meynung, entweder per vota schriftlich annotire, oder sonst in einen Schluß verfasse, darüber ein Protocoll führe, davon an gehörigem Ort wiederum Relation erstatte, und dann, daß solches Protocoll samt den sonst ergehenden Acten bey dem Creise zu künftiger Nachricht aufbehalten werde, veranstalte.

§. 17. Es stehet aber dem Engern Ausschusse frey, die Ersetzung bey den Ausschüssen nach Gutbefinden, jedoch mit Beobachtung dessen, was oben §. 12--- 14. angeführet worden, zu thun, sowohl bey allgemeinen Landeszusammenkünften als Ausschußtägen.

§. 18. Wenn nun die Ersetzung der Stellen gehörigermaßen geschehen, und die vorhabende Intention zu Papiere gebracht werden soll, fertigen die Abgeordneten der Städte das erste Concept, übergeben solches durch die Vier Vorsitzenden dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, bey versammleten Engern Ausschusse der Ritterschaft, welcher es sodann denenselben weiter vorträgt, und was besagter Enger Ausschuß vor gut befindet, wird solcher Schrift ferner einverleibet, und so lange von dem Engern Ausschusse von der Ritterschaft mit den Abgeordneten der Städte sich vernommen, bis man vollkömmlich mit ihnen eins ist.

Hierauf wird ohne Zeitverlust es mit dem weitern Ausschusse der Ritterschaft, und wenn dessen Erinne-

rungen durch Abgeschickte ihres Mittels mündlich, oder, da es Sachen von Wichtigkeit, und welche in mehrern Punkten bestehen, durch schriftlichen Vortrag, so jedoch nur punctweise als ein Pro-Memoria mit möglichster Kürze einzurichten ist, geschehen und angehöret, mit der allgemeinen Ritterschaft communiciret, die auch ihre Monita, gleich wie der Weitere Ausschuß durch Abgeschickte ihres Mittels mündlich, oder nurerwehntermaßen schriftlich vortragen lassen.

§. 19. Auf Seiten des Corporis der Städte führet die Stadt Leipzig, wie obgemeldet, das Directorium, ob es gleich mit unter dem Directorio des Erbmarschalls oder dessen Verwesers stehet, und geschiehet im übrigen die Communication der Landesdeliberationen folgendergestalt:

§. 20. Nach abgelesener gnädigster Proposition des Landesherrn überleget der Engere Ausschuß der Ritterschaft die Contenta unter sich, träget die Landesbeschwerungen zusammen, communiciret solche wie auch die andern Schriften sodann mit den Abgeordneten der vorsitzenden Städte, (welche Leipzig, Wittenberg, Dreßden und Zwickau sind,) entweder publice, oder auch wohl, nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres Mittels privatim, und hält darüber ein oder mehrere Deliberationen. Diese nehmen solche des Engern Ausschusses Meynung ad referendum an, überlegen dieselbe anfänglich unter sich, tragen sie hernach dem Engern, ingleichem dem Weitern Ausschusse, und endlich den allgemeinen Städten mündlich vor, welche insgesamt ihre darüber führende Gedanken eben-

falls mündlich, oder auch bey wichtigen und weitläuftigen Deliberationen, nach der §. 18. vorgeschriebenen Maaße, schriftlich eröfnen; worauf die vorsitzenden Städte das Gutachten wiederum zu weiterer Conferenz dem Engern Ausschusse der Ritterschaft hinterbringen, bis endlich ein allgemeiner Entschluß erfolget.

Wann es aber nun zu Stande, so fertiget das Directorium der Städte, dem Herkommen nach, die Schrift, welche communi nomine der gesammten Landschaft von Ritterschaft und Städten unterschrieben, und folgends von den vorsitzenden Städten dem Engern Ausschusse von der Ritterschaft in Sessione übergeben wird. Hierauf wird solche von diesem Collegio durchgelesen, was nöthig, derselben einverleibet, und wiederum den Städten zu einer conformen Entschliessung vorgelegt.

Wenn dieses geschehen, wird solches dem Weitern Ausschusse der Ritterschaft communiciret, selbiger mit seiner Erinnerung gehöret, diese sodann wiederum den Abgeordneten der Städte, und, nach erfolgter Vereinigung, der allgemeinen Ritterschaft communiciret, deren Monita man, gleichwie bey dem Weitern Ausschusse, annimmt, und nach Befinden der Nothdurft, auf hinc inde beschehene Remonstration inseriret oder weglässet; jedoch soll sich bey etwan ereignender Differenz jedesmal vorher mit denenselben vernommen werden.

Mit den gesuchten Interceßionalien, so bey dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, und wenn es von Städten geschiehet, bey dem Directorio derselben an-

zubringen, wird wie mit andern Landtagsschriften verfahren.

Es bekommen aber die Abgeordneten der Städte vor der Uebergabe die Schriften, so communi Nomine, also im Namen einer getreuen Landschaft von Ritterschaft und Städten übergeben werden, zuletzt noch zur Durchsehung, damit, wenn etwas neues eingerückt, selbige dabey ihre Nothdurft beobachten, und über solche Puncte mit dem Engern Ausschusse von der Ritterschaft weiter communiciren können.

§. 21. Bey den Land- und Ausschußtagen sind die Deputationes, welche über Landschafts-Angelegenheiten pflegen gehalten zu werden, eine nicht der geringsten Verrichtungen.

Es sitzen dabey, [16]) nach Beschaffenheit der Umstände, aus den Creisen von der Ritterschaft die, so

16) Ehemals, als Enger Ausschuß, Weiter Ausschuß und allgemeine Ritterschaft noch nicht so auf immer abgesonderte, für sich bestehende Abtheilungen waren, so hatte es eine ganz andere Beschaffenheit mit der Organisation der Deputationen. Damals gab es beym Anfange eines Landtages nur allgemeine Ritterschaft, welche einen Ausschuß wählte; hier war also die Wahl eines Ausschusses zu den allgemeinen Angelegenheiten und die Wahl einer Deputation zu Betreibung eines einzelnen Geschäftes, eine und dieselbe Handlung der allgemeinen Ritterschaft, und die Ausschußpersonen sowohl als die Mitglieder der Deputation waren noch unmittelbare Bevollmächtigte jener Ritterschaft. Allein dadurch, daß jene Ausschüsse nach und nach bleibend (im ersten Viertheil des sechzehnten Jahrhunderts) wurden, und der Engere sich selbst und den Weitern aus der allgemeinen Ritterschaft ergänzte, auch die Deputation jedesmal anordnete; dadurch wurde die nun sogenannte allgemeine Ritterschaft

der Erbinarschall oder dessen Verweser mit Einrath des Engern Ausschusses aus den dreyen Collegiis der Rit-

sehr in ihrem Wirkungekreise bschränkt; sie mußte also wenigstens darauf bedacht seyn, einigen Einfluß auf die Deputationen zu behalten. Der erste mir bekannte Fall, wo die allgemeine Ritterschaft dieses verlangte, ereignete sich im Jahre 1622, indem zu einer damals niedergesetzten Deputation von 6 Personen des Engern und Weitern Ausschusses noch 3 Personen von der allgemeinen Ritterschaft mit zugezogen werden mußten. Nachher ist dieses mehrmals wieder aus der Acht gelassen worden, so daß selbst bei der im Jahre 1661 zuerst verordneten Deputation für die willkührlichen Zusammenkünfte gar keine Rücksicht auf die allgemeine Ritterschaft genommen, sondern sie nur aus zwei Ausschußpersonen eines jeden Kreises gebildet wurde. Allein 1663 verlangte auch hier die allgemeine Ritterschaft einige Theilnahme, und bewirkte, daß auch aus ihr eine Person jedes Kreises dabei Sitz nnd Stimme haben sollte. Diese Form beobachtete auch selbst Johann Georg III. 1680, als er eine Deputation der Stände zusammen berief; und so ist nach und nach die Regel entstanden, daß von Seiten der Ritterschaft bei Deputationen, welche zur Untersuchung einer landschaftlichen Angelegenheit niedergesetzt werden, sowohl auf die Kreise als auf die drei Abtheilungen der Ritterschaft Rücksicht genommen werden muß: und so bestehn also die jetzigen Deputationen, ritterschaftlicher Seits, aus 7 Personen, als 2 des Engern Ausschusses, 2 des Weitern und 3 der allgemeinen Ritterschaft, deren jeder aus einem andern Kreise seyn muß.

In einigen wenigen, nicht die Landesverhandlungen, sondern das Ceremoniel betreffenden Fällen wird es jedoch anders und verschieden gehalten. So finde ich zu Ableguna der Complimente bei der Kurfürstlichen Familie den 4 Deputirten der Ausschüsse nur einen Deputirten der allgemeinen Ritterschaft zugeordnet. Ferner werden zu Uebergebung des Präsents an die Kurfürstin gegenwärtig nur drei Deputirte der Ritterschaft, und zwar aus jeder Abtheilung einer, abgeschickt. Jene Regel gilt aber in allen den Fällen, wo es auf Untersuchung einer landschaftlichen Angelegenheit ankommt.

Jenen sieben Deputirten der Ritterschaft werden die sieben Kreisstädte von Seiten der Städte, dem Herkommen gemäß,

terschaft (jedoch daß aus einem Creise nur eine Person darzu komme) deputiret; und dann die Abgeordneten der Creisstädte, oder daferne wegen mehrerer zu gleicher Zeit vorfallender Deputationen kein gnugsamer Numerus von solchen Creisstädten zu haben, andere, welche das Directorium der Städte hierzu benennen wird; dabey führet das Directorium der Vorsitzende von der Ritterschaft, der von der Stadt Leipzig aber das Protocoll; und werden die darauf ausfallenden Meynungen in den Engern Ausschuß der Ritterschaft referiret. Wenn Schriften deshalben zu machen, so fertiget dieselben gleichergestalt der Abgeordnete von Leipzig im Namen der ganzen Deputation.

zugeordnet, um eine vollkommene, zu Untersuchung einer Angelegenheit bestimmte landschaftliche Deputation zu bilden.

Von den Ausschüssen der Städte läßt sich es zwar auch behaupten, daß sie ehemals der Wahl unterworfen waren. Allein man bemerkt hier schon frühzeitiger eine gewisse Gleichförmigkeit, so daß die vornehmsten Städte, vorzüglich Leipzig ꝛc. die das meiste Interesse an den Landesangelegenheiten hatten, auch die vorzüglichsten Rollen dabei spielten. Dem kam noch endlich die Kreiseintheilung zu statten, so daß nicht nur die vorzüglichsten Städte in den Ausschüssen Verfassungsmäßig beständig bleiben, sondern daß auch, während die Deputationen der Ritterschaft doch noch einigermaßen einer Wahl des Engern Ausschusses unterworfen sind, die sieben Kreisstädte, von denen sich 5 im Engern und 2 im Weitern Ausschusse befinden, die beständige Deputation der Städte geworden sind. Nur in deren Ermangelung kann das Directorium der Städte andere ernennen. — Auch hier gilt diese Vorschrift nur für die Fälle, wo landschaftliche Angelegenheiten von einer Deputation untersucht werden sollen. Bei einigen Gegenständen des Ceremoniells wird es auch anders und verschieden gehalten, und scheinen Verrichtungen solcher Art vornehmlich für die Vier vorsitzenden Städte zu gehören. So z. B. legen die Vier vorsitzenden Städte allein die Complimente bei der Kurfürstlichen Familie ab.

§. 22. Nachdem auch einige auf den Landtag beschriebene und erforderte Landstände vor Endigung desselben, ihres Gefallens, ohne des Erbmarschalls oder dessen Verwesers vorhergehende Erlaubniß, abzureisen sich unterstehen; als soll hinführo ein jeder, der verreisen will, bey ihm sich angeben, und derselbe darauf ihn in den Engern Ausschuß erfordern und ihm nach Befinden, auch bey sich etwa ereignender Bedenklichkeiten auf beschehene Anfrage im Geheimen Consilio, Erlaubniß geben.

Es soll aber derselbe dennoch an alle dasjenige, was hernach in seiner Abwesenheit in gemeinschaftlichen Landtagsaffären geschlossen und bewilliget wird, wie es sich ohnedem gebühret, gebunden seyn, solche Abreise auch dem Churfürstlich Sächsischen Marschallamte zu dessen Nachricht gemeldet werden.

§. 23. Wann man sich nun der Schriften vereiniget, werden solche, wenn sie vorher durch den Erbmarschall, oder dessen Verweser, jedoch nach jetziger Art, nomine collectivo, eigenhändig unterschrieben, und von dem Directorio der Städte richtig collationiret, so viel deren gewechselt werden, bey Landtägen durch sieben Personen aus dem Mittel der Ritterschaft und eben so viele von den Städten in den Geheimen-Rath gebracht, auch die gnädigsten von dem Landesherrn eigenhändig unterschriebenen Resolutiones auf solche Art daselbst abgeholet. Bey Ausschußtägen werden die Schriften nur durch Deputirte, wie obbesaget, im Geheimen-Rath übergeben, und also auch wiederum abgeholet. Was aber Memoriale betrift, so werden solche von dem Erbmarschall, oder dessen Ver-

weser dem Geheimen Referendario, welcher in Landtagssachen expediret, zugestellet, der sie sodann im Geheimen-Rath übergiebet.

§. 24. Bey der Uebergabe der Schriften werden einer oder zwey aus jedem Collegio der Ritterschaft, ingleichen von den Abgeordneten der vier vorsitzenden Städte, jeglicher Stadt einer, außer der Stadt Leipzig, welche nach Befinden zwey oder drey abschicken kann, gebraucht, nachdem die Sache von großer Wichtigkeit ist, oder nicht; sie gehen nach der Ordnung, wie sie in den Collegiis sitzen, und giebt der Erbmarschall, oder dessen Verweser, ihnen Anleitung, so viel zu vorhabendem Vortrage nöthig ist. Wenn solche mit der Schrift in den Geheimen-Rath kommen, nehmen die Herren Geheimen Räthe, in der Ordnung stehend, solche von ihnen an, und geben ihnen Antwort darauf, welche die Abgeordneten, und wie sie das ihnen Aufgetragene verrichtet, dem Engern Ausschusse, auch jede Deputirte ihrem Corpori wiederum referiren.

§. 25. Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn die gnädigste Hauptresolutiones aus dem Geheimen-Rath abgeholet werden.

§. 26. Wenn es nun dahin kommet, daß die sogenannte Haupt- und Bewilligungsschrift bey allgemeinen Landtagen übergeben werden soll, so bringet der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser, solche, nebst etlichen von der Ritterschaft, aus allen dreyen Collegiis, und eben so vielen Abgeordneten der Städte, dem Landesfürsten Selbst, wo Er es zu

thun befehlen lässet, mit einer kurzen Rede, so viel die Umstände der Materie und Zeit erfordert; der Landesher antwortet entweder selbst, oder lässet durch den im geheimen Consilio dirigirenden Minister antworten,

§. 27. Ist der Landesherr mit der Billigung nicht zufrieden, so wird solches den gesammten Ständen anderweit schriftlich eröfnet, und darauf hinc inde die fernere Nothdurft bis zum Schluß des Landtages gewöhnlichermaßen verabhandelt. Es wird auch der Landschaft (welche eine ohnmaßgebliche Notul darzu zu entwerfen pfleget) auf ihr Ansuchen ein schriftlicher gewöhnlicher Revers, daß solche Verwilligung zu keiner Einführung gereichen solle, unter des Landesfürsten angehängtem großen Insiegel und eigenhändigen Unterschrift ausgestellet, und wird solcher alsdann originaliter in der Landschaft Documenten-Kasten geleget, und darinnen verwahret.

§. 28. Wann nun endlich der Landesherr mit der Bewilligung zufrieden, setzet er einen gewissen Tag zu Ertheilung des gnädigsten Abschiedes an, und wird es allenthalben mit Cerimonialibus wie bey Eröfnung der Proposition gehalten, immaßen auch der im Geheimen Consilio dirigirende Minister den schriftlichen Abschied in so vielen Exemplarien, als bey der Proposition geschehen, samt dem Original-Revers, der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser, ausstellet, welcher sie auch nach solcher Art wieder austheilet, außer dem Original-Revers, so nur in einem Exemplare empfangen wird, welchen der Erbmarschall,

oder dessen Verweser, nachdem er publice bey Erforderung aller Collegiorum von der Ritterschaft und vorsitzenden Städten in dem Engern Ausschusse von ihm abgelesen worden, verwahrlich beygeleget, inzwischen aber durch einen Vortrag den gnädigsten Abschied des Landtags mündlich wiederholet, und mithin der Landesconvent gewöhnlichermaßen völlig geendiget wird. Nach diesem werden die gethanen Bewilligungen von der Obersteuereinnahme in gewisse gedruckte Ausschreiben gebracht, auch erstatten die bey währendem Landtage zu Abnahme der Steuerrechnungen, dem Herkommen nach, denominirten und gnädigst confirmirten Deputirten von Ritterschaft und Städen von ihrer Expedition Bericht an den Landesherrn, und geben bey nächster Zusammenkunft ihren Mitständen davon behörige Nachricht; welche Deputirte denn nicht nur währender Rechnungsabnahme, die vermöge einer an die Obersteuereinnahme unterm 5ten October 1725. dießfalls ergangenen Verordnung determinirte Auslösung, sondern auch wegen der Hin- und Herreise die gewöhnliche Reisekosten genießen, und bey der Obersteuereinnahme gegen ihre Quittungen baar bezahlet bekommen.

§. 29. Bey den Ausschußtägen aber wird es mit dem Abschiede gehalten, wie zu solcher Zeit bey der Proposition, und wird auch der Abschied und Revers nur durch Deputirte abgeholet.

§. 30. Von den Landtags- oder Ausschußtags-Acten bekommt ein jeder Creis ein nach dem Original durch einen von dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, hierzu bestellten Notarium richtig vidimirtes Exem-

plar, welches jeder Creis jemand ihres Mittels, um künftiger Nachricht willen, in Verwahrung giebt; ingleichen auch ein Exemplar der Stadt Leipzig wegen habender Direction bey den Städten, jedoch daß solche als Acta publica bey erheischender Nothdurft gebrauchet werden mögen.

§. 31. Wer der Auslösung bey Land- und Ausschußtägen fähig sey, ist aus nachfolgendem zu ersehen; als nehmlich:

§. 32. Diejenigen von Adel, welche vier stiftsmäßige Ahnen von väterlicher und vier von mütterlicher Seite zugleich aufzubringen vermögen, nicht aber die, so neu nobilitiret, oder deren Vorfahren sich aus dem alten Adel in bürgerlichen Stand [17]) verheyrathet hätten; zu welchem Ende ein jeder, wenn er bey einer Landesversammlung das erstemal Seßion nimmt, seinen ordentlich attestirten und examinirten Stammbaum produciren soll.

§. 33. Welche aber neues oder gar keines Adels, jedoch Auslösungsfähige Güter besitzen, müssen entweder beym Civiletat wirkliche Geheime Räthe dieser Churfürstlichen Lande, oder bey dem Militairetat Obristen seyn, so im Felde commandiret, und in des Landesherrn Diensten gestanden haben, wenn sie adeliche Diplomata vorzuzeigen haben; [18]) wel-

17) Hierüber habe ich in meiner Abhandlung: Kurze Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes ꝛc. S. 44—64. und in den Beiträgen Th. I. S. 38—40. Th. II. S. 161—163. gesprochen. Uebrigens vergleiche man hiermit das Grabmal des Leonidas, S. 184.

18) Die Worte: „welche aber neues oder gar keines „Adels," — scheinen mit dem Nachsatze: „wenn sie ade-

ches jedoch nur auf ihre Personen zu restringiren, nicht aber auf ihre Nachkommenschaft, sie hätten denn obige Gradus erlanget, zu extendiren.

§. 34. Hingegen genießen solche keinesweges diejenigen, so den Landtags-Deliberationibus nicht wirklich beygewohnet, wenn sie nicht durch zugestoßene Krankheit oder ratione Officii daran verhindert worden, ob sie gleich beschrieben, und sich bey dem Churfürstlichen Marschallamte und dem Erbmarschall angemeldet; so wird auch denen, so verreiset gewesen, ob sie gleich bey dem Erbmarschall es gemeldet, die Zeit des Abwesens, bey der Abrechnung, gedachte Auslösung abgezogen.

§. 35. Wenn zwey oder mehr Gebrüdere oder Vettern von ihren Gütern, so noch nicht getheilet, sich eingefunden, kann nicht mehr als einer paßiret werden, es wäre denn, daß die Güter in zweyen Creisen gelegen, oder sehr alte Theilungen deswegen ergangen. Es werden auch gnädigste Erforderungs-Schreiben auf alle Güter, so Sessionis et Voti fähig, obgleich ein Besitzer derer mehr als eins hätte, zur Erhaltng der Rechte solcher Güter, um künftiger Besitzer willen gesendet; jedoch empfähet derselbe nur einfache Auslösung.

§. 36. So genießen auch keine Auslösung diejenigen, welche ihre Güter nicht in Lehn haben, noch

„liche Diplomata vorzuzeigen haben," im Widerspruche zu stehen. Indeß läßt sich doch diese dunkle Stelle so erklären, daß demjenigen, welcher wirklicher Geh. Rath ꝛc. und doch bürgerlichen Standes ist, die Verbindlichkeit auferlegt werde, sich adeln zu lassen. Die Observanz ist aber gegen diese Vorschrift. — Man vergleiche übrigens Beilage 1.

auch Curatores unmündiger Kinder, noch ein Sohn für seinen Vater, weil sie zu Ersparung großer Unkosten einem ohnedieß anwesendenden Stande Vollmacht auftragen können.

§. 37. Es werden auch bey den Land- und Ausschußtägen nicht zu den Seßionen gelassen, welche einer andern, als der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethan. Ingleichen

§. 38. diejenigen, welche in causis famosis durch eingeholte Urthel und Recht überführet, oder condemniret, oder denen die Special-Inquisition durch Urthel und Recht zuerkannt, wie auch die, zu deren Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, so lange derselbe nicht getilget.

§. 39. Die neuen Schriftsassen aber, welche die Schriftsäßigkeit cum clausula entweder gar nicht auf Landtägen, oder aber auf ihre Kosten allda zu erscheinen, erlanget, werden zwar verschrieben, bekommen aber keine Auslösung.

Im übrigen aber genießet zu solcher Landtagsauslösung derjenige, welcher sich zur Seßion gebührend legitimiret, täglich Einen Gülden von jedem ihm nach der Beyfuge sub A. bisher zugestandenen Pferde, ingleichen für ein Nachtlager bey der Anhero- und Rückreise auf jedes Pferd, täglich 14 gr. — und ist, wie viel Meilen auf ein Nachtlager zu rechnen, aus der Anfuge sub B. in mehrern zu ersehen.

§. 40. Die Auslösezeddel, wenn die Landschaft solche Kosten übernimmt, werden im Hofmarschallamte von dem Secretario gefertiget, von dem Oberhofmarschall,

Erbmarschall und von demjenigen, so die Auslösung empfähet, nicht weniger nach der in der Obersteuerbuchhalterey mit angefügter Abrechnung dessen, was 1) bereits baar bezahlt, und 2) zur Compensation auf Land- und Tranksteuern in zwey gleichen Terminen der Verfassung gemäß aßigniret worden, von dem Obersteuerbuchhalter unterschrieben: was aber an solcher Auslösung währenden Landtag die Stände zu ihrer Subsistenz empfangen, solches wird ihnen, wie bishero, aus der Land- und Tranksteuer-Hauptcasse von dem Obersteuercaßirer gegen absonderliche Quittungen baar bezahlet, welcher hernach sowohl dieselben als besagte Aßignationes, wenn sie aus den Creisen wieder eingelaufen, in seine Steuer-Hanptrechnungsausgabe zu bringen, und jede Post mit Eingangs berührten, im Hofmarschallsamte ausgestellten Auslösezeddeln zu bescheinigen hat.

A.

Verzeichniß.

Nach wie viel Pferden folgende Stände die Landtagsauslösung zu genießen haben.

Sechs Pferde ein Abgeordneter, der Fürstl. Herren Vettern

Sechs Pferde der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Amtsverweser.

Sechs Pferde Ein Stiftsdeputirter.

Sechs Pferde ein Graf, wenn er in Person erscheinet, und in dem Collegio der Prä-

laten, Grafen und Herren zu sitzen berechtiget ist.

Vier Pferde die Gräflichen Abgeordneten, so von ihren Principalen expresse anhero geschicket worden, und sonst die Auslösung genossen haben.

Zwey Pferde, diejenigen Gräflichen Gevollmächtigten, so sich außerdem beständig allhier aufhalten.

Sechs Pferde die Universität Leipzig.

Fünf Pferde die Universität Wittenberg.

Zwey Pferde ein Stiftssyndicus.

Vier Pferde jeder Stand im Engern Ausschusse.

Vier Pferde jeder Director } im Weitern Aus-
Drey Pferde jeder Stand, } schusse.

Drey Pferde jeder Creis-Director } bey der allge-
und Condirector, } meinen Rit-
Zwey Pferde jeder Stand, } terschaft.

Die Städte, nach dem von dem Oberhofmarschallamte, unterm 2. April 1716 ausgestellten, hierbey mit augefügten Verzeichnisse sub C.

B.

Bey den Land und Ausschußtägen werden den Herren Landständen Nachtlager oder Reisetäge paßiret:

Wie von Anno 1612 her, aus den Landtagsacten beym Oberhofmarschallamte zu erweisen, und zwar wird auf 4 Meilen ex hac ratione kein Nachtla-

ger bezahlet, weil diejenigen, so nicht weiter zu reisen haben, flugs desselben Tages, wenn sie von Hause abgereiset, in Dreßden anlangen, oder auch vom letzten Nachtlager nur noch 1, 2, 3 und 4 Meilen nach Dreßden haben, gleich selben Tages ihrer Einkunft die volle Auslösung, nehmlich auf jedes Pferd Einen Gülden Auslösung zu genießen haben: beym Zurückwege nach Hause aber um deswegen, daß sie in ihre eigene Küche kommen, und vom Lande dafür keine Bezahlung niemahls geschehen.

Auf 5 Meilen wird gerechnet 1 Nachtlager.

6	=	=	=	1	=
7	=	=	=	1	=
8	=	=	=	1	=
9	=	=	=	2	=
10	=	=	=	2	=
11	=	=	=	2	=
12	=	=	=	2	=
13	=	=	=	3	=
14	=	=	=	3	=
15	=	=	=	3	=
16	=	=	=	3	=
17	=	=	=	4	=
18	=	=	=	4	=
19	=	=	=	4	=
20	=	=	=	4	=
21	=	=	=	5	=
22	=	=	=	5	=
23	=	=	=	5	=
24	=	=	=	5	=

Auf 25 Meilen wird gerechnet 6 Nachtlager.

26	"	"	"	6	"
27	"	"	"	6	"
28	"	"	"	6	"
29	"	"	"	7	"
30	"	"	"	7	"
31	"	"	"	7	"
32	"	"	"	7	"
33	"	"	"	8	"
34	"	"	"	8	"
35	"	"	"	8	"
36	"	"	"	8	"
37	"	"	"	9	"
38	"	"	"	9	"
39	"	"	"	9	"
40	"	"	"	9	"
41	"	"	"	10	"
42	"	"	"	10	"
43	"	"	"	10	"
44	"	"	"	10	"

(L. S.) Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs.
Oberhofmarschallamt.

C.

Verzeichniß

der Städte, so sich anjetzo bey dem allgemeinen Landtage 1716 allhier in Dreßden befinden, und was selbige für Pferde und Nachtlager haben,

als:

Im Engern Ausschusse.

Pferde,	Meilen,	Nachtlager.	
8	13	6	Leipzig,
5	14	6	Wittenberg,
5	'	'	Dreßden,
5	12	4	Zwickau,
5	4	'	Freyberg,
4	8	2	Chemnitz,
4	30	14	Langensalza,
4	9	4	Torgau,
		8	

Weiter Ausschuß.

4	10	4	Annaberg,
3	17	8	Weissenfels,
4	3	—	Meißen,
4	11	4	Eulenburg,
3	4	—	Hayn,
3	26	12	Weissensee,
3	10	4	Herzberg,
3	12	4	Schmiedeberg,
4	12	4	Schneeberg,

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.	
3	7	2	Liebenwerda,
3	8	2	Marienberg,
3	16	6	Plauen,
3	19	8	Neustadt a. d. Orla.
3	17	8	Weyda,
3	14	6	Dölitzsch,
3	10	4	Wurzen,
3	29	14	Tennstädt,
3	23	10	Sangerhausen
		18	19)

Allgemeine Städte.

Churcreis

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.	
1	17	8	Niemeck,
2	14	6	Zahna,
2	14	6	Kemberg,
2	12	4	Pretzsch,
2	12	4	Jessen.
2	13	6	Schweinitz,
1	13½	6	Seyda,
2	10	4	Schlieben,
2	16	6	Gräfenhänichen,
2	12	4	Schönewalda,
2	15	6	Brehna,
2	15	6	Bitterfeld,
2	11	4	Prettin,

19) Hierzu kommt noch Pirna seit 1731, Oelßnitz seit 1763, so daß sich jetzt im Weitern Ausschusse 20 Städe befinden.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.	
2	8	2	Uebigau,
1	18	8	Brück,
2	9	4	Wahrenbrück,
2	17	8	Belzig,
		17	

Thüringischer Creis.

1	30	14	Dammsbrück hat der langensalzer Vollmacht, [20]
2	23	10	Freyburg.
2	20	8	Mücheln,
1	24	10	Kindelbrück.
		6	

Meißnischer Creis.

2	2	—	Pirna [21]
2	7	2	Oschatz,
2	4	—	Bischofswerda,
1	3	—	Königstein,
2	4	—	Ortrandt,
2	3	—	Stolpen,
2	4	—	Neustadt im Amte Hohenstein,
2	7	2	Senftenberg,
2	5	2	Lommatzsch,
2	7	2	Belgern,

20) Dieser Zusatz gilt nur vom Jahre 1716; jetzt schickt es gewöhnlich eigne Deputirte.

21) Im Weitern Ausschusse seit 1731.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
2	2	— Radeberg,
2	7	2 Mühlberg,
2	2	— Dippoldiswalda,
2	11	4 Dommitzsch,
1	2	— Rabenau,
1	3½	— Gottleube,
2	9½	4 Schilda,
1	3	— Berg Gießhübel,
1	3	— Hohenstein,
2	4	— Schandau,
3	5	2 Sebnitz,
1	2½	— Wehlen,
1	1½	— Dohna,
	23	

Erzgebürgischer Creis.

1	11	4 Aue,
1	11	4 Schlettau,
1	11	4 Scheibenberg,
1	12	4 Neustädtel bey Schneeberg,
1	8	2 Zöblitz,
2	7	2 Mitweyda,
2		Crimmitzschau, [22]
2	14	6 Johann Georgen Stadt,
2	10	4 Stollberg,
1	11	4 Elterlein,

22) S. Landtags-Acten, 1781 N. 52.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.	
1	10	4	Buchholz.
2	7	2	Frankenberg,
1	—	—	Tharandt,
2	5	2	Roßwein,
1	4	—	Siebenlehn,
1	12	4	Neustadt Ober Wiesenthal.
1	9	4	Thum,
2	4	—	Altenberg,
1	12	4	Grünhayn,
1	10	4	Göstadt,
1	10	4	Geyer,
2	3	—	Glaßhütte,
2	13	6	Werdau,
1	14	6	Eybenstock,
2	6	2	Oederan,
2	8	2	Wolkenstein,
1	9	4	Ehrenfriedersdorf,
1	12	4	Zwönitz,
2	8	2	Zschopau,
2	4	—	Nossen,
1	12	4	Schwarzenberg,
1	7	2	Schellenberg
		31	

Leipziger Creis.

2	10	4	Borna,
2	8	2	Colditz,

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
2	9	4 Geithayn,
2	9	4 Lausig,
2	6	2 Waldheim,
2	8	2 Leißnig,
2	7	2 Hartha,
2	8	2 Rochliz,
2	7	2 Geringswalda,
2	10	4 Grimma,
2	12	4 Düben,
2	6	2 Döbeln,
2	7	2 Mügeln,
2	16	6 Zörbig,
2	14	6 Pegau,
		15

Voigtländischer Creis.

1	19	8 Gefell,
2	17	8 Oelßniz [23]
2	18	8 Adorf,
1	18	8 Neukirchen,
1	18½	8 Pausa,
		5 [24]

Neustädtischer Creis.

2	17	8 Aume,

23) Im Weit. Ausschusse seit 1763.

24) Hierzu ist späterhin wieder Schöneck gekommen, wie es auch ehemals immer auf den Landtagen erschienen ist.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
1	10	8 Triptitz,
1	21	10 Ziegenrück,
		3.

(L. S.) Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Oberhofmarschallamt.

Signatum

Dreßden, den 2. April

1716.

Beilagen
vom
Herausgeber
hinzugefügt.

I.

Decret
wegen des alten und neuen Adels, wie auch welchergestalt deren admission zu verstatten.
sub dat. 15. Martii 1700,

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. und Churfürst zu Sachsen ꝛc. Hiermit uhrkundeu und bekennen, Demnach Uns bey izigem allgemeinen Landtage die anwesende gesammte Ritterschafft dahin unterthänigst angelanget, Wir wollten, gleich Unsern Hochlöbl. Churfürstl. Vorfahren, Sie bey ihren erworbenen Privilegiis schüzen und keinen zu ihren Landes-Deliberationen und Versammlung, welcher nicht seine 8 Ahnen von Vater- und Mutterseits erweisen könne, lassen und deswegen allergnädigst decretiren: und Wir solches allergnädigst bewilligt:

Alß verordnen und wollen Wir, daß vor eine Norm und Regul in Zukunft gehalten werden soll, daß niemand, er sey gleich von uhraltem Geschlechte, welcher sich außer seinem Stande verheyrathet[25]) und 8 Ahnen von Vater und Mutter nicht erweiset, weniger ein neu nobilirter, so solche gleichmäßig nicht probiren könne oder kein wirklicher geheimer Rath oder commandirender Obrister ist, so nicht ein Adelich Diploma vor sich hat, oder aus Adelichem Geschlechte ist, bey denen Landes-Versammlungen zur Session zu lassen. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Königl. Chur-Secret vordrücken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden am 15. Martii 1700.

Augustus Rex.

(L. S.) Wolff Dietrich von Beichlingen.
Wolff Heinrich Beßnig S.

25) Diese Bedingung ist nicht in die Landtags-Ordnung §. 32. 33. aufgenommen worden.

II.

Derer Stände Memorial derer Amtsaßen streitig gemachte Auslösung betreffend. vom 20. Märtz 1722.[26])

Allerdurchlauchtigster ꝛc.
Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Majestät und Churfstl. Durchl. haben wir allerunterthänigst hinterbringen sollen, welchergestalt denen Amtsäßigen Besitzern derer Ritter-Güthere, wie die Beylage sub A. solches mit mehrern zuerkennen giebet, Zweiffel erreget wird, ob denenselben, wenn sie bey ausgeschriebenen Landes-Versammlungen, zur Ausfertigung derer Vollmachten an ihre Mit-Stände, Conventen halten, die gewöhnliche Reisekosten und Auslösung zureichen, auch ob insonderheit die Adelichen Wittben, deren und andere Gevollmächtigte, so bürgerlichen Standes sind, hierzu beruffen, und eine glechmäßige Auslösung, wie die von Adel genießen sollen. Alldieweil aber, so viel das erstere anbelanget, Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. schon vorlängst, wie die Land-Tags-Acta von 1695. an Hand geben, allergnädigst resolviret, daß wenn bey

26) Diese Schrift ist zur Erläuterung des darauf folgenden Decrets so unumgänglich nothwendig, daß sie auf keine Weise hier ausgelassen werden kann.

einer solchen Versammlung die ammtsäßige Ritterschafft zu Erwehlung und Bevollmächtigung gewißer Personen aus jedem Ammt zusammen kömmt, ihnen die gewöhnlichen Reisekosten und Auslösung nicht weniger gereichet werden sollen; Und auff den andern Fall, da hin und wieder unter denen Ammtsaßen sich auch Bürgerliche befinden, daß selbige eben sowohl als die von der Ritterschafft, zu denen Creyß Conventen beruffen, und ihnen die gewöhnliche Auslösung bezahlet werden müße, umb so vielweniger in Zweiffel zu setzen, weil von dem hohen Landesherrn zu dergleichen Landes Versammlung die gesammte Landschafft indistinctè beruffen wird, man aber, wenn die Bürgerlichen Besitzer derer Ritter- und Lehn-Güther von denen zu Ertheilung derer Vollmachten anzustellenden Creyß Conventen excludiret würden, nicht sagen könnte, daß das ganze Land erschienen wäre. Wie aber dieses bey allgemeinen Bewilligungen und sonsten, den unentbehrlichen Landes-Credit, zumahlen bey Auswärttigen, wenn dieselben vernehmen, daß ein Theil des Landes nicht concurriret, schwächen dürffte; Also will hierbey noch vornehmlich zu consideriren seyn, daß das Recht dergleichen Comitiis beyzuwohnen undt darzu convociret zu werden, dem Guthe selbsten, nicht aber der Qualitaet der Person inhaerire, weil sonsten auch diejenigen von Adel, welche mit Ritter-Güthern nicht angeseßen, beruffen werden müsten.

Und da auch sonst gewiße Lehenträger von denen, deren Personen ad praestationes feudales inhabiles, auff deren vorhergehende Praesentation undt Benennung, angenommen werden, also noch vielmehr

in Sachen, die des gantzen Landes Wohlfahrt und Credit betreffen, da das Praedium vor sich und die Unterthanen, nicht aber die Person, obgleich jenes durch diese letztere, williget. Es kann sich auch zutragen, daß in einem Creyß, Amt, und andern Bezirck, mehr Güther vorhanden, die von Bürgerlichen als Adelichen Personen besetzen werden, und wenn jene außenblieben, nicht einmahl, daß Major pars erschienen, gesagt werden möchte. Hiernechst würde auf solchen Fall nothwendig eine Separation des Corporis occasione derer Güther und Besitzer entstehen. Denn wenn die letztern nichts bewilliget, noch vor sich oder durch einen Gevollmächtigten erscheinen dürfften; So wären sie auch nicht obligiret, ihr Contingent zu Donativ- oder dergleichen Geldern, welche doch bloß die Bewilligung zum Grunde haben, mit beyzutragen, deren Antheil sodann auff anders nichts, als auff die Erscheinenden redundiren müste. Da nun die Auslösung allemahl, sine interruptione, insonderheit seither 1695. und zuvorher jedesmahl passiret; So würde das, was eben von selbigen Jahre allegiret, usu bestätiget, und interpretiret worden, ietzo auch nicht zu so einer Neuerung Anlaß geben können; und zwar um so viel weniger, da die ganze Sache dem gesammten Lande, und der Ober-Steuer-Einnahme nicht so viel an Gelde, daß es dieser Differentien bedurfft, einen jedweden percipienten aber, damit er nicht umbsonst Unkosten auffwenden, und noch darzu in Gefahr derer hierunter periclitirenden Jurium praedii seyn dürffe, gar viel verschläget, dieses auch zu mehrer Consequenz Anlaß geben möchte. Ja es stünde zu besorgen, daß wenn ein

Guth über lang oder kurz wieder an einen Adelichen Besitzer käme, dem Guthe und dessen Besitzer die Auslösung disputiret und vor praescribiret ausgegeben werden möchte.

Ergehet dannenhero an Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unser allerunterthänigstes Bitten, Sie geruhen allergnädigste Verordnung zu ertheilen, damit nicht nur alle und jede Ammtsäßige Besitzere zu obgedachten Conventen ordentlich verschrieben, sondern auch denen, welche gebührend dabey erscheinen, die Reise-Kosten und Auslösung, dem Herkommen nach gereichet, und daferne wieder Verhoffen, ein anderes einberichtet würde, uns solcher Bericht, zu Beobachtung fernerer Nothdurfft, communiciret werde. Die wir in devoteſter Treue verharren,

Ew. Königl. Majestät und
Churfürstl. Durchl.

Dreßden,
den 20. Martii
Anno 1722.

allerunterthänigst gehorsamste

Sämmtliche Anwesende Stände
von Ritterschafft und Städten.

A.

Hochwürdige, Hoch- und Wohl-
gebohrne Herren,

Hochgeehrteste Herren und
Patronen,

Denenselben können wir hierdurch in schuldigster Observanz nicht verhalten, was maaßen bey gegenwärtigem Land-Tage, wegen der sonst gewöhnlichen Auslösung, so vor die Ammtsäßigen Stände, um die zu denen Land-Tägen erforderten Deputirten bey denen dieserhalb angestellten Conventen zu bevollmächtigen allergnädigst vormahls geordnet worden, eine besondere Schwierigkeit sich ereignen will, indem sothane Auslösung aus der Hochlöblichen Ober-Steuer-Einnahme noch biß dato nicht gereichet, sondern vielmehr vor diejenigen, so Bürgerlichen Standes, und doch Ammtsäßige Ritter-Güther besitzen, ingleichen vor Wittiben und Unmündige, so ratione ihrer Güther bey dergleichen Conventen durch ihre Vormünder oder Gevollmächtigte erscheinen, und in genere vor alle Mandatarios, deren Principalen nicht in Person erscheinen können, solche passiren zulaßen, uns disputirlich gemacht, und deshalben, laut der Beylage sub A. ganz neuerlich unterschiedene Dubia und Quaestiones, ohne daß wir wißen, woher solche gekommen, moviret worden. Nachdem nun Eine gesammte allgemeiene Ritterschafft dieselben nach der Beyfuge sub B.

von Punct zu Punct, deutlich und gründlich beantworttet, auch sothane Beantworttung Unsern Hochzuehrenden Herren und Patronis hinwieder übergeben hat, und daraus zur Gnüge erhellet, daß bemeldte Dubia der bisher gewöhnlichen Ammts-Convents Auslösung keinesweges im Wege stehen können; Als wollen wir Kürtze halben uns nochmals hierauff beziehen, und darbey nur dieses noch vorstellen:

1.

Ist eine beständige Observanz, daß bey dergleichen Ammts-Conventen, ein jeder, so ein Ammtsäßig Ritter-Guth hat, erscheinet, nicht weniger Vormünder vor ihre Unmündige, oder Curatores vor ihre Cnrandinnen, und überhaupt alle Mandatarii vor ihre Principalen, wenn dieselben nicht in Person zu erscheinen vermögen, admittiret werden. Dahero

2.

laut der Beyfuge sub C. durch eine allergnädigste Resolution bey gehaltenen allgemeinen Landtage 1695. diese gewöhnliche Auslösung, ohne allen Unterschied und limitirung, auffs neue ausdrücklich verordnet worden. Und ob man sich wohl auf eine gewisse Beytretungs-Registratur, so im Nahmen der gesammten Ritterschafft abgefaßet, und in welcher vorgemeldte Limitationes enthalten, berufen will;

So ist uns doch im geringsten nicht wißend, daß uns dergleichen jemahls wären communiciret worden.

Vielmehr haben wir alle Land-Täge seit der Zeit, solche Auslösung indistinctè und ohne alle dergleichen Restriction richtig erhalten; Wie denn

3.

leicht zu erachten, daß diejenigen, welchen künfftig dergleichen Auslösung abgeschnitten werden solte, bey denen ausgestellten Conventen gar nicht mehr erscheinen werden; Vielweniger, wann sie nicht zugegen, die Vollmachten vor die zu denen Land-Tägen abgeschickte Deputirte unterschreiben können; Woraus

4.

dieses Inconveniens entstehen würde, daß diejenigen, so die Vollmachten nicht mit unterschrieben, sich auch zu denen bey Land-Tägen abgefasten Conclusis und beschehenen Bewilligungen nicht verbindlich machen, da doch diese Ammtsäßige Ritter-Güther einen ziemlichen Antheil des Landes betragen, undt wordurch Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. höchstrühmlichen Intention also zuwieder gehandelt würde.

Wie denn Unsere Hochzuehrende Herren und Patroni dieses von selbst erkannt, und die von uns abgefaste Quittungen durch ietzigen hochverordneten Herrn Erb-Marschall Ammts-Verweser, ungeachtet vorgemeldter Limitationen, signiret worden.

Es gelanget dannenhero an Unsere hochzuehrende Herren und Patronen, hierdurch, vor uns, und in Vollmacht der übrigen unserer Mitstände unser zuver-

sichtliches dienstgehorsammstes Bitten, durch Dero vielgültige allerunterthänigste Intercessionales unß hierinnen zu statten zu kommen, und bey Ihro Königl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, dahin zuverbitten, daß Dieselben allergnädigst geruhen möchten, an Dero Hochlöbliche Ober = Steuer = Einnahme anzubefehlen, daß die gewöhnliche Ammts = Convents = Auslösung ohne fernere Auffenthalt, vor alle diejeuigen, so die Vollmacht vor die zu denen Land = Tägen abgeordnete Deputirte unterschreiben und vollziehen, sonder alle Reverse, wie bißhero geschehen, gereichet werden möge. Die wir mit allem schuldigsten Respect und Hochachtung beständig verbleiben,

Ew. Hochwürden, Hoch = und Wohlgebohrnen,

Unserer Hochgeehrtesten Herren und Patronen

Dreßden,
den 15. Martii
Anno 1722.

Dienstschuldigst ergebenste

Sämmtliche anwesende Deputire der ämmtsäßigen Ritterschafft aus denen gesammten Creyßen.

An
Ihro Excellenz den Herrn Erb = Marschall = Ammts = Verwerser und sämmtliche Membra des Engern Ausschußes.

III.

Decret

derer Amtsäßigen Ritter-Güther Besitzer Auslö-sung und Reise-Kosten betreffend, vom 3. Aprilis 1722.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. auf der anwesenden getreuen Stände von Ritterschafft und Städten überreichte unterthänigste Intercessionales vom 20sten vorigen Monaths, daß denen Ambtsäßigen Besitzern derer Ritter- und Lehn-Güter, wenn sie bey ausgeschriebenen Landes-Versammlungen zu Ausferttigung derer Vollmachten an ihre Mittstände, Convente halten, die gewöhnliche Reisekosten und Auslösung ferner gereichet werden möchten, diesem unterthänigsten Suchen um der mit angeführten nicht unerheblichen Ursachen willen, aus allerhöchsten Gnaden dergestalt deferiret, daß die Bezahlung sothaner Kosten sowohl bey Land- als Ausschußtägen passiren sollen, jedoch anderergestalt nicht, als wenn gedachte Besitzere bey dem Convente würklich zugegen gewesen, und solches nebst denen Tagen der Reise und Anwesenheit bescheiniget, künfftig auch keine Gerichts-Verwalter admittiret, sondern im Fall einige selbst zu erscheinen verhindert würden, von ihnen das votum einem ihrer Mitstände, welcher aber davor keine besondre Auslösung bekommt, aufgetragen werde, Dieselbigen auch an Dero Landes-

Regierung und Ober-Steuereinnahme zu weiterer Verfügung bereits das behörige befohlen haben, und übrigens Ihro Königl. Maj. und Churfürstl Durchl. des Vertrauens leben, es werden derer Herren Herzoge zu Sachsen-Weißenfels und Merseburg Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. durch ihre Beambten bey denen ihrigen Ambtsäßigen, was die Gerichtshalter betrifft, daß selbige nehmlich bey dergleichen Conventen künfftig nicht weiter admittiret werden sollen, ebenfalls bekannt machen lassen.

Als ist solches denen getreuen Ständen nicht zu verhalten gewesen und Ihro Königl. Maj. verbleiben denenselben mit Hulden und Gnaden wohl beygethan. Datum Dreßden den 3. Aprilis 1722.

Augustus Rex.

(L.S.) L. A. von Seebach.

B. E. H. von Zech.

IV.

Decret

vor die Ritterschaft, wegen derer bisherigen Irrungen zwischen der Altschriftsäßigen und amtsäßigen Ritterschafft über einige Ausschuß-Stellen: vom 1. Junii 1722.

Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. haben Sich gebührend vortragen lassen, was die sämtl. anwesende Stände von der Ritterschaft, des Engern Ausschußes, wegen dererjenigen Irrungen, so sich einige zeither zwischen denen Altschrifftsäßigen und denen Amtsäßigen Vasallen dieses Churfürstenthumbs und incorporirter Lande, über gewißen von denen letztern praetendirten Stellen im Engern und Weitern Ausschuße enthalten haben, vermittelst einer besondern allerunterthänigsten Schrifft von 23ten des nechst abgewichenen Monaths, zu Folge des erhaltenen gnädigsten Decreti von 16ten Apr. c. a. allergehorsambst berichtet, und zu ihrer Königl. Maj. höchsten Decisо ausgestellet. Ob nun wohl Ihro Königl. Maj. gerne gesehen haben würden, wenn nach dem Exempel derer andern Vier Creyße auch der Chur-Creyß, samt den Erzgebürg. und Voigtländ. sich darunter gütlich vergleichen wollen. So haben doch Ihro Königl. Maj. da solches, allen angewanden Fleißes ungeachtet nicht erfolget, sondern vielmehr auf Deroselben höchsten Ausspruch es lediglich ausgestellet

worden, die Sache nunmehro vor die Altschriftsäßige Ritterschafft nur benannter drey Creyße (indem es ratione derer übrigen Viere bey dem unter sich getroffenen Vergleiche sein Bewenden hat) und zwar dergestalt dem beygefügt gewesenen ohnmaßgebl. Gutachten nach, krafft dieses zu decidiren, vor gut befunden worden, daß die Amtsaßen des Chur-Creyßes, inclusive des Amts Bitterfelds zwey, die von dem Erzgebürg- und Voigtländ. Creyßen aber, in jedem nur eine Stelle in denen Ausschüßen haben, und daraf bey künftiger Ersezung vacanter Stellen mit reflectiret werden solle, wie denn auch das Project zur Landtags-Ordnung darnach eingerichtet werden kann; Welches denen getreuen Ständen welchen Ihro Königl. Maj. mit Gnaden wohl beygethan, hiermit zur Resolution nicht zu verhalten gewesen, Datum Dreßden am 1ten Jun. 1722.

Augustus Rex.

B. E. H. von Zech.

V.

Memorial

die Auslösung bey Ausstellung derer Landschaftl. Vollmachten bel. v. 8. Dec. 1725.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.
Allergnädigster Herr ꝛc.

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. geruhen allergnädigst Sich in unterthänigster Devotiou vortragen zu lassen, wie denenjenigen unseren Mitständen, welche die zu Ausstellung derer bey Ausschuß-Conventen benöthigten Vollmachten und behörigen Unterredung, angesezten Creyß-Tage abgewarttet, und von dem Orte der Zusammenkunfft drey bis vier Meilen entlegen, das angesezte Nachtlager defectiret und sich darneben nach bey Dero Ober-Hoff-Marschall-Amte befindlichen und hierbey Extractsweise sub A mit angefügten Reglement gerichtet werden wollen.

Nachdem aber oberwehnte Creyß-Zusammen-Künffte von denen Landes-Conventen darinnen unterschieden, daß bey diesen der erforderte Stand auf den Tag des Einkommens, an welchen niemahls etwas vorgenommen wird, die gewöhnliche Auslösung erhält. Hingegen bey jenen die Expedition alsobald den ersten Tag sich anhebet, folglich derjenige, so über 2 Meilen

zu reisen hat, Tags vorhero sich einzufinden genöthiget ist:

Alß gelanget an Ew. Königl. Maj. unser allergehorsamstes Bitten, dieselben wollen gehöriges Orths allergnädigst verfügen, damit bey Creyß-Conventen denenjenigen Ständen und Deputirten, welche zwey, drey, bis vier Meilen von dem Orte der Zusammenkunfft entfernet, in proportion derer über Vier Meilen entlegenen Stände, die Auslösung auff

Ein Nachtlager oder Reisetag,

dann jedem Stande oder Deputirten auff

Zwey Tage Still-Lager

und denen, so die Convocation allergnädigst anbefohlnermaßen verrichten, in Ansehung der Nachtlager, gleich vorher gehenden, und nach Maßgebung der Still-Lager, auf 3 Tage zur Expedition, nach dem bisherigen üblichen Fuße der Pferde, ingleichen der Aufwand an Bothenlöhnen, Stuben-Zinß, Schreiberey-Bedürffniß und unvermeidlichen Ausgaben, aus dem Steuer-Aerario ohne Weitläufftigkeit hinkünfftig gereichet, so wohl die diesfalls gezogene Defecte vor justificirt geachtet werden mögen.

Wie nun alles in der höchsten Billigkeit beruhet, und künfftighin zu einer beständigen guten Ordnung dienen kann; Also würde solches nach beyliegenden beyden Schematibus sub B. et C. jedoch ohne allerunterthänigste Maßgebung einzurichten seyn; Wir versehen

uns umb so viel mehr allergnädigster Deferirung und verharren in pflichtschuldigster Treue

Ew. Königl. Maj. ꝛc.

Dreßden
am 8. Dec. 1725.

Sämtliche abgeordnete des Engern und Weitern Ausschußes von Ritterschaft und Städten

A. [27])

B.

Zu Abfaßung und Ausstellung der Vollmachten

zu dem den 17. Nov. 1725 allergnädigst angesezten Convent-Tage

seynd von der Ritterschafft des Leipziger-Creyßes

nachfolgende in Leipzig erschienen und haben daher an Auslösung zu fordern,

27) Diese Beilage ist gleich unmittelbar nach der Landtags-Ordnung S. 37. zu finden.

Meilen bis Leipzig.	Güther	Besitzer	hat zu empfangen	Summa
1½	Seegeritz	Hr. Carl Cäsar Bose	— fl. — gr. Nachtlager 4 = — = Stillager	4 fl.
3	Zscheplin	Hr. Hanß v. Dießkau	1 = 7 = an 1 Nachtlager od. Reisetag 4 = — = an 2 Tage Still Lag.	5 fl. 7 gr.
5	Schweickershayn	Herr Hanß Joachim v. Weltwitz	2 = 14 = an 2 Nachtlager, als 1 zur Hin- u. 1 zur Rückreise 4 = — = 2 Tage Still Lager	6 fl. 14 gr.

An Conventions Auslösung und andern Aufwand

12 fl. — gr. — pf. vor 3 Tage Expedition à 4 Pferde mir dem Commissario

— = — = — = Vor Nachtlager von 4 Pferden, jedes zu 14 gr. gerechnet.

2c. 2c.

22 = — = — = Bothenlohn und anderer Verlag laut beygefügter Specification sub — —

Thut

fl. gr. pf.

Summa Summarum

fl. gr. pf.

Urkundlich 2c. 2c.

(L. S.) N. N.

C.

Zu Abfassung und Ausstellung derer Vollmachten

zu dem den 17. Nov. 1725 angesezten

Convent - Tage

seynd von denen Städten des

Chur - Creyses

folgende durch ihre Abgeordnete erschienen und haben dahero an Auslösung zu fordern, nehmlich:

Meilen bis Wittenberg	Städte	Pferde	zu empfangen	Summa
—	Wittenberg	5	— fl. — gr. Nachtlager = Tage Still-Lager	—
7	Hertzberg	3	3 fl. — = 2 Nachtlager als 1 zur Hin- und 1 zur Rückreise 6 fl. — = 2 Tage Stilllag.	10 fl.
9	Uibigau	2	5 fl. 7 gr. 4 Nachtlager 2 zur Hin- und 2 zur Rückreise 4 fl. — = 2 Tage Stilllgr.	9 fl. 7 gr.
				fl. gr.
An allerhand unvermeidlichen Unkosten, innhalts beybefindlicher Specification sub —				fl. gr.
			Summa	fl. gr.

VI.

Befehl

die Auslösung und dergleichen Aufwand bey Ausstellung der Vollmachten bey Ausschußtägen bel. v. 9. Febr. 1726.

Friedrich Augustus
König und Churfürst

Demnach ihr auf derer Abgeordneten des Engern und Weitern Ausschußes von Ritterschafft und Städten unterthänigstes Ansuchen, daß auf denen beym Ausschuß-Tage, zu Ausstellung derer Vollmachten zu halten gewöhnlichen Creyß-Conventen, ingleichen denenjenigen, so die Convocation verrichten, die Auslösung und andere erforderliche Ausgaben, nach deren mit überreichten Schematibus sub B. et C. bezahlet; Hingegen die vorigen diesfalls gezogenen Defecte vor justificiret geachtet werden möchten, in dem von euch erforderten und am 21. Decembris des abgewichenen 1725ten Jahres erstatteten unterthänigsten Berichte anzuführen gewust, daß dergleichen Auslösungen schon zu unterschiedenen mahlen passiret worden wären, und im übrigen derer Stände Suchen vor billig zu halten sey;

Alß können wir in Gnaden geschehen lassen, daß, da zumahl bey Land- und Ausschuß-Tägen die Stände auf den Tag des Einkommens und also auf den Tag

vor der Propoſition die Auslöſung zu erhalten pflegen; Hingegen aber bey Creys = Tägen die Expedition alsbald auf den erſten Tag ſich anhebet, eurem ohnmaßgeblichen Vorſchlage nach, die Auslöſung und andere erforderliche Ausgaben alſo paſſiret, es auch in Zukunfft bey Creyß = Tagen mit der Auslöſung nach obengezogenen Schematibus ſub B. et C. eingerichtet, auch darnach die etwan noch vorhandene Defecte abgethan und die Stände befriediget werden.

Solchemnach iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dem gemäß das behörige hierinnen gebührend verfügen.

Daran geſchieht Unſer Wille und Meinung. Und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Datum Dreßden am 9ten Februarii, Anno 1726

G F Freyherr von Gerßdorff

P. von Guden

An
die Ober Steuer
Einnahme.

VII.

Decret

an die Ritterschafft, der Amtsäßigen Ritterschafft des Erzgebürgischen Creysses 1 Stelle in beyden Ausschüssen betr. v. 18. Febr. 1728.

Bey Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc haben die sämtlichen Deputirten von denen Amtsaßen des Erzgebürgischen Creyses, mittelst der Beyfuge, allerunterthänigst vorgestellt: Wasmaßen von der Altschriftsäßigen Ritterschaft besagten Creyßes, ihnen nur eine Stelle in beyden Ausschüssen zusammen zugestanden werden wolle, solchergestalt ihr Interesse bey denen Land- und Ausschuß-Tags Handlungen nicht gnüglich beobachtet werden könnte, dahero sie allergehorsamst gebethen, das unterm 1ten Juny 1722 ertheilte Decretum dergestalt zu erläutern, damit aus ihrem Mittel jederzeit zwey Stellen in beyden Ausschüßen zusammen besetzet werden möchten.

Gleich wie aber nur in angezogenem Deciso, Höchstgedachter Ihrer Königl. Maj. gnädigste Willens-Meynung dahin ergangen, daß so viel die Vier Creyße, nehmlich den Thüringischen, Meißnischen, Leipzigischen und Neustädtischen anbelangete, es bey dem unter sich, wegen der dasigen Amtsäßigen Ritterschafftl. Stellen in denen Ausschüßen, getroffenen Vergleiche bewenden sollte, welchem denn auch nunmehro durchgehends behörig nachzugehen ist, dahingegen, weiln

die drey übrigen Creyße sich damahl hierüber nicht vereinbahren können, die Amtsaßen des Chur = Creyses Zwey = die von dem Erzgebürgischen und dem Voigtländischen Creyße aber, jede nur Eine Stelle in beyden Ausschüssen zusammen, folglich selbige entweder in dem Engern = oder den Weitern = Ausschuße haben sollten, nicht minder dem gemäß, von E. getreuen Landschafft, das derselben bey dem Anno 1722 gehaltenen Convente communicirte Project zur Neuen = Land = Tags = Ordnung, allenthalben eingerichtet werde; Also wollen Ihro Königl. Maj. es darbey noch fernerhin unverändert verbleiben lassen, in der Allergnädigsten Zuversicht, es werde durch diese Erklährung vorangeregter resolution von 1ten Juny 1722 obige differenz dereinst ihre endliche Erledigung erlangen; Welches denen getreuen Ständen denen Ihro Königl. Maj. mit Gnaden wohl beygethan, hierdurch nicht zu verhalten gewesen.

Datum Dreßden den 18. Febr. 1728.

Augustus Rex.

L. A. von Seebach.

Heinrich Peter von Guden.

VIII.

Decret

an die Landstäde das Außenbleibenn der Stände des Engern und Weitern Ausschußes der Ritterschafft bey Land- und Ausschuß-Tägen betrf. v. 20. Febr. 1781.

Ihro Churfürstl. Durchl. ist geziemend vorgetragen worden, was die gegenwärtig allhier anwesenden getreuen Stände der Ritterschaft des Engern Ausschußes wegen des Außenbleibens der Ausschuß-Stände bey Land- und Ausschuß-Tägen unterm 7ten dieses Monats unterthänigst vorgestellet, und worauf dieselben, mit angezogenem Beytritt derer anwesenden Stände des Weitern Ausschußes und der allgemeinen Ritterschafft, dieserhalb ihren Antrag gerichtet haben.

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. genehmigen hierauf gnädigst, daß in Zukunft, wenn ein Stand des Engern oder Weitern Ausschußes der Ritterschafft, der nicht in Höchstdero und des Landes Angelegenheiten, oder sonst aus einer rechtmäßigen Ursache abwesend seyn muß, bey zween Land-Tägen oder bey einem Land-Tage und einem Ausschuß-Tage nach einander persönlich zu erscheinen unterläßt, und sich bey dem nächst darauf folgenden Land- oder Ausschuß-Tage nicht Tages vor Ertheilung

der gnädigsten Proposition, oder spätestens Tages darauf bey dem Erbmarschall in Person gehörig anmeldet, selbiger für ausgeschloßen, mithin seiner Ausschuß-Stelle sofort dadurch, ohne daß es einer Resignation bedürfe, für verlustig geachtet, und zu deren Wiedererseßung ein anderer Stand des Creyßes von dem Engern Ausschuß-Collegio der Land- und Ausschußtags-Ordnung gemäß präsentiret werde.

Doch soll ein solcher Stand, wenn er in der Folge an den Land-Tags-Handlungen anderweiten Antheil nehmen will, und annoch ein schriftsäßiges Ritterguth besitzet, oder wegen seines besitzenden Ammtsäßigen Guthes von seinen Mitständen abgeordnet wird, an Sitz und Stimme bey der allgemeinen Ritterschafft, auch nach Befinden observanzmäßiger Aufrückung in die Ausschüße nicht behindert werden.

In Verfolg dieser Anordnung soll von dem Ausschuß-Tage 1778 an gerechnet, mithin derjenige Ausschuß-Stand, welcher weder bey dem Ausschuß-Tage 1778, noch bey gegenwärtigem Land-Tage erschienen und bey dem nächstfolgenden Land- oder Ausschuß-Tage vor Eröfnung der Proposition oder spätestens Tages darnach, bey dem Erbmarschall sich nicht gebührend anmelder, für ausgeschloßen, und sofort dadurch, ohne daß es einer Resignation bedürfe, seiner Stelle in den Ausschüßen verlustig geachtet und an seiner Statt ein anderer Stand der Land- und Ausschußtags-Ordnung gemäß denominiret werden.

Uebrigens haben, zu Beförderung der Geschäffte die Stände des Engern und Weitern Ausschußes der

Ritterschaft sich, wenn Land- oder Ausschuß-Täge ausgeschrieben werden, dabey jedesmahl zu rechter Zeit einzufinden, oder im Fall hinlänglicher Behinderungs-Ursachen solches in Zeiten schrifftlich anzuzeigen.

Ihro Chnrfürl. Durchl. haben solches denen anwesenden getreuen Ständen zur Nachachtung, auch damit von dem Erbmarschall schriftlich denenjenigen Ständen des Engern und Weitern Ausschußes der Ritterschafft, welche bey gegenwärtigem Land-Tage nicht anwesend sind, das nöthige bekannt gemacht, und sie deshalb verwarnet werden mögen, nicht verhalten wollen, und verbleiben denenselben mit Huld und Gnade jederzeit wohl beygethan.

Dreßden am 20sten Febr. 1781.

Friedrich August.

(L. S.) Friedrich Ludwig Wurmb.

Gottlob August Freyherr von Gutschmid.

IX.

Erinnerungen des Churſächſiſchen Ober-Hof-Marſchall-Amtes. [28]) beim Landtage 1793.

Wegen des bevorſtehenden Landtags, zu welchem ſich die Herren Stände den 5ten Januar 1793 allhier einfinden ſollen, wird dem Churfürſtl. Sächſ. Geheimen Rath und der Chur-Sachſen Erbmarſchall, Herrn Carl Auguſt Graf Löſer zu Reinharz folgendes andurch vermeldet:

1.

Wo die Herren Stände ihre Seßiones halten werden, iſt aus der Beylage ſub A. [29]) zu erſehen.

2.

Das Verzeichniß der Anweſenden Herren Stände von Praelaten, Grafen und Herren, wird dem Herrn Geheimen Rath und Erbmarrſchall nach der Propoſition eingehändigt werden.

28) Dergleichen Erinnerungen hat das Ober-Hof-Marſchall-Amt faſt ſeit einem Jahrhunderte ununterbrochen beim Anfange der Landes-Verſammlungen gemacht. Sie gehören zu unſerer Landtagskunde, und verdienen hier aus mehr als einer Rückſicht einen Platz. Die im erſten Viertheil dieſes Jahrhunderts geſchehenen Erinnerungen waren bisweilen etwas zahlreicher, und mehrere Punkte wurden in die Landtags-Ordnung von 1728 aufgenommen.

29) Ich halte es für unnöthig, dieſe Beilage hier abdrucken zu laſſen.

3.

Beygehend ist die Nachricht, wo die Herren Stände bey dem evangelischen Hof-Gottesdienst in der Sophien-Kirche stehen werden, sub B.[30])

4.

Ingleichen die Notiz, an welchen Orten die Herren Stände nach der Landtags-Predigt sich versammeln, und alsdenn zur Propolition abgeholet werden, sub C.[31]) hier angebogen werden.

5.

Hiernächst ist die gewöhnliche Verordnung erneuert worden, nach welcher die Livrée-Bediente derer Herren Stände keine Seitengewehre tragen und sich sonst gebührend bezeigen sollen, wie die Original-Anfuge mit mehrern besaget.

6.

Wenn die erledigten Stellen im Engern und Weitern Ausschuße völlig ersetzt seyn werden, so bittet man, ein vollständiges Verzeichniß von diesen beyden Ausschüßen und wie die Mitglieder darinnen in der Ordnung auf einander folgen, gewöhnlichermassen anhero mittheilen zu laßen.

30) Bleibt ebenfalls hier weg.

31) Kann ebenfalls hier nicht abgedruckt werden.

7.

Wird der Herr Erb-Marschall bey denen Herren Creyß-Directoren anzuordnen belieben, daß sie in denen Creyß-Verzeichnissen, so sie bey dem Engern Ausschuße der Ritterschafft zu übergeben haben, und welche nachher zum Ober-Hof-Marschall-Amte mitgetheilet werden, gewöhnlichermaßen zugleich bemerken sollen: welche Güter schriftsäßig? Ob die Lehn- und die Ahnen-Probe berichtiget sind? und was etwa sonst noch in Obacht zu nehmen seyn möchte? damit man sich beym Ober-Hof-Marschall-Amte wegen der Auslösung darnach richten könne. Hierzu werden die sonst gebräuchlichen gedruckten Schemata zu fernerer Vertheilung in die Creyße überschickt, von der man sodann ein vollständiges Exemplar beym Ober-Hof-Marschall-Amte erwartet.

8.

Nichts weniger wird zu Erstattung genauer Richtigkeit vieles beytragen, wenn der Herr Erbmarschall gleich zu Anfange des Landtages, wie sonst auch geschehen, denen sämtlichen Herren Ständen von Ritterschafft und Städten andeuten zu laßen belieben wolle, daß keiner ohne dero erlangte schriftliche Erlaubniß von hier abreisen, und den erhaltenen Urlaubs-Zeddel oder Entlaßungs-Schein im Ober-Hof-Marschall-Amte vorzeigen solle, zu welchem Ende eine hinlängliche Anzahl dergleichen gedruckte Zeddel und Scheine hierbey übersendet werden.

9.

Schlüßlich wird es wohl mit der Auslösung der neu aufgenommenen Mitglieder in den Ausschüßen der

löblichen Ritterschafft, wie bey den vorigen Landtägen gehalten worden, da sie ihre Auslösung bekommen, als wenn sie gleich am Tage ihrer Ankunft in denen Ausschüßen gesessen, ob wohl manche erst viele Tage nachher darinnen aufgenommen worden. [32])

Dresden am 2ten Januarii 1793.

Churfürstl. Sächß. Ober-Hof-Marschall-Amt.

Zu §. 5 gehörig. [33])

Nachdem S. Churfürstl. Durchl. gnädigst befohlen, daß eine gleichmäßige Ordnung, wie bey vorigen Landtagen, in Ansehung der Bedienten, von den zum Landtage einkommenden Herren Ständen beobachtet werden soll,

32) Im Jahre 1742 kam dieser Punkt, so viel mir bekannt ist, zum ersten Male zur Sprache, uud es heißt in den damaligen Erinnerungen: „Schließlichen werden der Herr Erb Marschall zum Ober-Hof-Marschall-Amte vermelden lassen, von welchem Tage die Auslösung derer neuen in dem Engern und Weitern Ausschusse der löblichen Ritterschafft aufgenommenen Mitglieder bey jedem Ausschusse passiren soll; bey vorigen Landtagen ist ihnen solche passiret worden, als wenn sie gleich vom Anfange in dem Ausschusse, worinnen sie aufgenommen worden, gesessen hätten. Dreßden d. 23. Mai 1742.“ In den seit 1746 vom Ober-Hof-Marschall-Amte gemachten jedesmaligen Erinnerungen ist dieser Artikel im Wesentlichen mit dem von 1793 gleichlautend.

33) Die Verordnung, daß die Bedienten der Stände keine Seitengewehre tragen sollten, geschah schon auf dem Landtage 1694 und ist seitdem mit einigen Zusätzen beim Anfange der Landes-Versammlungen wiederholt worden.

Als wird dem Churfürstl. Sächß. Geheimen Rath und der Chur-Sachsen Erb-Marschall, Herrn Carl August Graf Löser, auf Reinharz, solches gewöhnlichermaßen zur Nachricht vermeldet, und wollen daher derselbe allen zum Landtage einkommenden Ständen von Ritterschaft und Städten intimiren laßen, daß sie ihren Jägern, Laquayen und andern Livrée-Bedienten das Tragen derer Degen, Hirschfänger oder andern Seiten-Gewehrs, keineswegs gestatten, ihnen auch hiernächst anbefehlen, daß sie sich vor den Sessions-Zimmern alles lauten Geschreyes und unbescheidenen Lärmens- auch Würfel-Spielens, welches sich an dergleichen Orten ohnedieß nicht geziemet, enthalten.

Und [33]) da das schnelle Fahren und Reiten auf denen Gaßen und Straßen in hiesiger Residenz zu vielen wiederholten malen verboten worden, so werden obgedachte Herren Stände ihren Kutschern, Reitknechten und übrigen Bedienten dieses gleichfalls nicht allein untersagen, sondern sie auch anweisen, daß sie den ankommenden und abgehenden Posten, wie sich ohnedem gebühret, ingleichen denen Lastwagen und Senften, so viel möglich ausweichen, und sich sonst bescheiden aufführen sollen. Dresden am 2ten Januar 1793.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestallter Erster Hof-Marschall

Melchior Heinrich von Breitenbauch.

34) Dieser Punkt gab im Jahre 1731 zu einer besondern Verordnung v. 12. Aug. Veranlassung, wurde aber nachher nochmals der Verordnung das Seitengewehr der ständischen Bediente betreffend einverleibt. Jene einzelne Verordnung ist in den Landtags-Acten v. J. 1731 N. 5. befindlich.

Anhang.

5 11 9 4 11 15

I.

Die ältere

Landtags-Ordnung.

Vorerinnerung

des

Herausgebers.

Ich lege hier die ältere Landtags-Ordnung den Freunden der Sächsischen Staatskunde vor, und habe mich bemüht, derselben denjenigen Fleiß zu widmen, welchen ein so merkwürdiges Denkmal des sechzehnten Jahrhunderts verdient.

Dem Abdrucke zum Grunde liegen zwei ganz gleichlautende Handschriften, welche sich bei zwei Exemplaren der Landtags-Acten vom Jahre 1595 in einem unsrer vorzüglichsten Archive befinden. Spätere mit Zusätzen versehene Abschriften habe ich in ziemlicher Anzahl verglichen und gefunden, daß alle und jede in den verschiedenen Exemplaren befindliche Zusätze in zweien meiner Handschriften ziemlich vollständig anzutreffen waren.

Die eine dieser Handschriften ist vom Jahre 1635.

Die Zeit der zweiten Handschrift habe ich, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht genau bestimmen können. — Es werden in derselben drei Personen als lebend

genannt, welchen damals die Copieen der Landtags-Acten für verschiedene Kreise übergeben werden sollten: als für den Thüringischen Kreis Hans von Werther, für den Meißnischen und Erzgebürgischen, Heinrich von Schönberg, Oberhauptmann, und endlich für den Voigtländischen, Nicol von Schönberg zu Mühla. — Von dem letztern habe ich nichts bestimmtes erfahren können. Es ist auf jedem Fall derselbe, welcher in Königs Adels-Historie Th. II. S. 912. Num. 57 zu finden ist und im ersten Viertheil des Siebzehnten Jahrhunderts noch gelebt haben kann. — Was den zweiten anlanget, so ist derselbe Oberhauptmann des Erzgebürgischen Kreises gewesen und im Jahre 1616 verstorben; denn ich habe keinen andern Heinrich damaliger Zeit ausfindig machen können, welcher Oberhauptmann des Meißnischen oder Erzgebürgischen Kreises gewesen wäre. — Der erste ist ohne Zweifel derjenige Hans von Werther, welcher als Hauptmann von Sangerhausen im Jahre 1633 starb. Solchen Umständen nach zu schließen, müßte also diese Handschrift vor 1616 geschrieben seyn. Allein dieser Angabe steht folgendes entgegen. Es wird in derselben Handschrift gesagt, Christian Mildeck sey als Landschreiber vereidet worden. Nun findet man aber in einer andern Handschrift die Landschreiber folgender maßen aufgezeichnet: Matthias Hanisch, (welcher es 1595 war) dann Julius Jehn, zu Horst und seit 1631 Johann Ollmer (welcher es 1635 war). Will man nicht annehmen, daß Mildeck hier vergessen wurde, so muß die Handschrift jünger als 1635 seyn, welches letztere noch dadurch unterstützt wird, daß sich an derselben ein Landtagsverzeichniß befindet, welches bis 1640 geht. Indeß lassen sich jene Wiedersprüche vereinigen. Die Handschrift kann die Copie einer andern aus dem ersten Viertheil des siebzehnten Jahrhunderts seyn, und der neuere Abschreiber nur den Namen des neuern Landschreibers eingetragen haben,

während er das übrige alles unverändert ließ. Solche einzelne Abänderungen findet man in mehrern Handschriften, wo der eine Paragraph Zusätze enthält, die viele Jahre von den Bestimmungen eines andern Satzes abweichen. Ich glaube daher, die Handschrift sei aus dem ersten Viertheil des vorigen Jahrhunderts, und um sie in den Anmerkungen zur Landtags-Ordnung kenntlich zu machen, nenn' ich sie die Handschrift vom Jahre 1616.

Alle wesentliche Abweichungen dieser beiden spätern Handschriften von jenen ältern, die ich dem Abdrucke der Landtags-Ordnung zum Grunde gelegt habe, sind in den Anmerkungen genau bemerkt. Und deshalb habe ich etwas über die Zeit sagen müssen, in welche die in ihnen befindlichen Zusätze gehören.

Jetzt gehe ich noch zur Betrachtung zweier Gegenstände, des Alters und des Charakters dieser sogenannten alten Landtags-Ordnung über.

Man findet dieselbe zuerst bei den Landtags-Acten vom Jahre 1595.

Allein dem Schlusse, daß sie auf diesem Landtage erst abgefaßt worden sei, widersprechen viele Umstände.

Erstlich wird darin die Zahl der Personen des Ritterschaftlichen Engern Ausschusses etliche zwanzig auch dreisig angegeben. Dieses war aber früher als 1595 der Fall und zwar zwischen 1557 und 1538: hingegen die darauf folgenden Landtage 1592 und 1595 war derselbe Ausschuß 35 und 36 Personen stark. Ich habe hierüber ein mehreres in einer Anmerkung zum 8. Paragraph gesagt.

Einen zweiten Widerspruch gegen die Behauptung, als sei die Landtags-Ordnung erst 1595 abgefaßt, enthält die von einem auf dem Landtage 1595 gegenwärtigen Städtischen Abgeordneten niedergeschriebene Nach-

richt, folgenden Inhalts: „Nota obwohl in dem 14 Ar„tickel meldung geschichtt, das zur auslosung denjenigen, „so auf den Landtage beschrieben und erfordert werden, auf „dem hin vnd zuruckwege, welche vnterwegs bleiben mü„ßen, vf jedes Pferdt Tagk vnd nachtt einen halben fl. „gegeben werden solle, so hat man doch in der Kammer „den abgesantten der Stette nichts geben wollen, Son„dern allein so lange der Landtagk gewehret, vf jedes „Pferdt Tagk vnd nachtt 1 gr. Stalmiethe oder vor das „Rauchfutter.“

Wäre die Landtags-Ordnung eine Frucht desselben Landtags gewesen, so hätte sich dieser Umstand nicht wohl ereignen können, und überhaupt scheint der zu Anfange dieser Nachricht befindliche Ausdruck: „meldung“ nicht undeutlich auf die Vergangenheit hinzuweisen.

Früher muß sie also abgefaßt worden sein: wenn aber? hierüber giebt eine meiner alten Handschriften einigermaßen Auskunft, worin ich bei dem Landtage 1565 folgende Bemerkung fand: „Ist auff diesem Landtag erst „eingeführet, das man dem Churfürsten die Außschüße zu „erwehlen berichtet, v. ist Hanß Georg von Poni„ckaw vorgeben nichts, so er in die Landtags Ordtnung „bringen wollen, daß man keinen Ambtsaßen in Engen „Außschuß wehlen solte, denn in vorigen Landtagen „Hanß von Haubitz (Haugwitz) zu Leipnitz v. andere „auch darinnen gesetzen, da doch Haubitz von beyden „güthern Haubitz v. Leipnitz ein Ambtsaß.“ Hanß von Haugwitz befand sich allerdings auf dem Landtage zu Dresden 1552 im Engen Ausschuß. Will man nun diese Nachricht nicht auf eine noch ältere Landtags-Ordnung deuten, wozu nicht der geringste Grund vorhanden ist, so wäre der bey den Landtags-Acten vom Jahre 1595 befindliche Aufsatz auf dem Landtage zu

Torgau 1565 von Hans George von Ponikau entworfen worden und die Geschichte widerspricht dem keineswegs.

Wie kam es aber, daß Hans George von Ponikau diesen Aufsatz verfertigte, gab ihm der Kurfürst oder die Ritterschaft den Auftrag dazu? Ponikau war damals Kurfürstlicher Beamter und fieng eigentlich erst weit später, im Jahre 1592, an, eine Rolle bei der Landschaft zu spielen. Hier wäre also die Vermuthung für den Kurfürstlichen Auftrag und für die Bestimmung des Aufsatzes zum Gesetze. Allein dem widerspricht die ganze Anlage der Schrift und eine jede nur oberflächlich angestellte Vergleichung mit andern Gesetzen damaliger Zeit. Ponikau muß wohl vielmehr, mancher damals einreißenden Anomalien wegen, von der Landschaft dazu Veranlassung gehabt, den Aufsatz derselben nachher vorgelegt, auf angehörte Erinnerungen abgeändert, und endlich zu künftiger Belehrung übergeben haben.

Gesetz ist dieser Aufsatz wohl nie gewesen, und daß wir ihn zuerst bei den Landtags-Acten vom Jahre 1595 antreffen, mag wohl eben um der Belehrung willen geschehen sein, weil damals der Weite Ausschuß der Ritterschaft auf einige Verhältnisse Ansprüche machte, die ihm der Enge nicht zugestehen wollte und von denen größtentheils nicht ein Wort in jener alten Landtags-Ordnung zu finden ist. Die deßhalb dem Engern Ausschuß übergebene Schrift habe ich dieser alten Landtags-Ordnung als Beilage hinzugefügt.

Auch die vorher von mir angeführte Nachricht eines Städtischen Deputirten, spricht gar nicht in einem solchen Tone von jenem Aufsatze, als wäre er ein Gesetz, sondern als wäre er vielmehr eine Notiz. Es heißt daselbst nicht, es ist im 14. Artikel verordnet, daß jene Auslösung gegeben werden solle, sondern jener Deputirte sagt nur, es geschichtt meldung ꝛc. das heißt, es berichtet jener Auf-

satz, was darin Herkommens ist, wie es gehalten wurde. Auch findet sich in den besten Landtags-Acten von 1595 nicht das geringste für die Meinung, daß die Landtags-Ordnung damals erst abgefaß sei.

Dessen ungeachtet, wenn diese Landtags-Ordnung auch ursprünglich kein Gesetz war, so konnte sie doch zu dem großen Ansehen gelangen, in welchem sie im vorigen Jahrhundert stand, sobald man nur zu ihr das Zutrauen hatte, daß sie eine treue Darstellung des ältern Gebrauchs enthalte.

Das Resultat alles dessen ist, es giebt noch nicht einen einzigen Grund, diese Landtags-Ordnung für ein Gesetz, aber der Gründe sehr viele, sie für eine Notiz zu halten.

Ich beschließe diese Vorerinnerung mit der litterarischen Bemerkung, daß sich jene Landtags-Ordnung, mit den spätern Zusätzen vermischt, in *Ahasveri Fritschii* Tractat. de Conventibus Provincialibus, 1670, 4. p. 22 (In dessen Opusc. Var. p. 361. sq.) und dann im Auszuge in des Kanzler von Ludwig Germania Principe, 224 — 226 befindet.

Verzeuchnus,

Wie vnd waser gestaltt es mit anstellung eines Landtages allenthalben gehaltten wirdt.[1]) Nemlichen

1.

Der Landesfurst entschleust [2]) sich eines gewißen Tages vnd orts, Wan vnd wo er solchen Landtagk haltten will.

2.

Alßdan leßet Er ein gemein schreiben mutatis mutandis gedruckttt außgehen, darinnen Er alle seine Landtstände, Von Prälaten, Grauen, Herren, der Ritterschaft, Städten und Vniuersiteten Persönlich zu erscheinen erfordern thutt, Solche ausschreiben schickttt man in die Amb-

1) Alle nach 1595 verfertigte, mit Zusätzen versehene Abschriften, haben folgende Ueberschrift: Verzeuchnus, wie vnd waßergestalt es mit anstellung eines Landtags allenthalben gehalten wirdt, wie daßelbe bey den Landtags-Acten Ao. 95 zu befinden, v. hernacher aufs neue übersehen und vermehret worden ist. Nehmlichen

2) Alles dieses ist auch noch jetzt unbestimmt, und der Churfürst kann wo und wenn er will, Landes-Versammlungen anstellen. Man vergleiche hiermit, was ich zu §. 1. der Neuen Landtags-Ordnung gesagt habe.

ter eines jeden Kreißes, dodrinnen auß werden sie denihenigen, so Schrifftsassen seindt, insinuiret, vnd recognition derentwegen erfordertt. Die Ambtsassen aber werden in ein jedes Ambt, darein sie gehörigk, durch die Ambtleute erfordert, Jhnen diß furgehalten, Vnd exemplar deßelben zugestellett, damit also ein jeder sich darnach zu richten haben möge. 3)

3.

Alßdan stellen sich die schrifftsassen Persönlich 4) ein, die Prälaten vnd eins theilß Grauen, so erheblich verhindert werden, schicken Jhre gesantten, alß wohl die Städte aus jeder stadt vngeferlich 2, 3, auch 4 Personen 5)

3) Dieser Paragraph hat in der Handschrift von 1616 folgenden Zusatz: — „Zu Zeiten aber nach Gelegenheit v. das der Auß„lösung Kosten erspart werden, bleibt das erfordern nach, v. „werden den Ambtsassen, sowohl den Schriftsassen die Mandata „zugeschicket.“

4) Es ist auffallend, daß hier nichts von dem im vorigen Jahrhundert ausgeübtem Rechte der Schriftsaßen gesagt wird, auch Stellvertreter abschicken zu können. Ist dieses Recht vielleicht jünger, als die ältere Landtags-Ordnung? Die Landtags-Acten entscheiden hier nichts, weil man in den besten Acten des sechzehnten Jahrhunderts nur die Ausschüße, nicht aber die übrigen anwesenden Personen der Ritterschaft aufgezeichnet findet. Im ersten Viertheil des siebzehnten Jahrhunderts, als die Ausschüße bleibend wurden, findet man bei den Acten Verzeichnisse der allgemeinen Ritterschaft und zugleich den Umstand, daß mehrere Schriftsaßen für sich ihre Söhne, Gerichtshalter u. s. w. zum Landtage schikten. In die Ausschüße wurden jedoch, so viel ich ersehen kann, keineswegs dergleichen Stellvertreter der Schriftsaßen, wohl aber die zu Ritterrschaft abgeordneten Stellvertreter einiger Grafen und Herren, als Barby, Schönburg, Tautenburg, gezogen.

5) Manche Städte schickten auch nur eine Person, und manche gaben einer benachbarten Stadt Vollmacht.

nach Gelegenheitt einer jeden größe, die Ambtsassen aber schicken aus jedem Ambt zwehne oder 3 vom Adell [6])

6) Ob es gleich bei Abfaßung der neuern Landtags-Ordnung schon zum Herkommen geworden war, nur zwei Deputirte der Amtsäßigen Ritterschaft eines jeden Amtes zuzulassen, so ist doch die Bestimmung der ältern Landtags-Ordnung in die neuere §. 3. aufgenommen worden, weil die sämtliche Ritterschaft in einem Schreiben vom 3. Mai 1718 darum angesucht hatte, von den stärkern Aemtern drei Deputirte abschicken zu dürfen. Es steht aber dieses nur im Gesetz, und ist nicht wieder in Ausübung gebracht worden.

Uebrigens muß ich noch bemerken, daß aus den Worten: „vom Adel," das ausschließende Recht des adelichen Rittergutsbesitzers, auf Landtagen zu erscheinen, nicht gefolgert werden darf. Es wurden sehr oft im sechzehnten Jahrhundert alle Rittergutsbesitzer in der einen Schrift der Adel genannt, während in einer andern desselben Landtags der adeliche Theil der Rittergutsbesitzer sich darüber beklagt, Rittergüter in den Händen der Bürger zu sehen. Diesen Umstand mußte ich hier anführen, um dem Einwande zu begegnen, als hätte es vielleicht eben zu derselben Zeit, wo in den Landtags-Verhandlungen die Rittergutsbesitzer unter dem Namen Adel begriffen werden, zufälliger Weise keine bürgerlichen Rittergutsbesitzer gegeben. Ein meinen Satz beweisendes Beispiel giebt der Landtag von 1595. Wo in den „Gravam. derer von der Ritterschafft, vbergeb. d. 14. Febr. 1595." Art. 11. sehr über die Verleihung der Ritterlehne an Personen, „so nicht Adeliches Herkommes seindt," geklagt wird: und doch heißt es in „Chur vnd Fürstl. Sechs. Jn vormundtschafft Resolution vf der Landtsch. vbergab. Grauam. p. fnt. 15. Febr. 95." §. 8. „Etzliche andere „Jagten aber, so die Herrschafft an sich brachtt, vnndt noch er„haltten werden, sollen denen vom Adel, welchen die ge„buhrenn, dergestaltt wie sie derselben für alters befugtt, vnnd „ꝛc. wieder eingereumt werdenn." — Und hierauf werden mehrere Rittergutsbesitzer zu diesem Zwecke genannt, worunter sich Fritz Mangolg und die Gebrüder Groß befinden, deren Adel wohl nicht zu erweisen sein möchte. Uebrigens werden mehrmals die Jagden der Rittergutsbesitzer im allgemeinen die Jagden des Adels genannt.

Nur selten wurden die Rittergutsbesitzer einigermaßen dem

mit Vollmachtt, Laßen auch durch dieselben Jhre beschwerung [7]) fürbringen.

4.

Mittler Zeitt nun, vnd ehe der Landtagk herzukomptt, leßet der Landesfurst seine Notturfft vnd was er anzubringen hatt in eine ordentliche schrifftliche Propoſition faßen, darüber seine Räthe nach Notturfft rath haltten, vnd solches alles vnd jedes wohl erwegen, Jhnen auch, wenn sie sich entlich entschloſſen haben, solches furtragen, vnd wen man deßen genzlich einigk, Auch nichts darbey mehr zu erinnern ist, wirdt solche Propoſition viermahl [8]) rein vmbgeschrieben, aber nicht vnterzeichnet noch gesiegelt.

5.

Angesezttes Landtages leßet der Landesfurst alle erforderte Stende auf einen geraumen Saal kommen, haben die Prälaten die Oberstelle, hernach die Grauen, Herren, vom Adell, Ritterschafft vnd Städte, einjeder seinem her-

Stande nach unterschieden. Ein solches besonderes, von der gewöhnlichen Art zu sprechen, abweichendes Beispiel gewährt der von der Ritterschafft auf dem Landtage 1554 entworfene Landtags-Revers, wo es von der damals bewilligten Steuer heißt: „Doch ausgeschlossen die vom Adell und andere, „Jhrer Ritter vnd Lehengutter halbenn, die mitt Ritterdienst „verdienett werdenn, welche damitt verschont bleybenn sollenn.“ — Dasselbe wiederholten die Städte in ihrer gegen diesen Revers eingegebenen Protestation. (Der Stedte Protestation widder den von der Ritterschafft gestaltenn Revers.)

7) Handschrift 1695 liest: „ihre grauamina vnd beschwerungen in schrifften furbringen.“

8) Handschrift 1616 liest: „Sechs oder Siebenmahl.“ Jedoch wird in derselben Handschrift §. 7. der Landtags-Ordnung nur von der Vertheilung von fünf Exemplaren gesprochen.

kommen nach, vnd leßet Jhnen der Hoffmarschalch den Abendt zuuorn durch die furirer sämptlich vnd sonderlich die stet vnd ort ankündigen.

6.

Wenn sie nun alle zur Stelle sein, So kompt alßdan der Landesfurst mit seinem Hofgesindt, Räthen vnd dienern an solchen ortt, vnd leßet Jhnen ein kurtz mündlich antragen durch derselben Rath einen 9) thuen, Alß vngeuehrlich, Das Er Jhr gehorsamb erscheinen in gnaden vermerke, Mit ferner vermeldung, was Jhme zu solcher zusammen erforderung verursachet habe, referirt sich vf die schrifftliche proposition vnd begehrett, sie wolltenn solche, wie dieselbe vorlesen werden wirdt, anhören, mit Vleiß erwegen, Auch wan Jhnen die zue handen gestellet, noththürfftigk dauon consultiren, vnd wie treuen vnterthanen zu thuen gebuehrett, in guthem rath vnd williger that sich bezeigen, Wie den solches alles formlich, rundt, kurz vnd mit kegenerbietung aller gnaden vnd gueten, dardurch die gemüther zue aller trew gereizet werden mögen, anzubringen ist.

9) Handschrift 1616: „Durch Derselben Geheimbten Rath ist einen 2c. —

Es war von jeher eins der ehrenvollsten Geschäfte, bei Eröffnung eines Landtags den mündlichen Vortrag oder die Anrede an die versammelten Stände zu halten. Nur selten findet man jedoch in den besten Acten des sechzehnten Jahrhunderts Nachrichten über die Eröfnung. — 1546 hielt der bekannte Otto von Dieskau zu Chemnitz die Anrede. — Den wichtigen Landtag zu Dresden 1552 eröfnete auf solche Art der berühmte Kanzler D. Ulrich Mordeisen, die Proposition verlas D. Caspar Curio, welcher dasselbe auch 1554 that, und bei Gelegenheit des letztern Falles der Unter-Canzler genannt wird. — Ferner eröfnete den Landtag 1554 zu Torgau mit einer Rede der Graf Friedrich Magnus zu Solms: die Proposition verlas, wie schon gesagt worden, der Unter-Canzler, D. Caspar Curio.

7.

Darauff wirdt ferner die Proposition offentlich durch den Cammersecretarium abgelesen, Alßdan nimbt der Landesfurst seinen Abtritt hinwiederumb inn sein Zimmer, vnd wirdt nach beschehung deßen, das eine exemplar den Graven vnd Herren, das andere den Prälaten vnd Stifften, das dritte [10]) der Ritterschafft vnd das vierdte den Städten zugestellett.

8.

Folgends [11]) werden durch die Landschafft vngeuehr auß allen Kreißen in den engen Außschus von den fuhrnehmbsten der Ritterschafft ezliche 20, auch 30 Perso-

10) Handschrift 1616: „Das dritte den Univesitäten, das vierdte „der Ritterschafft, das fünfte den Städten.“ — Man sieht hieraus, daß schon damals vielleicht den Universttäten von den Grafen und Herren der Rang streitig gemacht worden ist. Ueberhaupt mußten dem Vorfalle von 1660 wohl noch mehrere Umstände vorhergegangen seyn.

11) Handschrift 1616: „Folgendts werden aus allen Creyßen in „dem Engern Ausschuße von den Vornehmbsten der Ritterschafft „etzl. 20 auch 30 Personen gebraucht, Ingleichen zum gro„ßen Ausschuße, welchen der Enge zu erwehlen hatt, noch eins „so viel, v. werden alsdann die in beyde Ausschüße verordnete „Personen der gemeinen Ritterschafft abgelesen v. ihr bedenken „darüber vernommen, Diese beyden Ausschüße haben ihren „Raht v. Consultation unterschiedlich, wie dann die von Städ„ten auch einen engen v. weiten Ausschuß kiesen thun, v. setzet „die in solchen Engen Ausschuß der Chur Sachsen Erbmarschall „nach der Ordnung, hält auch die vmbfrage v. hatt die Valley „Thüringen das erste votum, Wenn der Stadthalter aber „selbst nicht zur stelle, läßt man dieß votum alt herkommen nach „durch keinen Abgeordneten verrichten, Sondern vacat daßelbe „doch sine praejudicio, die im weiten Ausschuß aber setzen sich „selbst nach Gelegenheit der Personen, v. kieset gemeiniglich der „kleine Ausschuß einen unter Ihrem des großen Ausschußes „Mittel, der das Werk in solchen dirigiren thut.“ —

nen [12]) erwehlet, [13]) Ingleichen dem großen Außschus, welchen der Enge zu erwehlen hatt, noch eins so viell,

12) Hieraus läßt sich einigermaßen das Alter dieser Schrift bestimmen, wenigstens erweisen, daß sie früher als 1595 muß abgefaßt worden sein, was ich auch schon im ersten Theile meiner Beiträge S. 49 bemerkt habe.

Es wird die größte Zahl, die der Enge Ausschuß der Ritterschaft erreiche, dreisig, die gewöhnliche aber etliche und zwanzig angegeben. Dieses war der Fall zwischen den Jahren 1557 und 1558. Denn 1554 bestand der Enge Ausschuß nur noch aus 18 und 1592 schon aus 35 Mitgliedern: die dazwischen liegenden Jahre aber, als: 1557 waren 22 Personen; 1561, —; 1565, 21; 1570, 30; 1576, 27; 1582, —; 1588, 30 in demselben. (Wo Striche sind, da waren meine Acten nicht leserlich.)

Im Jahre 1595 zählte der Enge Ausschuß der Ritterschaft 36 Mitglieder; hier kann also dieser Aufsatz, ob er sich gleich zuerst bei diesen Landtags-Acten findet, weder verfertigt noch über ihn berathschlagt worden sein: und da die Zahl dreisig als die seltnere angegeben wird, so ist es gar wohl möglich, daß er zwanzig und mehrere Jahre vorher zu irgend einem Zwecke von der Ritterschaft entworfen worden ist.

Ich habe in einer alten Handschrift, wo sich kurze aber sehr lehrreiche Extracte einiger Landtage des sechzehnten Jahrhunderts befinden eine schon in der Vorerinnerung mitgetheilte Bemerkung entdeckt, wodurch es höchst wahrscheinlich wird, daß dieser unter dem Namen Landtags-Ordnung berühmte Aufsatz auf dem Landtage zu Torgau 1565 von dem bekannten Hans George von Ponikau für die Ritterschaft entworfen worden sei. Es ist in der ganzen Landtags-Ordnung nicht ein einziger Umstand, der obiger Nachricht auch nur im geringsten widerspricht. Sie aber in das Jahr 1595 zu setzen, wird von der Geschichte nicht zugelassen.

13) Von der gesamten Ritterschaft wurde also damals der Enge Ausschuß gewählt. Noch war aber diese Wahl ein Privatverhältniß eines jeden Standes: solenner wurde sie als im Jahre 1565 die Stände ihre Ausschüße dem Churfürsten, auf dessen ausdrückliches Verlangen, bekannt machten. So unbedeutend dieses dem Anscheine nach ist, so liegt doch vielleicht

Auch ehe mehr alß weniger, Dieſe haben Ihren rath vnd conſultation vnterſchiedtlich, Wie dan die von den Städten auch einen engen vnd weiten Außſchuß kieſen [14])

hierin einer der vorzüglichſten Gründe, daß ſpäterhin die Ausſchüße bleibend wurden und nur die abgehenden durch den Engern Ausſchuß erſetzt wurden. Unbekannt konnte es dem Churfürſten auch vorher nicht geblieben ſein, wer in den Ausſchuß gewählt worden ſei; allein er wollte eine feierliche Erklärung über den Ausſchuß haben; er wünſchte, daß ihm das Verzeichniß der die Ausſchüße bildenden Perſonen auf dieſelbe Art bekannt gemacht würde, die in andern Verhandlungen auf Landtagen gewöhnlich war. Sobald dieſes geſchah, ſo entſtand ein neues Verhältniß der Ausſchüße: und nun konnten Ehrgeiz der Mitglieder und einige andere hinzugekommene Umſtände weit mehr die Begierde reizen, immerfort im Ausſchuße zu ſitzen. Das Recht der Wahl mag aber der Landſchaft wohl noch durch das ſechzehnte Jahrhundert dem Scheine nach geblieben, und erſt zu Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts entzogen worden ſein. Erſteres läßt ſich wenigſtens aus der Ueberſchrift der Ausſchüße von 1595 folgern. S. auch meine Beiträge, Th. I. S. 50. — Indeß mochten durch Unterhandlung und andere uns unbekannte Umſtände ſchon vorher dieſelben Perſonen immer wieder in die Ausſchüße gewählt worden ſeyn, welches man z. B. recht deutlich aus dem Umſtande erſieht, daß im Jahre 1592 drei Perſonen des Engern Ausſchußes von 1588, als des nächſt vorhergegangenen Landtags, wieder erwählt wurden, ohngeachtet ſie abweſend waren.

Jetzt konnte der Ausſchüße Unabhängkeit von der Wahl der Landſchaft nicht fern mehr ſein, und es muß im erſten Viertheil des ſiebzehnten Jahrhunderts dem Engern Ausſchuße, von dem die Beſetzung des Weitern ſchon vorher, laut dieſer ältern Landtags-Ordnung, geſchehen war, leicht geworden ſein, auch noch die Erſetzung ſeiner nach und nach durch Reſignation oder Tod abgehenden Mitglieder ſich eigen zu machen.

Ich fürchte meine Grenzen überſchritten zu haben, und enthalte mich daher, hier etwas weiter über dieſen zu reichhaltiger Betrachtung veranlaſſenden Gegenſtand zu ſagen.

14) Auch die Städte bekamen nach und nach einen immer fortdauernden, von Wahl unabhängigen, Engen und Weiten Ausſchuß.

thuen, Vnd sezet die in solchem engern Außschuß der Chur Sachßen Erbmarschalch nach der Ordnung, helt auch die Vmbfrage, vnd hatt die Baley Duringen [15]); das erste

Eigentlich hatten die Städte von jeher nur einen Ausschuß, und aus demselben wurden einige zu den Conferenzen mit der Ritterschaft ausgewählt. Diese nannte man den Engen Ausschuß. Daher findet man in den Landtags-Acten des sechzehnten Jahrhunderts, wo Enger und Weiter Ausschuß verzeichnet ist, dieselben Städte, aus welchen der Enge Ausschuß bestand, zugleich auch unter dem sogenannten Großen Ausschuße genannt.

Im Jahre 1592 schloßen 21 Städte, welche schon eine Zeit her der Ausschuß der Städte gewesen waren, einen Vergleich über die Ordnung, wie sie nach einander sitzen wollten. Die acht ersten waren zugleich der Enge Ausschuß, und sind dieselben, aus welchen noch jetzt der Enge Ausschuß besteht. Die dreizehn übrigen sind, die Stadt Hain ausgenommen, gleichfalls dieselben, welche gegenwärtig die Städte des Weitern Ausschußes, bis auf Weyda, ausmachen. Dieser Vergleich wurde 1595 nochmals bestätigt.

Jetzt war schon das Wahlrecht der Landschaft fast so gut wie vernichtet. Indeß scheint mir, welches ich jedoch nicht mit Gewißheit behaupten will, die Stadt Hain bald darauf noch durch eine Art von älterer Wahl in den Ausschuß gekommen zu sein. — In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gelangten aber Delitzsch, Wurzen, Tennstädt, Sangerhausen, und im gegenwärtigen Pirna und Oelsnitz durch Umstände und Unterhandlung zu Sitz und Stimme im Weiten Ausschuße.

Ich muß hier, wie ich schon bei Betrachtung der Ritterschaftlichen Ausschüße that, abbrechen, um nicht zu weitläuftig zu werden.

15) In den beiden Handschriften, die ich dem Ausdrucke zum Grunde legte, haben die Worte: „und hat die Ballei Thüringen," gar keinen Nachsatz, welches wahrscheinlich ein Versehen des Abschreibers ist. Ich habe die Worte: „das erste votum," aus den andern Handschriften ergänzt, und es ist dieses das einzige Mal, wo ich jenen beiden Handschriften etwas zugesetzt habe. Nur die Handschrift von 1635 liest anders und folgendermaßen: — „vnd hat die Baley „Düringen auch eine stelle." — Waren vielleicht die-

votum, die im weiten Außschus aber sezen sich selbst nach gelegenheitt der personen, Vnd kiesett gemeinigklich der kleine Außschus einen vnter Jhrem, des großen Außschusses mittell, der das wergk inn solchem dirigiren thutt.

9.

Es haben auch die Prälaten, Stiffte vnd Vniversiteten Jhren abgesonderten, So wohl die Grauen vnd Herren, welche persönlich anwesend seindt, Jhren sonderlichen rath, Jngleichen die von der Ritterschafft im engen vnd weiten Außschus den ihrigen sonderlich vnd unterschieden abgesondertt, Vnd dann die Städte gleichsfals ihr zwene vnterschiedene Außschüße und deliberation.

10.

Wann es nun zur consultation kömpt, so verlesen die von der Ritterschafft im engen Außschus die Proposition, Laßen die vmbfrage vnd vota geben, Jngleichen vbergeben die Städte nach verlesener Proposition vnd darauff gehaltenen rath Jhr schrifftlich bedencken [16]) in den

ses die ursprünglichen Worte des Aufsatzes, und ist etwa jene Bestimmung: „das erste votum," ob sie sich gleich in allen übrigen Handschriften befindet, später entstanden. Zwar findet man seit 1550 und vielleicht noch länger, die Ballei Thüringen als den ersten Stand des Thüringischen Kreises im Engen Ausschuße; allein die in demselben befindlichen Deputirten des Churkreises, werden, weil die Verzeichnisse nach den Kreisen eingerichtet wurden, zuerst genannt. Es bleibt also bis in das siebzehnte Jahrhundert hierdurch unentschieden.

16) Dieses Bedenken wurde gewöhnlich der Schrift wörtlich einverleibt, welche im Namen von Ritterschaft und Städten dem Churfürsten übergeben wurde. Wollte die Ritterschaft aber den oder jenen Punkt nicht einrücken, so brachten die Städte ihr Bedenken zum Acten, und übergaben noch überdieß des streitigen Punktes wegen dem Churfürsten eine besondere Schrift. Merkwürdige Beispiele dieser Art gewähren die Landtage 1552,

engen Außschus, Alßdan wirdt solches durch die darein verordente Personen vorlesen, wol ponderiret, auch mit Ihrem vnter sich selbst gehaltenen rathsamen bedenken conferiret, darauff dan entschließen sie sich nach genugksamer deliberation einer gewißen meinung, wobey der sachen notthurfft nach zue beruhen sein möge, Ingleichem was vff die vbergebene proposition vnd angebrachtes suchen zu thuen, vnd wie der Landesfürst zu beandtworten sein will, daßelbe, wen sie nun deßen einigk, faßet der jhenige, so in diesem Außschuße das Directorium heltt, neben einem andern, so sie darzue erkiesen thuen, schrifftlich, vnd wen es in gemeinem Rathe des engen Außschußes abgelesen, [17]) auch richtigk befunden, vbergeben sie dan solches dem großen Außschuße auß der Ritterschafft, vornehmen auch darauff Ihr bedenken, vnd wan solche ichtwas erhebliches darbey zu erinnern, so erwegen sie diß, Da es wichtigk, wirdt Ihr rathschlag dardurch verbeßert.

Lezlich wan dieselben nun auch mit Jhnen einigk, So wirdt solches der gemeinen Landschafft vbergeben, die laßen Ihr bedencken vnd meinung durch etliche Jhres mittels dem engen Außschus mündtlich vnd kürzlich anzeigen, Diese erinnerung dan, wirdt ferner volgends vom engen Außschus, do es nöthigk [18],) abermahls in rath gezogen,

(Dresden) 1554 und 1557, und Acten dieser Versammlungen, wo die Schriften der Städte nicht vorhanden sein, gewähren gar keinen Nutzen.

17) Nach dem Worte: „abgelesen," heißt es in der Handschrift von 1616 folgendermaßen: „v. sie sich darauff vnter ein„ander einhellig verglichen, vbergeben sie dann solches ferner „den Städten, auch dem großen Ausschuß aus der Ritterschafft „v. wenn solche ichtwas ꝛc."

18) In der Handschrift v. 1616 fehlen die Worte: „do es nöthigk." —

vnd endtlich eines ganz einhelligen beschlußes sich verglichen,

Alßdan [19]) schicken sie diß weiter durch zwo Adelspersonen [20]) auß Ihrem, des engen Außschußes, mittel, den Grauen, Herren vnd Vniversiteten, diese geben Ihre schrifftliche bedencken, darinnen nichts anders zue befinden, dann das sie die Außschuße in Ihrem fürhaben confirmiren, Es wirdt aber mitt solchen nichtt viel disputiret [21]) Sondern bleibett gemeinigklich bey dem beschluß der außgeschoßenen,

Solches alles, Auch was sich raths und thats halben erclehret vnd erbotten, wirdt vollkomlich zue Papier brachtt, rein vmbgeschrieben, vnd durch etliche vom Adell aus dem engen Außschus [22]), sambt vngeuehrlich vier Personen von den fürnemsten Städten, dem Landesfürsten fürgetragen.

II.

Wann nun bey solchem die Abgefertigten sich durch die Räthe angeben laßenn, So hörett sie der Landesfürst

19) Der ganze Satz von „Alßdann“ ꝛc. — bis — „beschlus der „außgeschloßenene“ — wird in der Handschrift 1616 folgendermaßen gefunden; „Alßdann wird dieses weiter den Graffen v. „Herren durch zwo Adels-Personen aus ihrem des Engern Auß„schußes mittel, den Praelaten v. Uniuersitaeten aber durch den „Landschaffts-Schreiber übergeben, od. von ihnen selbst abge„fordert, auch alßdann darauff von ihnen v. jedem insonderheit „ihr bedenken dem Engern Außschuß eröffnet.“

20) Dieser Punkt veranlaßte große Streitigkeiten auf dem Landtagen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

21) Aus dieser ganzen Stelle, die sich in einem authentischen Exemplare befindet, ersieht man recht deutlich, daß dieser Aufsatz seiner Entstehung nach nicht zu einem von der Regierung zu sanctionirenden Gesetze bestimmt war.

22) Handschrift 1616: „auß dem engen vnd weiten Außschuß.“

In beyseyn seiner Cammerräthe, an einem sonderlichen hierzu deputirten Ortte, Nimbt die gefaßte schrifften von Ihnen, leßet sie von sich, vnd begehret; biß relolution eruolgen möchte, sie eine kleine Zeit in gedult stehen wolten, Stellet alßdan ferner in geheimen Rath, ob man mit Ihrem erbieten auch friedtlich sein könne, Vnd do befunden wirdt, solches zue geringklich, das Ziell auch, so hoch es nothwendigk, nichtt erreichen will, thut er eine höhere forderung, was vom schock zu geben sey, Auch auf waser Termin, Vnd faßett dieses alles förmblich in eine schrifftliche andtwortt, Leßet die abgefertigten wieder fordern, vnd stellet Ihnen solches zue, Leßett darneben auch, bestes es sich leiden will, eine erhebliche außführliche erinnerung fürbringen, warumb er mit Ihrem erbieten nichtt begnügigk sein kann, Derowegen ersuchet Er sie in gnaden, dahinn zue trachten, beydes Er vnd sie selbst mit vnnöthiger weittläufftigkeit nichtt auffgehalten vnd diesen dingen gutwillige maß gegeben werden möge.

12. [23])

Solches nehmen sie, der enge Außschus zue sich vnd stellen es in fernern rath, vergleichen sich weiter darauß,

23) Dieser ganze Paragraph heißt in der Handschrift von 1616 folgendermaßen: „Solches nehmen sie, der Enge Außschuß, zu „sich, vnd stellen es mit der bey der Propositon im 10. Art. ge„setzten form in ferner aller Stände Raht, vergleichen sich wei„ter darauff, vnd geben endtlich dem Landesfürsten anderweit „ihre erklerung, So werden auch über dieses von den Präla„ten, Graffen, Herren, Ritterschafft vnd Städten, auch Schrifft„saßen vnd Ambtsaßen ihre beschwerung sonderlich vnd unter„schiedtlich zum längsten innerhalb 3 Tagen nach angehörter „Propositon in den Engen Außschuß eingeben, mit fleißiger „bitte, denenselben, wo möglich, bey wehrenden Landtage ab„zuhelffen, welches dann dem Landesfürsten durch die auß dem „weiten vnd Engen Außschuße, auch den Städten, verordnete „Personen vthgst vberreichet wirdt.“

vnd geben endtlich dermaßen erclehrung vnd bewilligung von sich, das der Landesfürst damit friedtlich sein kann, Es bringen aber die Prälaten, Grauen, Herren, Ritterschafft und Städte, Auch Ambt vnd Schrifftsaßen, Ihre beschwerungen sonderlich vnd vnterschiedtlich ein, Mitt vleißiger bitt, denselben, ehe vnd zuuorn ichtwas gewilliget wirdt, abzuhelffen, darauff erclehrett sich der Landesfürst schrifftlich, was maßen Er solchen abhelffen laßen kan vnd will.

13.

Wann nun daran sie begnügigk, So willigen sie endtlich,

Vnd ist Matthias Hanisch [24]) Ihr der Landtschafft schreiber.

14.

Volgendes [25]) tages, nach beschehener bewilligung, dancket man Ihnen hinwiederumb abe, vnd wirdt der Abschiedt schrifftlich vorlesen, Auch die jhenigen darinnen namhafft gemachtt, denen die abgelauffene Rechnung der Steuer von den Obersteuereinnehmern fürgelegett wirdt,

So [26]) giebtt man Ihnen auch vber Futter vnd mahl, so altem hehrkommen vnd vblichem brauch nach,

24) Die spätern Handschriften haben hier andere Namen. Die Handschrift von 1616 hat Christian Milbeck: die Handschrift von 1635, Johann Ollmer aus Wittenberg.

25) In der Handschrift von 1616 fängt sich dieser Paragraph folgendermaßen an: „Nach beschehener bewilligung wirdt von den „Landesfürsten der Abschiedt schrifftlich verlesen v. publiciret, „Auch die Landtsch. wiederumb abgedankt, So wohl die Ober „vnd Unter-Einnehmer nahmhafft gemacht, So giebt man ihnen auch über futter ꝛc. ꝛc.“ —

26) Der ganze Theil des Paragraphs von dem Wörtchen So bis zu Ende weicht in der Handschrift von 1635 folgendermaßen ab:

alß lange der Landtagk wehret, gereichett wirdt, Tagk vnd nacht einen gr. auffs pferdt Stallmiet, Alß wohl im hero vnd heimzuge, den jhenigen, so vnter weges bleiben müßen, vnd Jhre behausung nichtt erreichen können, Einen halben gulden aufs pferdt nacht geldt.

15.

Es wirdt auch der Landtschafft, auff Jhr ansuchen, ein schrifftlicher Reuerß geben, vnter des Landesfürsten angehengten Insiegell vnd vnterzeichneter handtschrifft, das solche bewilligung zue keiner einführung gereichen soll, Wirdt solcher auch alßdan, wenn er originaliter vollnzogen ist, inn der Landtschafft Lade, so der fürnehmbsten vom Adell einer [27]) bey sich hatt, gelegt, vnd darinnen

„So giebt man ihnen auch über Futter vndt mahl, so Altem her„kommen nach, also lange der landttagk wehret, gereichet wird, tag „vndt Nacht 1 gl. uffs pferdt Stallpacht, oder aber vor Futter vnd „Mahl täglich 1½ fl. auff ein pferdt, maßen dann Ao. 1628 ge„scheben, Also wohl in her vndt hinzügen dieienigen, so unter „weg bleiben müßen, vndt ihre behausung nicht erreichen ken„nen ½ fl. uffs pferdt Nachtgeldt.“ — Hieraus sieht man, daß wenigstens schon vor 1631 Auslösung statt gefunden hat, wie ich in meinen Beiträgen Th. 2. S. 155, n. 38. dargethan habe. Diese Handschrift giebt das Jahr 1628 für den Anfang dieser Einrichtung an. Ich habe indeß große Vermuthung, daß es vorher schon einzelne Fälle gegeben habe: daß aber 1628 das Jahr sei, von welchem an es ununterbrochen so gehalten worden ist, dieses will ich zugeben. Uebrigens ist die Auslösung, so wie sie jetzt gereicht wird, nur nach und nach genauer bestimmt worden.

27) Die Worte: „so der fürnehmbsten vom Adell einer bey sich „hat.“ fehlen in den Handschriften von 1616 und 1635. In letzterer wird dafür der Erbmarschall genennt; erstere ersetzt sie durch einen am Ende der Landtagsordnung befindlichen Zusatz, welcher den 19. Paragraph ausmacht.

Uebrigens hatten die Landtags-Acten im sechzehnten Jahrhundert keinen bestimmten Ort, wie aus den Worten der ältern

verwahrett, Die Copey aber, darnach das original verfertigett ist, vbergibt der enge Außschus in des Landesfürsten Canzley.

16.

Ferner, zum beschluß, werden ohngefehr sechs vom Adell auß allen Kreißen vnd darzu auß ieder fürnehmbsten Stadt eine Person erkiesett, Denselben vbergeben die Obereinnehmere der Land vnd Tranckſteuer Außzugk der gehaltenen Rechnung, beydes an Einnahme vnd Außgabe, die hiebeuor gewilligte vnd abgelauffene Steuer betreffende, Solches wirdt von Jhnen nach notthurfft ersehen, vnd wan dieses alles richtigk befunden, von denselben qvittiret, Sie auch solches im geheimen verschwiegen bey sich bleiben zue laßen erinnertt.

17.

Alßdan wirdt die bewilligung nach dem Landtage gedruckett, Auch öffentlich publicirt, dieses aber mitt ettlichen auß der Landtschafft mittel geschloßen,

Vnd hatt dieses alles also sein endtschafft, Auch dißmahl entliche gewiße maß.

---

18. [28])

In deme sich die auff den Landtag beschriebene vnd erforderte Landstände vor Endung deßelben ihres Gefallens,

Handschrift erhellet, sondern wurden bald dem, bald jenem zur Aufbewahrung übergeben. So z. B. findet sich bey den Landtags-Acten von 1570 ein Schreiben von Hans von Schleinitz, worin er bittet, die Landtags-Acten von ihm zu nehmen. Hierauf bekam sie Haubold von Starschedel, welchem im Jahre 1576 eine Qvittung ausgestellt wurde, „daß „er die L. A. von Ao. 70 an bey sich in Verwahrung gehabt.“

28) Alles von hier bis zu Ende befindliche, sind Zusätze der Handschrift von 1616.

ohne des Erbmarschalchs vorgehende Erlaubnüs, abzureyßen vnterstehen v. anmaßen, Alß soll sich hinförder ein jeder zuuorn angeben vnd er denselben darauf in den Engen Außschus erfordern, v. do ihme nach befindung zu erlauben, er alßdan mit allem demjenigen, so geschloßen v. bewilliget wirdt, gleichfals zufrieden zu seyn, dem Erbmarschalch angeloben, So wohl solches dem Churf. Sächß. Hoffmarschalch zu seiner nachrichtung alßbald angemeldet werden.

19.

Letzl. vnd zum beschluß soll der Lschafft Haubtlade mit allen darin befindlichen v. künfftigen Landtags Acten v. allen darzu gehörigen briefflichen Uhrkunden nicht allein dem Erbmarschalch vertrauet, v. darüber ein sonderl. Inventarium vffgerichtet, Sondern auch alle solche ergangene Landtags Acta v. was sonst allenthalben demselben anhängig neben jetzo angeregtem Inuentario vidimiret, v. alßdan, nachdem drey unterschiedene wohl verwahrte Laden von dem Erbmarschalch bestellet, v. neben solchen darein gelegten vidimirten copien, eine im Düringischen Kreyß, Hauß von Wehrtern daselbsten, die andere im Meißnischen v. Erzgebürgischen Kreyß Heinrich von Schönbergk, Oberhaubtmann, v. die dritte im Voigtländischen Kreyß, Nicoll von Schönbergk zu Mühla, kegen eines jeden bekäntnüß, welche dem Erbmarschalch förder in die Haubtlade einzulegen vbergeben werden sollen, vberantworttet, v. alßdann von einem jeden mit treuen fleiß v. guter vorsichtigkeit an einen vor Feuerschaden v. anderer Gefahr sichern Ortt wohl verwahret werden.

Beilage

zur

ältern Landtags-Ordnung

vom

Herausgebers.

hinzugefügt.

Protestatio

Des Großen ausschußes wegen des Engern ausschußes vnbilliches fuhrnehmen.

(Aus den Landtags-Acten v. J. 1595)

Auf guttachten des engen ausschußes in puncto Grauaminum haben die Verordenten des weitern ausschußes eines bedenckens sich verglichenn, volgender gestaltt, Vnnd Erstlichen machen sie Jhnen keinen Zweiffel, es tragenn die herren des engen ausschußes alle sampt gut

wißenn, welcher gestaltt bißhero bei dergleichenn zusammenkunfft wol hergebracht, vnnd in löblichem gebrauch gehaltten wordenn, Das von dem engen ausschuß die propositt. von dem weitten aber die Grauamina, nicht allein etzlicher freyßpersohnen, wie darfur gehalten werdenn will, Sondern die gantze Landschafft betreffende, bedacht vnnd zusammengetragen worden [29]), vnnd was alsdann von einem oder dem andern theil zusammenbracht, hinc inde vbergebenn, vnnd darauff beiderseits vergleichung getroffenn wordenn, wobey es in einem oder jn andernn Punct zuberuhenn, So würden sie sich gleicher gestaltt erinnern, wan bißhero ein ausschuß mit dem andern etwas zu handlenn, was für mittel vnnd wege darzu gebraucht werden, vnnd hetten die verordenten des weittern ausschußes keines weges sich versehenn, Das itzo bey dieser versamblung solchem wohl hergebrachten gebrauch zu entkegenn ichtwas hette fürgenommen werden sollen, Sie hettenn aber Jm wergk befunden, Das sie der enge ausschuß solcher vbung zuwieder, nicht alleine der verfaßung der Grauaminum sich angemaßet, sondern auch den weitten ausschuß vor sich zu erfordernn, Jhnen die gefaste schrifft der grauaminum halben fürzuhaltten vnnd darauff Jhre vota zu exigiren sich vnterstandenn,

Ferner hettenn sie der enge ausschuß sich zu bescheidenn, waßergestaltt sie zu vorhabender Deliberation etzlich wenigk Persohnen des weiten ausschußes für sich erfordert, vnnd mit demselbigen etzliche Punct, diß gemeine

29) Dieses ist, wie es scheint, die eigentliche Veranlassung zur Uneinigkeit zwischen den beiden Ausschüßen, und hierüber entscheidet die ältere Landtagsordnung nicht. Alles dasjenige aber, was der Weitere Ausschuß ferner in derselben Protestatio gegen den Engern vorbringt, scheint wohl Nebensache gewesen zu sein, und mehr auf Mißverständnissen beruht zu haben.

wergk betreffende, ohne vorbewust Jhrer zugeordenten zu berathschlagung sich vnterfangenn, welche ob sie gleich vnersucht ihrer Collegen, sich nichtt einlaßenn, noch ichtwas schließenn wollen, So wehre nichts desto weniger dieselben Punct für beschloßenn aufgenommen, vndt zu wergk gerichttet wordenn.

So durfft es keiner erzehlung, waßer gestalt gestrieges tages die gestaltte schrifft in puncto grauaminum vom weiten ausschuß abgefordert, vnnd Jhnen biß heutiges tages zu mergklicher verhinderung ihrer Rathschlege vorbehalten, auch endtlich ehe vnnd zuuorn einiger beschluß zwischenn den ausschußen troffen, gemeiner Landtschafft furgetragenn wordenn, Welches alles diß ansehenn habenn woltte, als ob sie der enge ausschuß diß wergk, welchs doch ein gemein wergk ist, alleine an sich ziehenn, vnnd ausgeschloßen des weitern ausschußes ihres guthachtens damit geben wollenn, wie dann gestrieges tages Jhre endtliche erklehrung auf des weittenn ausschußes suchenn, dahin gerichtet gewesenn, das sie zwar die gefaste schrifft der grauaminum zu deliberiren wieder zustellenn laßen wolten, Sie wehrenn aber etwas daran ändern zu laßenn nicht bedacht, daraus dann der gemeinen Landtschafft nicht ein gering praejudicium vff zukunfftige felle erfolgenn wolte vnnd könnte, Demnach die verordentenn des weitten ausschußes nicht fürüber wegen gemeiner Landschafft, dauon vnnd wieder alles ander, so wieder hergebrachten gebrauch fürgenommen, zu bedingenn vnnd zu protestiren, wie sie dann hiemit solenniter vnnd jnn allermaßenn solchs zu Recht od. nach gewohnheit geschehenn soll, kann od. magk, Daruon protestiret habenn woltten,

Mitt bitt, solche Jhre protestation ad Acta zu bringenn, gebuhrlichen registriren, vnfreundtlichen nicht annehmen vnnd forthin in dieser vnnd dergleichenn zusam-

menkunfften wol hergebrachtem gebrauch vnnd gewonheit nachgehenn wollenn [30]).

30) Wäre die ältere Landtags-Ordnung erst auf diesem Landtage 1595 abgefaßt worden, so müßte man in so vorzüglichen Exemplaren der Landtags-Acten v. Jahre 1595, als ich zu durchsuchen Gelegenheit hatte, doch gewiß etwas über ihre Entstehung finden, die unter so streitigen Umständen nicht ganz friedfertig vor sich gehen konnte. Jedoch die Geschichte bietet uns ja, wie ich in der Vorerinnerung gezeigt habe, unwiderlegliche Beweise dar, daß jene Landtags-Ordnung schon vor 1595 entworfen sein muß.

Da sie nun aber unleugbar da war, doch aber in dieser 1595 vom Weitern Ausschuße eingegebenen Protestation nicht angeführt, sondern sich nur auf das Herkommen berufen wird, so ist dieß Beweises genug, daß sie nicht als Gesetz galt, sondern nur als ein historischer Aufsatz betrachtet wurde, welcher wahrscheinlich wegen der auf diesem Landtage zwischen den Ausschüßen entstandenen Streitigkeiten, wieder hervorgesucht und, als eine Weisung für künftige Fälle, den Acten beigelegt worden ist.

II.

Einige merkwürdige

Landtags-Reverse.

I.

Landtags-Revers vom Jahre 1548 [29])

Von Gottes Gnaden, Wir Moritz, Herzogk zu Sachsen, Churfürst ꝛc. Bekennen vor Vns, Vnßere Erben vndt nachkommen, Nachdem Vnßere Landtschafft aus getreuer vnterthenigkeit, sonderer liebe vndt meinung, zu schuz Vnßerer lande vndt derselben vorstehenden obliegen vndt bürden, auf diesem izo alhier gehaltenen Landtage die große Trankſteuer noch auf vier Jahr, auf Simonis und Judä, nechſtkünfftig anzufahen, von dem getränk zu geben, gewilliget, doch anders nicht, dann vermöge nechstes Landtages alhier beschehenen bewilligung vndt darauf erfolgten Ausschreiben, vndt das Wir Vnßere Landtschafft der Bausteuer vndt kleinen Zehendes genzlichen vndt gnädigst erlaßen, vndt die im nechsten Reichs-Abschiede bewilligte, vndt alle Andere Reichssteuer vndt hülffe, ohne der Landtschafft darlegen, richtig machen, [30]) vndt ohne

31) Man vergleiche hiermit meiner Beiträge Th. 2. S. 75 u. 76.

32) Diese Stelle veranlaßte auf dem zu Torgau 1552 gehaltenen Landtage großen Streit, als Moritz leugnete dieses unbedingt versprochen zu haben. Er behauptete vielmehr, dieses nur unter der Bedingung zugesagt zu haben, wenn es ihm möglich sei.

gemeiner landtschafft bewilligung Vns in keinen Kriegk einlaßen sollen, wie Wir Vns dann gegen Vnßere Landtschafft auf nechst gehaltenen Landtage gnedigst erbothen,

Welche ihre getreue gutwilligkeit Wir zu sonderm gnedigsten gefallen angenommen, Vndt aber Vnßer gemüth nicht ist, das solche gutwilligkeit bemelter unßerer Landtschafft zu einigem nachtheil oder schedlicher einführung gereichen solte, Alß haben Wir Ihnen vor Vns, Vnßere Erben vndt nachkommen zugesaget vndt verheischen, Alß Wir auch gegenwärtiglich mit vndt in krafft dieß briefes zusagen vndt versprechen, das wir Vns obberürter bewilligten hülff nicht vor recht noch pflicht anmaßen wollenn, Dann auch solche ihre bewilligung, ihnen vndt ihren nachkommen an allen ihren priuilegien, verschreibungen, vbungen vndt gewohnheiten gar keinen schaden, verminderung oder abbruch geben oder bringen solle, Sondern Wir, Vnßere Erben vndt nachkommen sollen vndt wollen hinfürder zu keiner zeit, keine hülff noch Steuer auf Vnßere Landtschaft legen, ohne ihre freye gutwillige bewilligung vndt ob solches auch vor der Zeit abgeschlagen würde,

So sollen sie wieder ihre Eyde vndt pflicht nicht gehandelt haben,

Vndt insonderheit thun Wir Vnßere Landtschafft der Bausteuer vndt kleinen Zehenden genzlichen vndt gnedigst erlaßen, Wollen auch die im nechsten Reichs Abschiede bewilligte, vndt alle andere Reichssteuer vndt hülffe ohne Vnßerer Landtschafft darlegen richtig machen, vndt Vns ohne gemeiner Landtschafft bewilligung in keinen Kriegk einlaßen vndt obberührter Vnßerer Landtschafft erzeigung in gnaden vndt allen guten vnuergeßlichen eindenck sein, Die auch bey allen Ihren Gerechtigkeiten schüzen vnd handthaben, Vns auch in ihren obliegen

in alle wege gegen ihnen gnediglichen erzeigen. Alles treulich vndt vngefehrlich,

Zu vhrkundt vndt mehrer sicherheit haben Wir Vnßer fürstlich Jnsiegel wißentlich an diesen Brieff hengen laßen, den Wir auch mit eigner handt unterschrieben, Der geben ist zu Leipzigk ꝛc. ꝛc.

2.

Landtags-Revers, den sich Kurfürst Moritz im Jahre 1550 zu unterzeichnen weigerte. [33])

Von Gottes Gnaden, Wir Moritz Herzogk zu Sachßen, des Heiligen Römischen Reichs Erbmarschalch vndt Churfürst, Landtgraff in Düringen vndt Marggraff zu Meißen ꝛc. Thun kundt vndt bekennen vor vnßere Erben, Erbnehmen vndt nachkommen,

Nachdem vndt alß Wir Vnßerer Landtschafft auf izt gehaltenen Landtage alhier vnter andern haben vohrhalten laßen, das Wir die irrung vndt gebrechen, so sich zwischen den Hochgebornen Fürsten, Vnßern lieben Vettern, Herrn Johann Friedrichen dem mittlern, Herrn Johann Wilhelmen vndt Herrn Johann Friedrichen dem Jungen, gebrüdern, Herzogen zu Sachßen ꝛc. vndt Vnß der Liquidation halben vorfunden, ohne ihren rath vndt hülff nicht wohl zu güttlichen vndt endtlichen vortrag bringen können, als hette Vnß auch der Hochgeborne Fürst, Augustus, Herzogk zu Sachßen ꝛc. Vnßer freundlicher lieber Bruder

33) S. meiner Beiträge Th. 2. S. 76—79.

vmb eine bruderliche hülffe angelanget, vndt wehre die sorglichen vndt fehrlichen Leuffte dermaßen gelegen, das die hohe Notturfft erfordert, das Wir Vns mit einem stadtlichen gelde gefast machten, vndt sie darauf aus getreuer vntertheniger Liebe vndt wohlmeinung vndt aus keiner pflicht gewilliget, das die Funffzigk Taußend gülden groschen, So ihnen bey dem Hochgebornen Fürsten, Vnßern freundtlichen lieben Oheim vndt Brudern, Herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk, Churfürst ꝛc. außstünden, Wir solten zu nehmen vndt hierzu zu gebrauchen haben, vndt das die zuuor gewilligte Tranckſteuer, so sich auf Simonis vndt Judae im drey vndt funffzigsten wirdt enden, auf zwey Jahre, ein jedes die Helffte, vndt vom Eimer 2 gr. zugeben, soll genommen werden, nach inhalt ihrer schrifftlichen gegebenen antwort, welche ihre gutwilligkeit Wir zu sonderlichsten gnedigsten gefallen vermerckt, vndt angenommen, vndt wolten solch geldt vndt hülff zu nirgendt anders, denn darauf von Vns gesucht, gebrauchen, vndt sie aber Vns in vnterthenigkeit angelanget, das Wir die hierauf hiervor gegebene Reuers aufs gnedigste zu bestettigen, vndt sie also zu versehen geruheten, daß ihnen, ihren erben vndt nachkommen solche Ihre gutwilligkeit zu keiner nachtheiligen einführung möchte gereichen,

So wollen Wir dießelbige Reuers hiermit alles ihres inhalts bekrefftiget vndt bestettigt haben, vndt sagen vor Vns, Vnsere erben vndt nachkommen Ihnen zu vndt versprechen, das Wir Vns obberürter bewilligten hülffe vndt erstreckung aus keinen rechten noch pflichten anmaßen wollen, es soll auch ihnen, vndt ihren Erben vndt nachkommen solche ihre gutwillige Bewilligung in allen Ihren Priuilegien, Verschreibunden, Vbung, gewohnheiten vndt alten Herckommen zu gar keinen schaden, abbruch, einführung oder verminderung gereichen, Sondern

Wir, Vnßere Erben vndt nachkommen sollen vndt wollen hinforder zu keiner Zeit, keine hüllff noch steuer auf Vnßere Landtschafft noch derselbigen stende ohne ihre freye vndt sämbtliche gutwillige Bewilligung legen,

Ob solches auch vorgenommen vndt abgeschlagen würde, so sollen sie damit wieder ihre Eyde vndt pflichten nicht gethan haben, noch derhalben zu rede gesetzt, vndt zu einiger vngnade angezogen werden, So sollen wir auch dieser ihrer unterthenigen erzeigungen in gnaden vndt allen guten eingedenk sein, Sie bey aller Ihrer gerechtigkeit schützen vndt handt haben, vndt Vns auf ihr anlangen vndt in ihren obliegen aufs gnedigste erzeigen, Treulichen vndt ohne gefehrde,

Zu vhrkundt vndt mehrer sicherheit haben wir vnßer Churfl. Insiegel wißentlich an diesen Brieff laßen hengen vndt ihn mit eigner Handt unterschrieben, ꝛc.

3.

Landtags-Revers

v. 9. April 1661.[34])

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Bergk ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzmarschl. vndt Churfürst ꝛc. bekennen krafft dießes vor Unß vndt auch die Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten, Unßere frl.

34) S. meiner Beiträge Th. 2. S. 81. u. f.

vielgeliebte Brüdere vndt Gevattere, Herrn Augusten, des Primat vndt Erzstiffts Magdeburg, Herrn Christian vndt Herrn Moritzen, der Stifter Merseburg vndt Naumburg postulirte Administratores, Herzoge zu Sachßen ꝛc. vndt Unßere allerseits Erben vndt Nachkommen; Nachdem Unßere getr. Landtschafft auß unterthänigkeit, sonderbahrer Liebe vndt neigung zu verzinß- vndt ablegung Unßers in Gott ruhenden Herren Vaters vndt Gevatters gnaden, auff Unß vndt Unßere gesambte Landt gekommene schuldenlast, die uff iüngst gehaltenem Landtage Ao. ꝛc. 57 bewilligte Landt vndt Trankßteuer, von dato an auf 6 Jahre zu prorogiren, sowohl den gedoppelten Fleischpfennig von Bank- vndt einfach von Haußschlachten, iedoch auff gewiße maße, alß in ihren schrifften zu befinden auff obgedachte Jahr unterthänigst bewilliget, dergestalt vndt also, das die Landtsteuer nach denen gangbaren Reßo. wie ein ieder selbige 1653 eingegeben, biß zu einschickung derer anizo außgeschriebenen newen steuer anschläge, vndt so dan, nach selbigen anschlägen biß zu bevorstehender generalrevision entrichtet, vndt vom ßo. jährlich auf 2 termine, alß Laetare vndt Barthl. von Laetare incl. instehenden Jahres anzurechnen, 16 pf. in die OberSteuerEinnahme abgestattet, vndt Unß, denen gesambten Chur- v. Fürstl. gebrüdern hingegen auß selbiger nach der zwischen Unß verglichenen abtheilung, alß ein gewißes deputat 110000 fl. auf 3 fristen, nemblichen auf die drey Leipziger Meßen, wie solches der zwischen Unß auffgerichtete frl. brüderl. vergleich de dato den 19. Martii Anno 1661 mit mehrern vermag, gereicht, die Trankßteuer aber auff die termine vndt auff maß vndt weise, alß dieselbige bißhero gegeben worden, gleichergestalt in die OberEinnahme erleget werden sollen, überdießes jährlichen incl. des albereit bey dem izigen Landtage vermöge der Landtschafft unterm dato den 5. Martii beschehenen unterthgsten erklehrung in abschlag dieses Jahres verpflegung, so sich am 1. April anfangen

soll, außgeschriebenen quatember-Monats zu unterhaltung Unßerer guarnisonen, $3\frac{1}{2}$ izigen bräuchlichen quatember-Monat, nebst noch einen ganzen quatember-Monat semel pro semper vor Unß vndt die Chur-Fürstl. gebrüdere zu unterhaltung Unßers Estats, auff die in ihrer schlußschrifft beniembten fristen, bewilliget, nichts weniger zu desto beßerer Verfaßung Unßers des Churfürstens Cammerwesens 100000 fl. meisnisch an anweisungen an Unßere Cammer ergangen auff die OberEinnahme, auff maß vndt weise, wie in ihrer unterthgsten bewilligung enthalten, zu bezahlen freywillig übernommen, wie auch 1 pf. vor den berg vndt 3 pf. zum Vestungbau in 4 Jahren, iedesmahl auff weynachten instehendes Jahres damit anzufahen, zu erlegen unterthgst versprochen, vndt zu der Unß obliegenden Landtagsaußlösung über die albereit bewilligten 2 pf. vom gangbaren ßo. noch 3 pf., alß Laetare jüngsthin 1 pf. vndt dan Barth. darauff folgend 1 pf. dan ferner den 3. Laetare 1662 (jedoch) daß Wir das hierüber ermangelnde von Unßerm zum deputat ausgesetzten quanto abführen sollen) beyzutragen offeriret, ander gestalt aber nicht, alß mit diesem Beding, daß Wir Unßere grtr. Landtschafft mit gesandtschafft-spesen, Cammer-Hülffen, wie auch mit allen andern ansinnen, es habe nahmen, wie es wolle, Zeit dieser bewilligung gänzlich verschonen möchten,

Alß haben Wir solche ihre getreue gutwilligkeit zu sonderm gndsten gefallen auff vndt angenommen, vndt dieweil Unßer gemüth vndt meinung gar nicht ist, daß diese vndt dergleichen gutwilligkeit gemelter Unser getr. Landschafft zu einigem nachtheil oder schädl. einführung gereichen soll, So thun Wir vor Unß vndt Unsere freundl. vielgeliebte Brüdere vndt Unßere allerseits Erben vndt Nachkommen krafft dieses Unßers briefs zusagen vndt versprechen, daß Wir Unß obberührter hülffe nicht vor recht noch pflicht oder alß erblich anmaßen wollen, Daß auch

solche Ihre bewilligung Ihnen vndt Ihren Nachkommen an allen ihren priuilegien, verschreibungen, übungen v. gewohnheiten, welche Wir hiermit nochmalß bestetigen, vndt denenselben, auch allen von Unsern löbl. Vorfahren ertheilten reversalien vndt ergangenen Landtags-Handlungen, resolutionen, Landtags-Abschieden vndt beschehenen Versicherungen in allen Puncten vndt Clausuln nachzuleben versprechen, gar keinen schaden, verminderung oder abbruch gebähren vndt bringen, sondern Wir vndt Unsere Erben vndt Nachkommen sollen vndt wollen mitler Zeit, vndt so lange diese Steuer stehet, auch sonsten vndt nach endung derselben außer Ihrer freyen gutwilligen beliebung vndt ohne sonderliche hochdringende Landes-Noth hinfürder zu keiner Zeit, keine Hülffe, Steuer, oder einige andere aufflage auff Unßere Landtschafft legen, Vielweniger ein mehrers an Landt-Trank- oder andern Steuern, noch auch an Verpflegungsgeldern der guarnisonen, od. andern, wie solches Nahmen haben mag, außschreiben, alß Unßere getr. Landtschafft bewilliget, oder der Landtags-Abschied vermag, auch solches zu andern alß denen von Unserer getr. Landtschafft bewilligten fristen nicht einbringen laßen, am allerwenigsten aber durch militairische execution oder sonsten dasienige, was nicht bewilliget, einzutreiben, Unß von einigen Menschen bewegen laßen, vndt ob solches von Ihnen abgeschlagen würde, oder sie sich darzu nicht verstehen wolten, So sollen sie damit wieder ihre Eyd vndt Pflicht nicht gehandelt haben, noch Ihnen oder den Ihrigen zu einiger Ungnade gereichen. Wollen auch, so lange diese Steuer wehret, in erwegung derer itzigen ansehnlichen vndt von der Landtschafft gethanen hohen bewilligungen, wieder Unßern dieses Landtags Abschiedt auf einige in- vndt außländische waaren, so in Unßern Landen vertrieben, darein oder darauß geführet werden, auff was maße solches geschehen möchte, (jedoch Unßere itzigen Zölle, Geleite, welche wir aber zu erhöhen, weniger neue

anzulegen, nicht begehren, vndt andern Einkommen unbeschadet) nichts schlagen, noch ferner keine Schuldt auffnehmen od. entlehnen, auch den verordenten Einnehmern weiter keine Schulden zuweisen, noch auffdringen, sondern die Steuer als ein von Unßer des Churfürsten vndt Unßerer geliebt. Brüder Cammer gänzlich separirtes collegium bleiben laßen, weniger wollen Wir durch befehlige auß der Cammer, noch sonsten, der anizo mit zuziehung der Landtschafft gefertigten, vndt von Unß allerseits beliebten Steuer-Instruction zuwieder, denen Ober- vndt Creyß-Einnehmern etwas anmuthen, noch zu bestellung derer bey denen Creyß- vndt Unter-Einnehmern, oder sonsten bey dem Steuer-Werck vacirenden Stellen ein oder andere personen wieder ihren Willen vndt befindung, denen Ober-Einnehmern auffdringen, sondern vielmehr dieselben gegen iedermänniglich, so dieser instruction zu entgegen, ihnen etwas anzumuthen, sich unterstehen würde, gndgst. vndt gdg. schützen vndt handthaben, auch Unßerer getr. Landtschafft an denomination vndt ersetzung derer ihnen bey der Ober-Einnahme eingeräumten 4 stellen, einigen Eintrag nicht zu thun, vndt diese ihre gutwillige Hülffe vndt Steuer zu keinem andern Ende, alß sie von ihnen gemeinet, vndt erleichterung der gedachten schuldenlast, nach anleitung der Steuer-instruction anwenden laßen, vndt sollen die verordenten Einnehmer, auffn fall Wir Ihnen ein anders zu befehlen, von iemand bewogen würden, denselben ohne Unßer getr. Landtschafft einwilligung zu pariren nicht schuldig, noch uff solchen fall sich einiger Ungnade zu befahren haben, Unßere getre Landtschafft auch, bey wehrender dieser bewilligten Steuer, aller Reichs-Türken- vndt dergleichen Hülffen, ob deren einige aufgelegt würden, gänzlich verschonet bleiben, Damit ferner mit einbringung der Steuer gleichheit gehalten vndt niemand eximiret werde, wollen Wir alles Ernstes verschaffen, auch der Landt- vndt Tranckßteuer oder anderer

bewilligung halber, wieder die Landtags-Abschiede vndt Steuer-Instruction keinen Menschen befreyung oder begnadigung, ohne Unßer gesambtes vndt Unßerer getr. Landtschafft vorwißen vndt einwilligung wiederfahren laßen.

So wohl mit den Wildtfuhren vndt gehegen, vermöge hiebevor gegebener Reverse, derer datum Torgau den 19. Decembr. 1601 vndt den 24. Junii 1605, wie auch bey deme, was Unßers in Gott seel. höchst geehrten Herrn Vaters Bruder Christian II. sich 1609 den 19. Sept. in der Triplica wegen der Jagdtdienste vndt Jagens zu verschloßener Zeit, vndt Wir selbst in dem Abschiedt bey der Außschuß-Versamblung 1659 gegen eine getr. Landtschafft erkleret, ingleichen was sonsten andere Unßerer Herrn Vorfahren christseel. Andenckens ertheilte reversalien vermögen, es allenthalben wie obgedacht, bewenden laßen, auch niemandt an seinen Jagden immaßen er mit denselben beliehen, od. sonst rechtmeßiger weise herbracht vndt izo besizet, einigen einhalt thun, oder andern zu thun verstatten, noch ehe vndt zuvor mit seinem guten Willen v. beliebung mit ihme handtlung gepflogen, vndt endtlich beschloßen worden, sich der Jagden vndt Weidewergks zu enthalten, inhibiren vndt befehlen;

Wir wollen Unß auch ohne gemeiner Landtschafft bewilligung in keine werbung, krieg, bündtnis, religionshandtlung, Veränderung der Steuerverfaßung oder andere Sachen, daraus Unß vndt Unßern Landen vndt Leuthen schaden vndt nachtheil erfolgen möchte, einlaßen;

Noch Unßere Lande, so Wir von Unßerm Hochseel. Herrn Vater, vndt vermöge der darauff erfolgten frl. brüderl. Hauptvergleichung erlanget, ohne der Landtschafft

Rath vndt einwilligung verpfänden, versetzen, od. durch testament, letzten Willen od. andere disposition, Tausch vndt vergleich zergliedern, trennen od. abalieniren, vndt berürter Unßerer Landtschafft erzeigung in gnaden vndt allen guten unvergeßen eingedenck seyn;

Weil Wir auch bißhero verspüret, daß sich die Landes-Versamblungen ziemblich verzögert vndt große unkosten verursachet worden, in dem daßjenige, was der Landes-grauaminum halber vndt sousten von der Landtschafft bey solchen versamblungen unterthyst erinnert, etwa anderer verrichtungen halber zwischen Landtägen nicht expediret werden können, da sich dann dieselben hernach mit der verwilligung nicht heraus laßen wollen, biß solchen beschwerden abgeholffen, welches bey ihrer anwesenheit ohne große Spesen nicht abgehen können, Alß laßen Wir ins künfftige geschehen, daß binnen 6 Jahren gegen den herbey nahenden Landtag od. sonsten, wann Unßere Landtschafft es vor nöthig befinden wirdt, sich aus jedweden Creyß 2 von der Ritterschafft, welche nach beschehener zusammenbetagung in denen Creißen, so auff ihre Unkosten geschehen sollen, bevollmächtiget werden, nebst einer Stadt durch den Erbmarschall, wan er Unß solches mit benennung Zeit vndt orts gehorsambst anzeigen wird, an einen gewißen Ort zusammenbetagen, daselbst mit einander, wie diejenigen obstacula so die Landesdeliberationes auffhalten, aus dem Wege zu räumen, auch was sonsten zu Unßer vndt Unßer getr. Lande Nutz vndt Wohlfarth gereichet, in deliberation ziehen, vndt Unß dem Churfürsten hernach in unterthänigkeit bericht von ihren zusammenbetagungen erstatten, da Wir dann sie jeder Zeit mit ihren unterthgsten erinnerungen gndst hören, vndt nach befindung ihnen in ihren anliegen remedirung so wohl alß bey Landtägen wiederfahren laßen wollen, damit es hernach bey allgemeinen Versamblungen dergleichen zurückhal-

tung der bewilligung vndt schweren kosten nicht bedürffte. Waß nun bey diesen auß erheblichen Ursachen von dem Erbmarschall außgeschriebenen zusammenbetagungen an bothenlohn vndt unentbehrlichen Zehrungskosten verleget wirdt, soll ihnen auß der Steuer, jedoch höher nicht alß bey Landtägen bißhero bräuchlich, wieder erstattet werden

Wir wollen auch insgesambt keinen Unßerer Räthe oder Diener gestatten, daß sie Unß dahin zu bewegen sich unterstehen sollen, die getr. Landtschafft od. Unßere Unterthänen nicht zu hören, ungehört per decreta zu bescheiden, oder denen Landtags-Abschieden, reversalien vndt der Landtschafft geschehenen Zusage im geringsten entgegen zu handeln, sondern Wir wollen vndt sollen vielmehr allen dergleichen Leuthen keinen Zutritt verstatten, alsobaldt abweisen, auch diejenigen so Unß hierzu anlaß geben wolten, in Unßern Diensten nicht dulden, weniger annehmen, v. dafern Wir (welches doch der Allerhöchste verhüten wirdt) Unß diesem Unßern revers zu wieder zu handeln bewegen laßen würden, soll die Landtschafft an ihre itzige bewilligung keineswegs verbunden sey;

Wie Wir denn ingleichen hiermit zusagen vndt versprechen, die gesambte getr. Landtschafft bey der einmahl erkannten vndt bekannten religion, wie dieselbe in den prophetischen vndt apostolischen schrifften begriffen, auch in der ungeänderten Augspurgischen confession ao. 1530 Kayser Carolo V. von den evangelischen Ständen überantworttet, vndt in der formula concordiae wiederhohlet, so wohl den kirchenceremonien in allermaßen dieselbigen biß anhero in dieser Lande Kirchen bräuchlich gewesen, biß an Unßer seel. Ende mit Gottes gndster hülffe vndt beystandt zu handthaben vndt zu schützen, — Am allerwenigsten

aber, was wieder dieſen Unßern revers auß dem Weſtphäliſchen allgemeinen Friedensſchluß in dieſem Punct angezogen werden könnte vndt möchte, Unß deme zu entgegen zu gebrauchen, vielmehr allem demjenigen, ſo von einem oder dem andern darwieder practiciret vndt vorgenommen werden wolte, ſo viel an Unß, mit Ernſt zu ſteuern vndt zu wehren, So wohl mehr erwehnte Unßere getr. Landtſchafft auch ſonſten bey allen ihren Freyheiten vndt Gerechtigkeiten jederzeit gebührlich handt zu haben, wie nicht weniger die Städte bey ihren hergebrachten Regiments-Verfaßungen vndt Commun-Güthern ungeändert vndt unvermindert zu laßen vnd Unß in ihren obliegen in alle wege gnädiglich gegen ſie zu erzeigen.

Solte aber, ſo doch die H. Dreyfaltigkeit gnädiglich verhüten wolle, auch mit derſelben beyſtandt nimmermehr geſchehen ſoll, von Unß in einem vndt dem andern Punct, fürnehmlich aber die Religion betreffend ichtwas zuwieder fürgenommen, verordnet oder dabey verharret werden, So wollen Wir Unß krafft dieſes dahin reverſiret vndt verpflichtet haben, daß obgedachter Unßerer getreuen Landtſchafft gethane bewilligung alſo baldt gänzlich ſoll erloſchen, ab vndt nichtig, ſie ingeſambt vndt in ſonderheit weder einige Tranck vndt Landſteuer noch andere bewilligung zu erlegen verbunden ſeyn, Solches auch ihnen zu einigen Ungnaden nicht gereichen, vielweniger ſie darmit wieder Ihr Eydt vndt Pflicht gehandelt haben ſollen, Alles Treulich vndt ſonder gefehrde.

Zu Uhrkundt haben Wir Unß vor Unß vndt Unßere frl. vielgeliebten Brudere vndt Gevattern mit eignen Händen unterſchrieben, vndt Unßer groß Inſiegell an dieſen Brieff hengen laßen, Verſprechen auch die getr. Landtſchafft wieder männiglich, was dieſe reverſalien, Land-

tags Abschiedt vndt Handtlungen allem ihren Inhalt vndt Clausulen nach, vermögen, kräfftiglich vndt Landes-Fürstlich zu schützen.

Geschehen vndt geben zu Dreßden am 9. Tage des Monats Aprilis, im Jahr nach unßers lieben Herrn vndt Seligmachers Geburth, 1661

Johann Georg Churfurst.
(L. S.)

III.

Landtags-Abschied, Torgau, 1552, nebst darauf erfolgter Landschaftlicher Bewilligung. [35]

Wir haben euer abermahls zugestellte schrifft gelesen, vnd daraus verstanden, was euer bedenken ist, vnserer Theologen halben, die wir auf das Concilium verordnet.

Nun habt ihr vom Ausschuß vnser bedencken aus mündlicher anzeige auch vernommen, das wir wohl leiden könten, das die Theologen vorrücken möchten.

Nachdem sie aber zurück geschrieben, das vff den 19. tag dieses Monats, die letzte Sesion gehalten werden soll, vnd also der Termin zu kurz, vnd nunmehr schwerlich zu erlangen, dabey auch vermeldet, das die Reassumption, vnd das sich der Papst dem Concilio vnterließe, vnd die Prälaten Ihrer Pflicht ledig sage vnd zehle, schwerlich zue erhaltten.,

35) Der Vorfall, daß einmal die Bewilligung nach dem Abschiede erfolgt sei, von welchem ich im 2. Theile m. Beiträge S. 38 und 141 n. 21. gesprochen habe, gewährt ein vom gewöhnlichen Gange unsrer Landtags-Verhandlungen so sehr abweichendes Beispiel, daß jener Landtags-Abschied nebst darauf erst erfolgter Bewilligung wohl gegründete Ansprüche auf eine Stelle im Anhange zur Landtags-Ordnung haben. Ich glaube daher den Freunden Sächsischer Staatskunde durch die Mittheilung dieser beiden Schriften keinen unangenehmen Dienst zu erweisen.

Dieweil auch die Wirttenbergischen sich albereit vom Concilio zurück anheim gewant, vnd dieser vorstehenden Leufft halben, leicht was zufallen kann, das das Concilium zergienge,

So bedencken Wir, das die Theologen vergeblichen in solche fahr nicht gesetzt, Sondern das Ihnen zugeschrieben, das sie ihre Confession mit begründung der heyl. Schrifft (dermaßen wie dieselbige, mit vieler trefflichen ein- vnd auslendischer Theologen rahte albereit gestellet ist) an das Concilium schicken, vnd darneben entschuldigung Ihres nicht erscheinens, durch die sorgliche Leuffte, vnd sonst durch eine schrifft vorwenden, vnd also im nahmen Gottes wieder zurück ziehen, Immaßen, wie etliche andere in gleichnüs ihre Confession auch vbergeben haben.

Dann solten Philippus vnd die andern vorgebens in gefahr gesetzt werden, das wolten wir nicht gerne,

Vnserer Jungen Vettern halben, habt ihr Vnser gemühte aus vnserer nechsten antwortt verstanden, darbey laßen Wir es wenden.

Belangende die Landgräffische sache, Vernehmen Wir, das Ihr vnsers einstellens der Kriegsrüstung halben bedencken habt,

Nun werdet Ihr, zuförderst die Grafen, Herren, vnd von der Ritterschafft, ein jeder bey sich selbst zu erwegen vnd zu bedencken wißen, Ob Wir vnsern ehren genug theten, vnd ob Wir des nicht einreitens halben gescholten würden, Ob Wir Vnß mit ehren vnd ruhm, solcher Kriegsrüstung halben, gnugsamblich entschuldigen könten,

So wissen Wir Vnß nicht zuerinnern, das Vns das einstellen jemahls durch die Key. Mayt. starck verbothen,

Vnd Vorsehen Vns demnach zu euch allen, Ihr werdet Vns nicht verdencken, das Wir Vnß als ein ehrliebender Churfürst, vff beschehene forderung, einstellen, Vnd vnsern Ehrenbrief vnd Siegel gnug thun.

So sind Wir nicht entschloßen, was die Verpflichtung antrifft, Vns von Vnsern Oheimb, Schwagern vnd Brudern, dem Churfürsten zu Brandenburgk ꝛc. zusondern, Wir wollen vnß, Vnserer Verpflichtung, als ein ehrliebender Churfürst halten, vnd vorsehen Vnß, S. Lbd. werdl. es auch thun,

Wollen Vns auch mit Gottes Hülff dermaßen Verhalten, Das wir Vorsetzlichen in die schuldt der Vorletzten Mayt. nicht schreiten, Nachdem Wir der Keyserl. Mayt. guet oder hoheit nicht suchen, Sondern begehren allein, Vnsere Ehr vnd leüt zuretten, vnd vnsers Vaters des alten Landgraffen entledigung, vnd das Wir Vnserer Obligation vnd verpflichtung möchten gefreyet werden.,

Wir weren auch wohl geneigt, mit dem einstellen, wie ihr gebeten habt, zuuorziehen, Ihr habt aber Zuerachten, weil die Zeit kurz, vnd Wir also hefftig eingefordert, vnd Vnß albereit Vnsere Ehre, in dem itzigen einforderungsbrief, zum höchsten vnd beschwerlichsten angegriffen wirdt, Vff den fall Vnserer nicht einstellung, das Wir euer bitt nach, lenger nicht verziehen können.

Nichts destoweniger, wollen Wir bey vnsern Vettern den Landgraffen fleiß vorwenden, das sie Vnsern Oheim, Schwager vnd Bruder den Churfürsten zue Brandenburgk eine Zeitlang betagen, vnd zufrieden stehen, das S. Lbdl. bey der Key. Mayt. fleiß vorwenden, Ihren Herrn Vatter zuerledigen. ꝛc.

Do auch müglich, bey Ihrer Lbl. zuerlangen, das dieselbe eine Zeitlang still stünden, daran soll es an Vnserm

fleiß auch nicht erwinden, Doch können Wir euch in deme gewißes zuerhaltten, dißmahl nicht vertröſten,

Was ihr nun bey der Key. vnd Königl. Mayt. erlangen werdet, daß wollet Vnß zu jederzeit förderlich hernach schreiben vnd berichten, vnd woltte Gott, das Ihr vnsers Vattern des Landgraffen erledigung möchtet erhaltten, vnd vff einmahl mehr ausrichten, dann wir in 5 Jahren haben thun können,.

Des gemeinen Pfennigs halben, Vorstehn Wir euer bedenken, das ihr euch denselben zu erlegen nicht schuldig achtet, Aus der Vrsachen, die Ihr anzeiget, dieweil denn auch vnsere Lande ohne dem, durch die gewesene Krieg erschepfft, vnd beschedigt, So wollen wir eure entschuldigung vff den angesetzten Tag kegen Vlm gelangen laßenn,

Welcher gestalt aber, vnd mit was maßen Vnsere bewilligung, vff dem gehalttenen Landtage zu Leipzigk, des 48. ꝛc. Jahres beschehen, das laßen wir das Verzeichnüs der Handlung deßelben Landtags (darauff sich auch der Reverß referiret) besagen, die Vnß dermaßen, wie ihr anzeiget, nicht verbinden,

Die besatzung Vnser Vestung anlangendt, habt ihr Vnser Vrsachen, welcher halben die besatzung zum höchsten vonnöhten, hiebenorn von vns verstanden, Derselbigen Wir euch hiermit nochmahls ermahnen, Dann Ihr wohl zubedencken, das ihr in der noht mit euern Weib vnd Kindern, haab vnd gut, möget Zuflucht haben, in die befestigung, do die besatzt sein, do ihr doch ohne das, solchs alles in gefahr stellen, od. auch dem feinde müstet anhengig machen, Daß Wir Vns zu euch, als den Ehrliebenden Graffen, Herren, vom Adel vnd andern keines wegs vorsehen, Sondern es darfür halten, Ihr werdet

Euch kegen Vnß, vnd Vnsern Bruder halten und erzeigen, wie eure Löbl. Vorfahren, Vnsern Vorfahren auch gethan haben, Vnd hierin euer treue vnd Pflicht bedencken.,

Do ihr aber auf euer vorigen meinung, der besatzung halben, nochmahls beharren würdet, So achten Wir ohne noht, euch lenger vffzuhalten, vnd wollen euch vff den fall hiermit anheimb erleubet haben,

Wir begehren aber gleichwohl ernstlich, das ein Jeder vffm Lande vnd in Stedten, von heut dato an, allweg von Vier Wochen zue Vier Wochen, die Tranckſteuer, So viel derselben itzo hinterstellig, Vnd zue Jederzeit einkommen wirdt, den Verordenten Einnehmern zue Leipzigk vnd Dreßden vberantworttet, vnd es nicht anderst halttet, bey Vermeidung Vnserer Straff vnd Vngnadt.,

Deßgleichen, das ein Jeder zue Roß vnd Fuß, in guter bereitschafft sitze, wie ein Jeder Vnß zu dienen schuldig, zu Tag vnd nacht, vff vnser ferner erfordern, zufolgen.

Daß sich auch ein jeder, der Vns ritterdienst zu leisten schuldig, inhalts vnsers vorigen Ausschreibens, mit guten Pferden, Rüstung vnd Knechten, also gefast vnd geschickt mache, vnd wie Vnsere Dienste ohne abbrnch (wie bey etlichen wohl vorgefallen) ersetzt werden, dann wo wir darinne mangel finden, So würden Wir zu gebührlichen vnd ernsten einsehen verursachet.

Wir befehlen auch hiermit allen Vnsern Verwandten, vnd Vnterthanen, Daß sie vnsern ergangenen ausschreiben der Plackerey halben mit fleiß vnd ernst nachsetzen, vnd das Vnsere Ambtleute die straßen bereiten, vnd vor thetlichen Zugriffen vnd Plackereyen schützen vnd rein haltten,

Do ihr euch auch, Vnsers abwesens, gegen Vnsern freundlichen lieben Brudern vnterthänig, treulich vnd friedlich, wie wir den in keinen Zweifel stellen, würdet verhaltten, Vnd ihr würdet darüber von Jemands, wer der auch were, bedrenget oder beschweret, So sollet Ihr euch deß zue Vnß gewißlich vnterthäniglich versehen vnd getröstken, Daß ihr von Vnß mit that, trost vndt hülffe nicht sollet verlaßenn werden, Sondern Wir wollen bey euch vnser leib vnd blut zusetzen.

Hinwieder vorsehen Wir vns gnädiglich, das Ihr bey Vnß, vnd Vnsern freundlichen lieben Bruder, als die getreuen, gehorsamen Vnterthanen vnd Lehnleute, treulichen werdet haltten, vnd euch daran durch niemands abwendig machen laßenn, Dann solten wir es anderß erfahren, So würden wir verursachet, die wege vorzunehmen, wie sich in solchen sachen eignet vnd gebühret ꝛc.

Der Landstände letzte Antwortt vff den vierdten Artickel, [36]) nach dem Abschiedt, gegeben ꝛc.

Gnädigster Churfürst vnd Herr, Souiel die Expedition wieder den Türcken betrifft, hätte es gemeine Landschafft daruor gehaltten, Weil E. Churf. Gn. in der nechsten bewilligten Tranckſteuer, vffm Landtage zue Leipzigk, des 48. Jahrs auf sich genommen, alle Reichsbürden vnd Anlagen, ohne Darlegung der Landschafft richtig zumachen, Inhalts des Reverßbriefs, E. Churf. Gn. solten,

36) Der Proposition, worin vom Kurfürsten Türckensteuer verlangt wurde.

vermöge derseben handlung Jhren gebührenden theil, des hauses von Sachßen ꝛc. herbringen nach, zue bemelter Expedition, do die im Reich deutzscher Nation ergienge, ohne Zuthuung der Landschafft erlegen,

Aber wie dem allen, Jst gemeine Landschafft des Vnterthänigen erbietens, weil sich dieselbige kegen der Key. May. zu mehrerer erhalttung Jhrer Churfl. Gnd. glimpffs, gnaden vnd besten, solcher hülffe halben, Jnhalts der Instruction durch Jhre Gesandten des erkläret, das sie ein Anlage Jhrem Vermögen nach, vnter sich selbst machen, vnd vff den fall, do die Expedition wieder den Türcken, durchs Reich Teutzscher Nation dazu thun, vnd solchs ins werck richten würden, Jhres theils, an denselbigeu, Vnangesehen, Ob vnser gndster herr im Lande nicht were, von E. Churfl. Gnd. wegen, keinen mangel daran erscheinen laßenn,

So wollen Sie demnach aus Vnterthänigkeit das willigen, do sichs zutrüge, das Key. Mayt. die Expedition wieder den Türcken ausschreiben, vnd das Reich Teutzscher Nation dazuthun, vnd solchs ins werck richten würde, das Vnser gn. Herr, Herzog Augustus vff den fall, vnd Jhrer abwesens, vnsers gnädigen Herrn, macht haben solle:

Hierauff erstlich vom Silberschock 1 Pf. anzulegen, Vnd das solchs von der Landschafft eingenommen, Vnd solch geldt durch ihre Verordente, nirgent zue, dann zue solcher Expedition wieder den Türcken ausgegeben werden soll, Vnd im fall do solcher Pfennig so viel nicht austragen würde, davor es doch nicht angesehn, das Vnsers gnstl. Herrn gebührender Antheil, dem herkommen nach der häuser zue Sachßen, im Reich richtig gemacht werden könnte,

So soll zue erstreckung solches wercks noch 1 Pf. gelegt, vnd gleichergestalt, wie obstehet, eingenommen vndt sonst nirgent zu gebrauchet werden, Erschiene aber vbermaß, So soll dieselbige in der Landschafft verwahrung bleiben,

Doch das die Anlag solcher 2 Pf. vff einen vnd den andern weg, wie obstehet, der ersten bewilligten Bausteuer gemeß, angelegt vnd einbracht vnd die güter, itzigem werth nach, gebührlich geschazt werden,

Vnd das vnser gndster Herr gemeiner Landschafft deßhalben, das Jhnen solche gutwilligkeit zue keiner neuerung vnd einführung gereicht, auch das geldt nicht anderst, dann zue der gemelten Expedition gebraucht, vnd die vorigen handlungen vnd gegebenen Reverß allenthalben in Wirden bleiben, ein gebührlichen reverß soll geben, Vnd bittet die Landschafft, S. Churf. Gn. wollen gnedigst hierauff verdacht sein, das sie mit dem gemeinen Pfennig in allewege verschonet werden, wie sie dann, bey Jhr Churf. Gn. vnd derselben Vorfahren ie vnd allewege damit vnbelegt blieben, vnangesehn, obschon das Reich denselben gewilligt.

E. Churf. Gn. können Wir auch aus vnvermeidlicher Noht nicht vnangezeigt laßenn, daß Vnsere Arme Vnterthanen vffm Lande, Mit dem Getreyde, Baufuhren vnd Hand-Arbeit zu den Festungen, deßgleichen mit den Landknechten, die sie täglichen überlauffen vnd ihnen das Brod aus dem Munde nehmen, so hoch beschwert, daß sie auch, do sie nicht damit hinfort verschonet, vnd bey Jhrem Ackergebaw gelaßen, mehrentheils von hauß vnd hoff entlauffen, die Güther wüste stehen laßen vnd sambt Weib vnd Kindern an Bettelstab gerathen müßen, vff solchen fall die stewern ganz hoch geschmelert, vnd

mehrentheils vom Landvolck gar nichts eingebracht werden möchte.

Wollen derowegen vnterhänigst gebethen haben, E. Churf. Gn. wollen solche beschwerung, in bedenckung der vorigen Tranck vnd andern, Auch der izo gewilligten steuern vnd vnerhörten theurung, gnädigst abschaffen, dann ohne das ist ihnen solche zu ertragen, wie gemelt, vnmöglichen. ꝛc.

IV.

Die wichtigern Schriften[37] vom Landtage 1557.

Vollmacht

(für die Commissarien, welche Kurfürst August statt seiner zum Landtage abschikte.)

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Herzogk zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschal vnnd Churfürst ꝛc.

Entbieten den Ehrwirdigen vnsern besondern lieben Freunden, den Bischöffen zue Naumburgk, Merseburgk

37) Nur die Schrift der Grafen, die Landgebrechen und das Verzeichniß der Ausschüße lasse ich weg, weil nicht das geringste merkwürdige aus ihnen erlernt werden kann. Die erstere Schrift findet man in einem, jedoch sehr kurzen Auszuge, in D. Weisens Diplomatischen Beiträgen zur Sächsischen Ge-

vnnd Meissen vnsere freundschafft, Auch allen vnsern Prälaten, Grauen, Herren, Erbarn Manschafften, Stedten, auch allen andern auf iezigen Landtagk beschriebenen vnsern Vnterthanen vnndt verwandten, auch deren abgesandten, vnnsern grus, gnade vnnd alles gute, vnnd geben Jhnen guthlich vnnd gnediglich zu erkennen, Als wir sie vnlängst, auff nechstkuufftigen Montagk nach Lätare, welches ist der 29. Martii auff oberwenten vnsern Landtagk kegen Torgaw zu erscheinen vnndt anzukohmen beschrieben, Das mitt verleyhunge des Allmechtigen wir aller ding vnnd genzlich bedacht vnnd entschlossen gewesen, Jmmassen es der sachen notturfft vnndt gelegenheitt auch also erfordert, da zumal auch persönlich ein vnnd anzukohmen, vnnd der handlung so fürgenommen werden soll, beyzuwohnen vnndt abezuwarten, Vnnd wir aber durch schickunge des Allmechtigen, vnuersehenlich mitt einem flus vnnd solcher leibsschwachheit befallen, das inn vnserm vermuegen nicht

schichte und Staatskunde S. 267. — Die Landgebrechen enthalten nichts interessantes und mit einem einzelnen Verzeichnisse der Ausschüße von 1557 möchte wohl niemanden sehr gedient sein. Der Enge Ausschuß bestand aus 22 Personen, der Weite aus 38. — Zwar hätte ich vielleicht auch den Abdruck der Vollmacht und des Reverses ersparen können, weil sie sich schon in jenen diplomatischen Beiträgen befinden; allein ich glaube doch durch wiederholte Mittheilung derselben etwas nützliches zu thun.

Die kurze Dauer dieser Versammlung, welche den 29 März Nachmittaags 3 Uhr anfing, und den 31. März (vielleicht um Mittag) beendigt wurde, macht es erklärlich, warum so wenig Schriften davon vorhanden sind. Auch sind dieselben Acten überhaupt sehr selten, daß ich mir es daher für ein Glück schätzen darf, mehrere Exemplare haben vergleichen zu können.

Uebrigens war dieses der letzte Landtag, wo von den Ritterlehnen förmliche Steuer nach ihrem Schockwerthe bewilligt wurde, und man sieht selbst in der zweiten Schrift der Städte recht deutlich die Vorbereitung zur Steuerfreiheit der Rittergüter.

wol ist, auch in vnserer Aertzte Rathe nicht gefunden, das wir vns iziger zeitt einiger reiß vnterfahen oder aber in die lufft begeben möchten,

Derhalben wir vnns dann, nach solcher vnnsers leibs gelegenheitt ein zeittlangk innen vnnd allhier enthalten müssen, Damitt aber gleichwol die obangeregte dis vnsers albereit angesezten Landtagshandlung, an deren gemeiner Christenheitt vnnd auch vnnsern Landen nicht wenig gelegen, nicht vnuerricht noch auffgehalten, Sondern mitt dem ersten abgehandelt vnndt erledigt werden möchte, Als haben wir dem allem nach, den Wolgebornen, vnsere Rethe vnnd liebe getrewen, Herrn Wolffen, Grauen vnnd Herrn zu Barby vnnd Mühlingen, Hansen von Ponikaw auff Pomsen, Hauptmann zu Grimme, vnnd Herrn Vlrichen Mordeisen, der Rechte Doctorn auff Walterstorff vnnd Ordinarien zu Leiptzigk an vnsere stadt zu vnsern Commissarien verordent vnnd Jhnen darzu vnsere Instruction, volkommen gewalt, macht vnnd beuelch, one einig hinter sich bringen, zugestelt, von vnsert wegen auff mehrerwehnten vnsern außgeschriebenen Landtagk sich zu begeben, obbemeldten vnsern Landtstenden vnnd verwandten, vnser gnedig gemüth vnnd geneigten willen zuuermelden, die fürstehende Landtagshandlung anzufahen, zu proponiren vnnd vnser fürhalten zu thun, darinnen zuuerfahren vnnd mitt vnsern getrewen Landtstenden vnnd verwandten zu schliessen, vnnd allenthalben solcher vnser Instruction gemeß zu handeln, zu thun vnnd zu laßen, nicht weniger als ob wir selbst eigener person, wo es der wille Gottes, wie vnsere neigunge, gewesen, solchen Landtagk hetten besuchen vnnd halten mögen,

Verordenen sie an vnsere stadt vnnd zu vnsern Commissarien, Geben vnnd zustellen Jhnen auch solche vnsere Vollmacht, gewalt, vnnd beuelich auff dißmal, wie obberürt in krafft dis Brieffs in der allerbesten form, weis

vnnd gestalt, als solchs billich geschehen soll, kann oder magk, Guttlich gesinnend vnnd gnediglich begerend, alle vnnd iede vnsere Landtstende vnnd verwandten, auch deren abgefertigte hie zu gehörig, wollen sie hierauff vnsers gemüths vnnd geneigten willens hören, vnnd Jhnen auff dißmal allenthalb stadt vnnd glauben geben, als vnns vnnd obvermeldt, Auch diese Landtagshandlung, so wie erwent, gemeiner Christenheit vnnd fürnemlich vnsern vnnd der benachbarten Landen zu guth fürgenohmen wirdet, mitt besten vnterthenigen gehorsam vnnd getrewen vleis, also abhandeln, verrichten vnnd erledigen helffen, Dieweil die keinen verzugk füglich leyden kann, das dieselbe mitt dem ersten verglichen vndt beschlossen werden möge. Wie dann vnser sonder gnediges vnnd guth vertrawen zu Jhnen allen stehett,

Daran thun sie ein Christlich Gott gefellig, auch der Röm. Kay. vnd König. Mat. angenehm wergk vnnd vnsere gnedige meinunge,

Zu vrkundt haben wir vnns selbst vnterschrieben, vnnd vnser Groß Jnsigel wissentlich hieran hengen lassen, Geben zu Dreßden, Sonnabends nach Oculj den xxvij Martii Anno xv^c vnnd lvij.

Augustus Churfürst.

H. Kiesewetter, D. Canzler
ssel.

Instruction.

Darauff von Gottes Gnaden, Wir Augustus Herzogk zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall vnnd Churfürst, Landtgraff in Düringen, Marggraue zu Meissen vnnd Burggraff zu Magdeburgk, den Wolgebornen, vnsere Rethe vnnd liebe getrewen, Herrn Wolffen, Grauen vnnd Herren zu Barby vnnd Mühlingen, Hansen von Ponikaw vff Pomsen, Hauptmann zu Grimm, vnnd Herrn Ulrichen Mordeisen, der Rechte Doctorn, auff vnsern ausgeschriebenen Landtagk zu Torgaw auff nechst künfftigen Montagk nach Lätare abgefertigt.

Sie sollen sich darnach achten, das sie zeittlich auff vnsern ausgeschriebenen Landtagk, gegen Torgaw, wie obstehett, ankohmen, vnnd versehunge thun, das nach besage vnsers ausschreybens, auff nechst kommenden Montagk gegen abenth alle vnsere Landstende vnnd verwandte, auch der abwesenden abgefertigte, auff vnserm Schloss-Saal daselbst zusammen kommen,

Wenn solchs geschehen, Sollen vnsere verordente Commissarien vnnd geuolmechtigte, den Bischoffen vnsere freundtschafft, vnnd dann vnsern Prälaten, Grauen, Herren vnnd andern vnsern Landstenden, verwandten vnnd der abwesenden abgefertigten, vnsern grus vnnd gnedigen willen vnnd ferner vermelden, das aus vnsern an sie außgegangenen schrifften sie sich zu berichten hetten, aus was dringenden vrsachen wir diesen Landtagk auszuschreiben bewogen, Nun weren wir genzlich bedacht vnnd entschlossen gewesen, wie es auch der sachen notturfft vnnd gelegenheit wol erfordert hette, selbst eigener person solchem vnserm Landtagk beyzuwohnen, vnnd desselben Landtags handlungen zu entrichten vnnd zu erledigen, So

weren wir aber aus schickung des Allmechtigen, mitt einem flus vnnd leibs schwachheitt vnuersehenlich also befallen, Das in vnserm vermuegen nicht were, auch in vnser Aerzte Rath nicht befunden, Das wir vns einiger Reise vnterfangen, oder aber in die lufft begeben möchten.

Damitt aber nun gleichwol die sachen, darum solcher Landtagk durch vnns ausgeschrieben, gemeiner Christenheit, auch diesen Landen vnnd also Jhnen selbst zum besten, mitt dem ersten abgehandelt vnnd verglichen werden möchten, Als hetten wir sie zu vnsern Commissarien auff solchen Landtagk an vnsere Stadt verordenett, Jhnen auch one einig hinter sich bringen, volkommen gewalt, macht, Instruction vnnd beuelich geben, Wie sie vnsere Landtstende aus der Volmacht, so wir Jhnen den Commissarien zugestelt, vnnd die Commissarien vnser Landtschafft werden zu vberanthworten wissen, ferner hetten zu vernehmen.

Das nun die Bischoffe, vnsere Gemeine Landstende, verwandte vnnd der Abwesenden geschickte, zuuolge vnserm außschreyben erschienen vnnd zur stet kommen, das vermercken wir freundlich vnnd gnediglich,

Vnnd wiewol wir in keinen Zweiuel stelletten, das sie die verursachunge dieses Landtags, nach der lenge, aus vnserm ausgegangenen Außschreyben verlesen vnnd vernohmen hetten, Als nemlich das der Türck, als vnsers wahren christlichen Glaubens vnnd nahmens Erb vnnd Erzfeindt, nicht allein inn gewaltiger rüstunge, sondern auch nuhmehr im anzuge sey, Die vbrigen teill an der Kron Hungarn vnnd dann auch die Oesterreichischen vnnd andere Lande anzugreiffen, zu beschedigen vnnd zu verderben, Derohalb dann auff jüngstem vnnd izo vollendetem Reichstage, durch die Ro. Kön. Mat. Chur vnnd Fürsten, auch andere gemeine des heiligen Reichs stende, vnter an-

dern fürnemlich dauon gehandelt, geradtschlagett vnnd geschlossen, Welcher gestalt solch ganz gefehrlich besorgnüs vnnd vorstehende Tyranney vnnd verderb Christlicher Landt vnnd Leuthe, mitt verleyhunge des Allmechtigen vorkommen, gesteurett, vnnd gewehrett möchte werden, Also das auff gemeldtem Reichstage höchstgedachter König. Mat. zu widderstande dem Türcken von gemeinen Stenden eine Reichshülffe bewilligett, Mitt welcher dann ein jeder Chur vnnd Fürste seine Vnterthane belegen vnnd die zum förderlichsten vnnd also einbringen solle, das der halbe teill auff Ostern schirst vnnd der andere halbe teill auff Johannis Baptistä nechstkünfftig auch erlegt vnnd einbracht werden solte. 2c.

So möchten wir Jhnen doch zu ferner erclerunge solches des heiligen Reichs gemeinen Beschlusses nicht verhalten, das solcher beschlus vnnd bewilligung der angeregten Türckenhülffe dahin gericht, Das der Churfürsten, Fürsten vnnd Stende des heiligen Reichs Deutscher Nation, zu schutz vnnd schirm, auffenthalt vnnd trost der bedrangeten Christen, der hochgenanten Kön. Mat. Jhre hülff acht monat lang gedoppelt oder sechzehn Monat einfach, nach eines jeden anschlegen leisten vnnd reichen wollen vnnd sollen,

Das auch disfals dabeyneben in obangezogenem des heiligen Reichs gemeinen Abschiede versehunge geschehen, das jede Obrigkeit Jhre Vnterthane, wie zum teill in vnserm Ausschreyben vnnd obberürt, die seindt geistlich oder weltlich, exemt vnnd gefreyett oder nicht, niemands ausgenohmen, deshalb mitt steuer belegen möge.

Wiewol wir nun vnsere Landt vnnd getrewe Vnterthanen von wegen der hiebeuor vielfeltigen gegebenen Stewer, erliedenen Kriegk vnnd schaden, dardurch sie vielfaltiglich erschöpfft, mitt ferner Stewer genediglich ver-

schont wissen wolten, So konte doch solchs aus deme nicht beschehen, Weil dis eine gemeine bewilligung vnnd beschlus aller Reichsstende, auch die noth des Türcken halben gleichwol so gros, das einem in sonderheit vor sich vnnd von wegen der seinen, daran zum höchsten gelegen, damitt die vorkommen, vnnd dann auch in vnserm vermuegen nicht ist, anderer obliegenden beschwerunge vnnd des grossen schuldenlasts halben, darein wir, wie vnsern gemeinen Landtstenden wißlich, in vnserer angehenden Churfurstlichen vnruigen regierung gesessen, desgleichen der andern grossen ausgaben halben, die wir von wegen der sorglichen leuffte vnnd practicken, damitt wir vnsern Lande durch Gottliche verleyhung desto beßer in friedlichem wesen vnnd ruhe erhalten, auffwenden müssen, Zu deme das vnns auff die hiebeuorn angefangene Festungsgebeude vnnd sonsten biß anhero vnnd noch ein stadtlichs jerlich auffgehett von vnserm izigen Cammerguth, solche ausgaben vnnd erlegung mehrbemelten itzigen Turckenhülff von der Tranckſteuer, so vnns hiebeuorn zu ablegung der Schuldenlast vnnd anderer obliegenden beschwerung bewilligett, aus deme nicht erlegt werden, Weil man, wie solchs die Einnehmer wissenschafft tragen, mitt ablegung der fellhaftigen drangseligen hauptsummen, neben entrichtunge der Zinse, damitt den Leuthen welche die Summen fordern vnnd haben wollen, glauben gehalten werden muege, fast gnug zu thun hatt.

Weill aber mehr angeregte hülff, zu widderstandt dem Erbfeinde der Christenheitt, wie erklert, von gemeinen Stenden des Reichs geschlossen vnnd vns anders nicht gebueren wolle, Denn das wir als ein gehorsamer Churfürst des Reichs von wegen vnserer Chur vnnd Fürstenthumbs vnnd dazu gehörigen Lande, vnsern gebürlichen anteill erlegen lassen, Welchs dann auch Jhnen vnsern

Landtstenden vnnd zugethanen auch mit zum besten, vnnd beschutzunge deren guther, Weib vnnd kindt gereichen tethe, Deme allem nach, so hetten wir inhalts des Reichs abschiedes nicht vmbgehen können, Ihre hülff zu suchen,

Vnnd hetten demnach ein an vnnd vberschlag machen lassen, was die notturfft were, das vnns vnser getrewe Landtschafft zu solcher Türckenhülffe vnnd was derer anhengig oder dazu gehörig, vngeuerlich erlegen sollten.

Vnnd wiewol wir aus vorigen Landtagshandlungen vermercken, das in derselben anschlegen, in dergleichen hülffen von iedem schock vnter einen groschen eine Zeitt hero nicht angelegt, vnnd vnsere notturfft aus oberwenten vrsachen wol were bey vnsern Landtstenden zu suchen, das wegen allerley vnkosten vnnd auffwendunge so neben solcher Türckenhülffe getragen werden mus, gleichergestalt iezo so wol, als hiebeuorn geschehen, von iedem schock vnter einem groschen nicht angelegt würde,

Demnach so hetten wir angesehen, die auch obergelte vnserer Lande erschöpffunge, tewerunge, mißwachs vnnd ander dero beschwerliche gelegenheitt, vnnd sie mitt so großer anlage nicht beschweren wollen,

Dabeyneben aber, So befunden wir gleichwol, das es vmb offtgemelte Türckenhülffe vnnd was derer anhengig vnnd zugehörig also geschaffen, das wir von wegen vnserer Chur vnnd Fürstenthumb vnnd der dazu gehörigen Lande vnter acht pfennigen von iedem schock zu erlegen, nicht wol zukommen könten.

Vnnd dem allem nach, So weren wir der gnedigen Zuuersicht, vnsere Ladtstende werden solchs als ein ganz nottwendigs werck, so nicht alleine gemeine Christenheitt, sondern auch Jhnen selbst mitt zum besten gemeint, erwegen, Sich deßen in keinem wege beschweren, noch einige

wegerung suchen oder fürwenden, Gnediglich begerende, Weil die Termin in angeregtem Reichsabschiede ettwas kurz angesetzt, Sie wolten die Sachen vmb so viel mehr vnnd ehe fördern vnnd sich mit einbringung solcher hülff, Nemlichen vonn allen Ihren vnnd Ihrer Leuthe vnterthane, vnnd allen Ihren guetern, auch werbender barschafft, von iedem newen schock acht pfennige, auff die in gemeldtem Reichs Abschiede benente Termin also gefast machen, damitt vonn iedem schock vier pfennige auff Ostern vor den ersten Termin, vnnd dann auff Johannis Baptistä nechstkünfftig abermals vonn iedem schock vier pfennige erlegett, in die ordentliche kreyse geanthwort vnnd ferner zu verrichtung solcher Türckenhülffe, oder was derer anhengig oder zugehörig gereicht vnnd vberschickt werden möge. Hieran theten sie Gott dem Allmechtigen ein angenehmes werck, Solchs würde auch der Kay. vnnd Kön. Mat. zu gnedigstem gefallen, vnnd dann gemeiner Christenheitt vnnd Ihnen selbst mitt zum besten kommen,

So solte es Ihnen auch zu keiner vngebürlichen beschwerlichen einführunge gereichen, Vnnd beschehe hieran vnsere gnedige meinunge.

Der Stedte Bedencken an die Ritterschafft.

Die Stedte sindt Jhres gnedigsten Herren vorstehenden Leibsschwachheit halber seer erschrocken, Tragen auch mitt S. Churfl. G. ein vnterthenigstes mittleyden, Bitten aber von Gott dem Allmechtigen, das er S. Churfl. G. gesundtheitt stercke vnnd langes leben gnediglichen verleihen wolle.

Souiell aber das geschehene antragen der Churfürstlichen Rethe belangett, Wie wol es an deme, das die Stedte durch die gewesene Kriege vnnd zuuor gegebene Steuren also erschöpfft, das Jhnen zum höchsten beschwerlich ettwas weitters zu bewilligen, Dieweill aber dennoch die vorstehende noth widder den Erbfeindt des Christlichen Nahmens des Türckens das ganze Deudtsche Landt belangett, Vnnd im Römischen Reich durch die Stende deßelben allbereitt eine nahmhaftige Hülffe bewilligett, sich auch Churfürsten vnnd Fürsten des heiligen Reichs allbereitt des vereinigett vnnd verglichen, das solche hülffe von den Vnterthanen zu wege gebracht werden solle,

So bedencken die Stedte, das Jhr gnedigster Herr mitt solcher Hülffe nicht zu lassen, sindt auch Jhres teils erböttig, so fern in solcher Steuer gleichheitt gehalten, Also das, vermöge des Reichs Abschiedt, alle Stende dieser Lande zugleich belegett, gleiche bürde neben den andern stenden zu tragen.

Stellen auch in keinen zweiuell, Dieweil diese Steuer vom Reich herfleust, vnnd die Herren der von der Ritterschafft des schutzes daraus so wol zu gewarten als die Stedte, Es werden die von der Ritterschafft nicht allein

Jhre Vnterthanen, Sondern auch Jhre Lehen vnnd andere güther mitt inn solche steuer ziehen laßen, vnnd in deme mitt den Stedten vor einen Man stehen, Dardurch dann auch die Bürde allen Stenden des ganzen Landes desto leichter gemacht, so viel geruglicher angestellt werden möchte, Wie dann zuuorn in gleichen anlagen auch geschehen.

Nachdem aber die Stedte durch die vorigen steuern also verarmett; das man ann viel enden noch die nechste Steuer des letzten Termins, noch kaum vor einen halben Jahr verflossen, nicht einbracht, vnnd die Leuthe vonn wegen des miswachs dieser vergangenen Jahre vnnd langen winters in grosse schuldt gerahten, Auch Jhr viel allein zu vnterhaltung Jhres viehes Jhre nahrunge zusetzen müssen, Vnnd man sich nicht versehen will, das man zu ausrichtung der bewilligten Reichshülffe eine so große Anlage, wie in der proposition begerett, bedürffe, So bedencken die Stedte, das vnser Gnedigster Herr vnterthenigst zu bitten, Das S. Churfl. G. die begerte hülffe gnedigst lindern, Auch die Termine, so eilendts als Ostern vnnd Johannis Baptistä nicht anstellen wolte. Denn es trawen die Stedte inn ansehung izt gemeldter vrsachen, von den Jhren zwischen hier vnnd Ostern nichts einzubringen, Achtens auch von wegen der Leuthe vor vnmüglich.

Darumb bitten Sie, die Sache dahin zu richten, das der erste bis vff Johannis vnnd der andere bis vff Michaelis erstreckt.

Wie hoch aber nun diese Anlage zu stellen vnnd was auff iederm Termin zu geben, das können sich die Stedte noch zur Zeitt vnnd dieweill sie nicht eigentlich bericht, wie hoch sich die Reichs hülffe erstre-

ckett, eigentlich nicht entschließen. Bitten aber die Herren vonn der Ritterschafft, dieweil es Sie vor Ihre person vnnd Ihre Vnterthanenen so wol betrifft, als sie die Stedte, vnnd Ihnen die Reichsanschlege besser dann den Stedten bekantt, Sie wolten Ihnen inn deme Ihrn Rath vnnd bedencken günstiglich mittheilen, Darauff sie sich dann mitt Ihnen zu vergleichen erböttig.

Der Ritterschafft bedencken vnnd anthworth an den Churfürsten.

Die von der Ritterschafft haben vnsers gnedigsten Herren vorgefallene leibsschwachheitt, dardurch S. Churf. G. diesen außgeschriebenen Landtagk eigener person beyzuwohnen verhindert, mitt vnterthenigen mittleiden vernohmen, Seindt aber der ernstlichen Hoffnung zu Gott, Seine göttliche Allmechtigkeit werde S. Churf. G. widder gesundtheitt langes Leben vnnd alle wolfarth verleyhen, Darumb sie dann Jhres teils trewlichen bitten wollen helffen.

Was aber die begerte steuer zu verrichtung des auff izo gehaltenen Reichstagk zu widderstandt des Erbfeindes der Christenheitt, des Türken beschloßenen Hülffe vnnd was derselbigen anhengig oder darzu gehörig anlangett, Wiewol vor augen das sie vnnd Jhre armen Vnterthanen durch die verlauffene kriege vnnd vielfeltige bißher gegebene steuern dermaßen erschöpfft, das Jhnen weittere steuern zu geben sonderlich in dieser schweren Zeitt vnnd mißwachs des vergangenen Jahres vnnd daraus erfolgter tewrung zum höchsten beschwerlich, Doch, weil sie sich von deme, das zu rettung der Christenheit durch gemeine Reichsstende beschloßen, Jhres teils auch nicht gerne ausziehen wolten, So seindt sie vngeachtett aller voriger erschöpffung vnterthenigst erböttig neben Jhren Vnterthanen vnndt andern Landtstenden zu solchem christlichem vnnd nottwendigem wergk von iedem schock Jhrer liegenden Erbgütter fünf pfennig zu geben.

Was aber Jhre Rittergueter betrifft, Ob sie wol davon, weil sie ohne das mitt den Ritterdiensten beschweret vnnd zu leistung derselbigen teglich mitt Jhren leyben, pferdt vnnd knechten gewerttig sein

müßen, einige weittere beschwerung auff sich zu nehmen, sich nicht schuldig achten, So wollen sie doch aus christlichem mittleyden vnnd weil es zu beschützung der gemeinen Christenheitt gereichen soll, auch damit dem armuth die bürde vmb so viel desto mehr erleichtert werde, vnnd vnserm Gnedigsten Herren zu vnterthenigsten gefallen, auff dißmahl von itzo berürten Ihren Ritterguetern, von iedem schock zwenen pfennige vnnd von Ihrer werbenden barschafft, von iedem schock auch zwene pfennige zu geben bewilligen.

Vnnd weill vor augen, das die armen Leuthe, sonderlich die paurschafft, welche des Sahmens, brohtung vnnd futterung halben, one das itzo eusserstен mangell vnnd höchsten gebruch leyden, auff nechst künftige Ostern oder auff Johannis Baptistä one Ihre eußerste beschwerung ettwas zu geben nicht vermögen, So bitten sie, die von der Ritterschafft, vnterthenigist, das S. Churfl. G. solchs gnedigist beherzigen vnnd die Termine zu der erlegung gnedigst mildern, vnnd auff gereumere tagezeitten einteyllen laßen, Also das erst auf schierstkünfftigen Sontagk Misericordia Domini von gemeiner Landtschafft zwene pfennig, vnnd auf folgenden Sontagk Trinitatis von Ihnen, den von der Ritterschafft, Ihre bewilligte zwene pfennige, vnnd dann letzlich auff Martini von gemeiner Landtschafft die hinterstelligen drey pfennige erlegt dörffen werden. Vnnd was die ersten zwene Termine die Reichsanlage nicht erreichten, Das S. Churfl. G. darin die gemeine Landtschafft mittler Zeitt gnedigist verstrecken wolten.

Damit auch der Allmechtige Gott, der durch vnser vnnd anderer vnser Mitt-Christen sündtliches leben leider zum höchsten erzörnett ist, vnnd derhalben vns one zweiuell diesen feindt zur straffe zuschickett, vmb souiel desto eher widder versünett werden, vndt zu nutzlicher anwendung vndt erschiessung dieser hülff vmb so viel desto mehr gnade

verleyhen möchte, So wirdt bedacht, nicht vndienstlich zu sein, das vnser gnedigster Herr durch ein öffentlich außschreyben verordenen liesse, das Gott zu sonderbarer zeitt außerhalb der gewönlichen Kirchen-Ampte in allen Kirchen durch alt vnd iungk eintrechtlich vnd ernstlich mitt bußfertigen herzen vnnd wahren glauben angeruffen vnnd gebeten würde, seinen Göttlichen Zorn vnnd straffe gnediglich von vns abzuwenden vnnd widder den feindt sieg zuuerleyhen.

Vnnd weill sie neben andern Landtstenden diese hülff aus keiner pflicht, sondern allein aus christlichen gemüth vnnd trewhertziger neigung, so sie zu rettung der Christenheitt tragen, auch S. Churf. G. zu besonderm vntertheinigsten gefallen, also auff sich zu nehmen erböttig als obstehet, So bitten sie sich derhalben mit einem gnugsamen Revers zuuersehen, das Ihnen vnnd Ihren Nachkohmen solchs künftigk zu keiner einführung gereichen solle.

Das auch den hinterstelligen Landtgebrechen vnnd beschwerungen, vermöge hirneben vbergebenen verzeichnüs, zum fördersten abgeholfen möchte werden, Das alles wollen vmb S. Churf. G. Sie allerseits vntertheniglich vnnd gehorsamlich zuuerdienen gevlissen sein.

Der Stedte anthworth an Churfürsten vnnd Exception widder der von der Ritterschafft anthworth.

Die Stedte sindt Jhres gnedigsten Herren vorstehenden leibsschwachheitt halben seer erschrocken, Tragen auch mitt S. Churfl. G. ein vnterthenigstes mittleyden, bitten aber von Gott dem Allmechtigen, das er S. Churfl. G. gesundheitt stercken vnnd langes leben gnediglich verleyhen wolle.

Souiel aber die geschehene proposition der Churfürstlichen Rethe belangett, Wiewol es an deme, das die Stedte durch die gewesenen Kriege vnnd zuuorn gegebenen Steuern also erschöpfft, das Jhnen zum höchsten beschwerlich, ettwas weitter zu bewilligen, Dieweill aber dennoch die vorstehende noth des Erbfeindes des Christlichen nahmens des Türken das ganze deudtsche Landt belangett, Vnnd im Römischen Reich durch die Stende desselben allbereitt eine nahmhaffte hülffe bewilligett, So haben die Stedte sich Jhres teils erbotten, so fern in solcher Steuer gleichheit gehalten, also das vermöge des Reichs abschiede, alle Stende dieser Lande zu gleich belegett, gleiche bürde, neben den andern Stenden, vngeachtet das dieselben viel vermüglicher, dann sie, zu tragen. Vnnd hetten sich genzlich versehen, Dieweill diese Steuer vom Reich herfleust, vnnd des Reichs Abschiedt ausdrücklich mitt sich bringett, das mit solcher Steuer niemandt, er sey Geistlich oder Weltlich, exempt, gefreiet oder nicht, solle verschonett werden, Vnd die Herren von der Ritterschafft des schutzes daraus so wol zugewarten, als die Stedte, Es würden die von Ritterschafft nicht alleine Jhrer Vnterthanen, sondern auch Jhre eigene Lehen vnnd

andere gueter mitt in gleiche anlage gebracht haben, vnnd in dem mitt den Stedten vor einen Mann, wie sie gebeten, gestanden sein, Dardurch denn auch diese bürde allen Stenden dieses ganzen Landes desto leichter gemacht vnnd desto gerugklicher angestellet werden können, Wie denn zuuorn in dergleichen anlagen auch geschehen.

Dieweill sie aber solches bey der Ritterschafft nicht erhalten mögen, So kennen sie auch Jhres bedenckens mitt Jhnen nicht einig sein, Dann do gleich die von der Ritterschafft auch in den Steuern des Reichs, denen sie doch mit keinen sondern Diensten verwanth, Jhrer Lehen gueter halben einen vorteill haben solten, So kennen doch die Stedte nicht befinden, aus was vrsachen sie von der werbenden barschafft drey pfennige weniger, denn die von Stedten geben solten, Do sie doch solcher barschafft halben eben so wenig beschwerung tragen derffen, als die Stedte vnnd Bürger.

Darumb bitten die Stedte vnterthenigist, Jhr gnedigister Herr wolle hierin das gnädigst einsehen haben, das mitt solcher werbenden Barschafft in allen Stenden gleichheit gehalten, Wie sie denn nicht zweiueln, das in andern Chur vnnd Fürstenthumben des heiligen Reichs mitt dieser Anlage solche gleichheitt durch aus werde gehalten werden, So seindt sie vnterthenigst erböttig, auch souiel als die von der Ritterschafft vor sich vnnd Jhre Vnterthanen gewilliget, als nemlich, ausserhalb der Lehngueter, fünf pfennig vom schock zu geben.

Do aber solche gleichheitt nicht gehalten werden solte, So wollen die Stedte hiermitt protestirt vnnd bedingett haben, das sie denen von der Ritterschafft, sonderlich in solchen Reichsanlagen vor Jhnen keinen vorteill eingereumbt haben wollen, Damitt solches Jhnen in künfftigen Anlagen an Jhren Rechten zu keinem nachteill gereichen

vnnd die bürden dieſer Lande vnnd fürnemlich des Reichs, alleine vff die Stedte vnnd das armuth nicht gedrungen werden möge, Daraus dann endlich nichts anders dann eine verwüſtung, vnnd gentzlicher Verderb der Stedte erfolgen würde.

Vnnd bitten ſonſten vnterthenigſt, ſie wegen ſolcher Ihrer erzeigten vnterthenigſten guthwilligkeitt auch mitt einem gewönlichen Reuers, immaſſen die von der Ritterſchafft gebeten, gnedigſt zuuerſehen.

Der Abschiedt.

Des Churfürsten zu Sachen etc. vnnd Burggrauen zu Magdeburgk, vnsers gnedigisten Herren zu diesem Landtage verordente Rethe vnnd Commissarien, mit nahmen, wir Wolff, Graff zu Barby vnnd Herr zu Mülingen, Hanns von Ponikaw, auff Pomsen, Hauptmann zu Grimme, vnnd Vlrich Mordeisen auff Walterstorff, der Rechten Doctor vnnd Ordinarius, haben Euer der Bischöfflichen vnnd Grauen gesandten, deßgleichen der von der Ritterschafft vnnd Stedt anthwort, so Ihr auff hochgedachts vnsers gnedigisten Herrn des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. fürgehaltene proposition vnterthenigliche gegeben, angehört vnnd vernohmen,

Das Ihr nun mitt S. Churfl. G. zu gestandenen Leibsschwachheitt ein vnterthenig mittleyden tragt, Solchs werden, one zweiuell, S. Churfl. G. von Euch gnedigist vermercken.

Wie wol wir auch, wie in der fürhaltung gemeldt, von hochgedachtem vnserm Gnedigisten Herrn den beuelich gehabt, darauff mitt vleis anzuhalten, damitt durchaus die anlage vonn einem silbern schock acht, oder zum wenigsten sieben pfennige hetten erlegt werden mögen, Damitt S. Churfl. G. die durch gemeine Reichs Stende bewilligte Steuer gegen dem Erbfeinde der Christenheitt, vmb souiel desto besser dadurch hetten abtragen mögen,

Nachdem wir aber die entschuldigung, so gemeine Ritterschafft vnnd Stedte hierinnen vnterthenigist fürgewanth, daneben vermerckt, vnnd sie gleichwol endtlichen hierauff beruhen, das hochgedachtem V. Gnedsten

H. zu vnterthenigstem gefallen, auch zu abwendung der fürstehenden noth des Türcken halben, vnnd verrichtung der auff iüngst zu Regenspurgk gehaltenem Reichstage bewilligten Türckenhülffe, die von der Ritterschafft vonn Ihren Lehenguetern vnnd werbenden Barschafft vonn einem silbern schock zwene, vnnd Ihre Leuthe oder pauerschafft fünff pfennige, desgleichen auch die von Stedten von Ihren Communen vnnd Ihrer Einwohner Erbguetern fünff pfennige vff ein schock also erlegen wollen, das vff schirst künfftigen Sonntagk Misericordia Domini von gemeiner Landtschafft vonn iederm silbern schock zwene pfennige, vnnd auff volgenden Sonntagk Trinitatis von Ihnen, denen von der Ritterschafft, Ihre bewilligte zwene pfennige vnnd dann letzlich auff Martini auch von gemeiner Landtschafft die hinterstelligen drey pfennige erlegt werden sollen, So wollen wir hiermitt auff vnns nehmen, solche ann hochgedachten vnsern Gnedigisten Herren vnterthenigklich zubringen, Vnnd sindt der vnterthenigsten Zuuersicht, Sein Churfl. G. werden solche vonn gemeiner Ritterschafft vnnd Stedten gnediglich vermercken vnnd auffnehmen, Auch darauff das ausschreyben inhalts der Artickell, wie wir vns dann mitt Euch izo allhier verglichen, verfertigen laßen.

So werden auch S. Churfl. G. ohne zweiuell gemeine Landtschafft mitt dem gesuchten Reuers gnediglich bedencken, Wie wir dann beuelich haben, der Landtschafft anzuzeigen, Das man denselben innerhalb vier wochen nach dato, zu Dreßden, in S. Churfl. Gn. Canzley fordern möge.

Was auch die bißanhero vnerledigten vbergebene Landtgebrechen anlangt, wollen wir S. Churfl. G. dasselb vnterthenigist berichten, Vngezweiuelt S. Churfl. G. werden sich nicht allein darinnen gnedigist erzeigen, sondern auch sonst gemeine Landtschafft vermittelst Göttlicher hülff

mitt Gottseliger friedtlicher Regierung vnnd abwendung geferlicher beschwerlicher practicken zu Ihrer selbst wolfarth in gnedigem schutz allenthalben haben, vnnd Ihr gnedigister Herr sein.

Souiel aber die anthwort, so der Bischöffe vnnd Graffen gesandten einbracht, betrifft, wollen wir dauon vnserm gnedigisten Herrn, dem Chur Fürsten zu Sachsen ꝛc. vnterthenigsten bericht thun, vnnd vns gleichwol versehen, Das sich Ihre Gnaden auff die beschehene erinnerung nochmals gutwilligk werden erzeigen, Wie dann hochermeldter vnser gnedigister Herr deshalben zu Ihrer gelegenheitt ferner bey Ihnen werden ansuchung zu thun wissen, Was auch darauff erfolgett, soll gemeiner Landtschafft vnverhalten bleyben. Vnnd wollen Euch also ann stadt S. Churfl. G. hiermitt erlaubt vnnd abgedanckt haben, Act. Torgaw Mittwochs nach Lätare, Anno Domini 1557.

Der Reuers.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus Herzogk zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschal vnnd Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen vnnd Burggraff zu Magdeburgk, Bekennen vor vnns, vnnd vnsere Nachkohmen, Nachdem die Römische Kön. Mat, auff itzt zu Regenspurgk gehaltenem Reichstage, eine gemeine Reichsanlage zu widderstandt des Erbfeindes des Christlichen nahmens vnnd glaubens, von den Stenden des Reichs gnedigist gesucht vnnd begert, Auch Churfürsten, Fürsten vnnd Stende Ihrer König. Mat. in erwegnüs dieser der gemeinen Christenheitt noth, eine stadtliche ansehnliche hülff an gelde, nach inhalt des Reichs Abschiedes, auff dis Jahr also bewilligett, das gemeinen Stenden Ihre vnterthane deshalben mitt Stewer zu belegen frey stehen vnnd zugelassen sey, vnnd aber wir darauff bey vnser getrewen Landtschafft zu verrichtung solcher Anlage vnnd was deme anhengig vnnd darauff gehen möchte, eine hülff gnediglich begert, Darauff vns dan gemeldte vnsere Landtschafft aus getrewer vnterthenigkeitt, sonderer liebe vnnd neigung folgende hülff oder Steuer der gestalt bewilligett, Nemlich, die vonn der Ritterschafft, vonn dem rechten werth Ihrer Lehengueter vnnd werbenden Barschafft zwene pfennige, vnnd vonn andern Ihren vnbeweglichenn guetern, so Erbe seindt, Dergleichen vonn allen Ihren vnterthanen vonn iedem silbern schock fünff pfennige, vnnd die vonn Stedten vonn Ihren Communen, dergleichen vonn Ihrer Einwohner vnnd vnterthanen vnbeweglichen Erbguetern, vnnd werbenden Barschafft auch fünff pfennige, vnnd das solche Steuer auff drey Termin solle erlegt werden, Nemlich, auff nechstkünfftigen Sontagk Misericordia Dominj von gemeiner Landtschafft zwene pfennige, vnnd auff volgenden

Sontagk Trinitatis vonn denen von der Ritterschafft Jhre bewilligte zwene pfennige, vnnd dann letzlich auff Martinj, auch von gemeiner Landtschafft die hinterstelligen drey pfennige von jedem schock, alles vermöge der Artickell vnsers außschreybens solcher anlage, deren wir vns mit vnserer Landtschafft verglichen,

Welche Jhre guthwilligkeitt wir zu sonderlichem gnedigem gefallen vermercken,

Weill aber vnser gemüth nicht ist, das solche Jhre guthwilligkeitt bemeldter vnser Landtschafft zu nachteill oder schedlicher einführunge gereichen möchte, So haben wir Jhnen vor vnns, vnsere Erben vnnd Nachkohmen, verheischen vnnd zugesagt, Als wir auch kegenwertiglich mitt vnnd in krafft diss briefs zu sagenn vnnd versprechen,

Das wir vnns obberürter bewilligter hülff, nicht vor recht noch pflicht anmassen wollen, das auch solche Jhre vnterthenige gutwilligkeitt Jhnen vnnd Jhren Nachkomen an allen Jhren priuilegien, verschreybungen, vbungen, gewonheitten vnnd herkohmen gar keinen schaden, verminderung, abbruch oder einführung geberen oder bringen soll,

Sondern wir, vnsere Erben vnnd Nachkomen sollen vnnd wollen, ohne sonderliche hochdringende noth, hinfürder zu keiner Zeitt, keine hülffe, Steuer oder einige andere aufflage auff vnsere Landtschafft legen ohne Jhre freie gutwillige bewilligung, Vnnd ob solche auch vonn Jhnen abgeschlagen würde, So sollen sie damitt widder Jhre Eyde vnnd pflicht nicht gethan haben, Vnnd wir wollen vnns one gemeiner Landtschafft bewilligunge in keinen kriegk, bündtnüs oder andere sachen, daraus vnns oder vnsern Landen vnnd Leuthen, schaden vnnd nachteil erfolgen möchte, einlassen, Vnnd obberürte vnserer

Landtschafft erzeigunge in gnaden vnnd allem gueten vnuergessen indenck sein, Die auch bey allen Jhren freyheitten, herlichkeitten, gewohnheitten vnnd gerechtigkeitten schützen vnnd handhaben, vnnd vnns in Jhren obliegen in allwege kegen Jhnen gnediglich erzeigen.

Alles trewlich vnnd vngeuerlich,

Zu vrkundt haben wir diesen brieff mitt eigener handt! vnterschrieben vnnd vnser groß Jnsiegel daran wissentlich hengen lassen, Geschehen vnnd geben zu Torgaw, Mittwochs nach Lätare den letzten Martij Anno Dominij xv^{c} lvij°

V.

Notizen von einigen Kursächsischen Landtagen.

(man vergleiche m. Beiträge Th. II. Chronologisches Landtags-Verzeichniß)

Ich theile hier noch einige Notizen von mehrern Landtagen mit. Ein Theil derselben ist ausdrücklich von mehrern einsichtsvollen Forschern Sächsischer Staatskunde verlangt worden: einen andern Theil habe ich erst nach der Zeit, als ich meiner Beiträge zweiten Theil herausgegeben hatte, durch gütige Mittheilung seltner Actenstücke kennen lernen.

Indeß liegen die meisten dieser Notizen, nur wenige ausgenommen, außer dem Plane jenes von mir herausgegebenen chronologischen Verzeichnisses unsrer Landtage, und nur in Rücksicht des Jahres 1593 wird etwas weniges zu ergänzen sein.

Uebrigens verspare ich noch mehrere solcher Notizen für eine andere Gelegenheit.

1.

1529. 2. Octob. Landtag, Leipzig.

Die Bewilligungen dieses Landtags werden in den Acten folgendermaßen angegeben:

1) Die Bischöffe sammt ihren Stifften, Meißen und Merseburg, geben den vierten Theil ihres Einkommens von erblichen und wiederkäuflichen Zinsen: Ihre Ritterschaft und Unterthanen aber, wie die Ritterschaft und Unterthanen in den Fürstenthümern.

2) Die Aebte und Prälaten geben den vierten Theil von allen ihren erblichen und wiederkäuflichen Zinsen, auch anderer ihrer Nutzung und Einkommens, wie es Namen haben mag: ihre Unterthanen aber wie andere.

3) Die Grafen haben bewilligt, hundert gerüstete Pferde und zehn Wagen, sechs Monate lang wider den Türken auf ihre Kosten zu halten. Sollte aber eine Hülfe vom Reiche beschlossen werden, so müßte diese Bewilligung ungültig sein. In Rücksicht der Lehnstücke, so sie von dem Herzoge zu Lehn tragen, wollen sie sich der Dienste halben, wie vor Alters, gehorsam erweisen.

4) Domstifter [38]) und andere Geistliche geben gleich den Prälaten.

5) Die Ritterschaft giebt den sechsten Theil aller ihrer Zinsen,

6) Die Bürger sollen geben acht Pfennige, deren zwölf einen Groschen machen, von einem guten Schocke des Werths ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, doch ausgenommen ihre und ihrer Weiber Kleidung, Kleinodien und Silbergeschirr.

7) Die Bauern, sie seien geistlicher oder weltlicher Obrigkeit unterworfen, sollen gleichfalls acht Pfennige vom Schockwerthe aller ihrer Güter geben, nur ihr zum Ackerbaue nöthiges Zugvieh ausgenommen.

38) Das heißt: die niedere Geistlichkeit in den Domstiftern und übrigen Ländern.

8) Das Gesinde soll einen Groschen von einem Schocke seines Liedlohns geben.

9) Die Müßiggänger und Tagelöhner beiderlei Geschlechts, welche vierzehn Jahr alt sind und kein der Steuer unterworfnes Eigenthum haben, sollen vom Haupte einen Groschen geben.

Diese Steuer soll in dreien Terminen erlegt werden, als Lichtmeß, Pfingsten, und Michaelis. 39)

2.

1544 Mittw. n. Fab. (23. Jan.) Ausschußtag, Dresden.

Ich finde diese Versammlung in einem handschriftlichen Landtags-Verzeichniße bemerkt und in Grundigs und Klotzschens Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. VI. S. 140 f. wird ihrer gedacht.

Allein da die Versammlung vom Jahre 1543 eigentlich über die geistlichen Güter gänzlich entschied, so kann diese Zusammenkunft von keiner Bedeutung gewesen sein, und vielleicht nur die Vollziehung irgend eines Punkts, welcher 1543 beschlossen worden war, zum Gegenstande gehabt haben. Die S. 141 jener genannten Sammlung befindliche Urkunde scheint dieses zu unterstützen.

3.

1545 Dienst. n. Viti (16. Jun.) Ausschußtag. Dresden.

Handschriftliche Nachrichten und die Sammlung von Schriften z. S. G. S. 140. — Mit der im letztern

39) Da diese Steuer also in das Jahr 1530 fällt, und nur im Jahre 1529 gewilligt wurde, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die von Wecken unterm Jahre 1530 bemerkte Steuer dieselbe ist.

Werke angeführten Bewilligung dieser Versammlung mag es wohl, wenn anders die ganze Sache wahr ist, eben dieselbe Beschaffenheit, wie beim Ausschußtage im November 1541, gehabt haben: die Zumuthung mußte nothwendig ohne Folgen bleiben. Es ist auch nirgends von einer solchen Bewilligung etwas zu finden und die Acten des Chemnitzer Landtags 1546, wo einer so kurz vorher bewilligten Steuer gewiß Erwähnung geschehen wäre, rechtfertigen meine Vermuthung.

Daß 1545 eine unbedeutende Zusammenkunft des Ausschußes, eben so wie 1544 gehalten worden ist, dieses beweisen handschriftliche Nachrichten: ob nicht aber die in der Sammlung verm. Schriften ꝛc. S. 140 enthaltene Nachricht vielleicht in das Jahr 1546 zu setzen ist? diese Frage möchte wohl mit Recht aufgeworfen werden können.

4.

1574, 24. Mai — 28 Mai Deputationstag, Torgau.

Viele Nachrichten von dieser Versammlung sind in der Beilage II. zur Lebensgeschichte D. Cracauens in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Gesch. VIII. 114 — 137 enthalten.

Die Deputation bestand aus 24 Ritterschaftlichen Personen und 8 Städten: Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Freyberg, Chemnitz, Torgau, Langensalza.

Die Prälaten, Grafen und Herren haben keinen Antheil daran gehabt. Dieses erinnere ich deswegen, weil der unter den Deputirten zuerst genannte Graf Burkhard von Barby nur als Comthur des Deutschen Ordens gegenwärtig war und also zur Ritterschaft gehörte.

5.

1592 21. Febr. — 4. May. Landtag, Torgau.

Dieser Landtag zeichnet sich unter andern vorzüglich dadurch aus, daß hier die Sache des Kanzlers D. Nicolaus Krells zur Sprache kam.

Der Herzog Administrator Friedrich Wilhelm, welcher denselben nebst zweien Kammer-Secretarien am 23. Octob. 1591 auf Ansuchen einiger zum Leichenbegängniß Kurfürst Christians I. beschriebenen Ritterschaftlichen Landstände hatte Arrest geben lassen, äußerte in dieser Absicht sogleich in der Proposition: „Weil Wir für Vnsere „Persohn mit Jhnen (Krelln und seinen Gefährten) nichts „zu schaffen, noch ex officio wieder sie vorgenommen, „Sondern vielmehr bey ihrer bestrickunge zusagen laßen, „daß sie, wie auch an sich selbsten billich, gebürlichen „gehöret vnd zu ihrer verantwortung gestellet werden „sollen.“

„So will numehr die Notturfft sein, das solche „Klage gegen bemelte bestrickte Persohnen auffs eheste ins „werck gerichtet, vnd ihnen daher gebürliche vorhaltung „geschehen möge. Wie Wir dann nicht zweiffeln, es werde „gemeine Landtschafft mit derselben gefaßt sein; Deren „Wir also von Jhnen gewertigk vnd erböttig sein, was „billich vnd recht ist, darauff zuuorschaffen.“

Hierauf zeigte sichs gar bald, daß die gesamte Landschaft nichts weniger als einen Proceß gegen Krelln anzufangen gesonnen war. Die Städte und ein Theil der Ritterschaft waren dagegen [40]) und nur in den Ritterschaftlichen Ausschüßen scheinen gleich anfänglich Krells Feinde die Oberhand gehabt zu haben. Allein es gelang denselben doch endlich, Krells Freunde zum Stillschweigen zu bringen, und diese Sache, welcher größtentheils persönliche Feindschaft zum Grunde gelegen haben mag, doch zu ei-

40) S. Sammlung verm. Schriften z. Sächsch. Gesch. IV. 17—19.

ner allgemeinen Angelegenheit zu machen. Der Administrator erklärte sich daher nochmals folgendermaßen: „Was D. Krellen Persohn anlanget, weil die Notturfft „erfordert, das er forderlich beschuldigett werde, darumb „dann J. F. Gn. dißfals die proposition anhero wiederholt, „Nicht zweifelnde, es werde gemeine Landtschafft bei die„ser Gelegenheit auff gewiße Persohnen bedacht sein, „Welchen diese sache als gewalthabern auffgedrungen, vnd „mit denen man künfftig, was dieser Sachen Notturfft er„fordern wirdt, jederzeit handeln möge."

Noch mochten sich aber Krells Feinde fürchten, da sie die allgemeine Stimmung der Stände nicht ihren Wünschen gemäß fanden, es auf die Wahl eines Ausschußes ankommen zulassen; denn wer konnte dafür stehn, daß niche die Mehrheit eines jetzt gewählten Ausschußes zu der zahlreichern, Krelln günstigern Partei gehörte? Jetzt war also, einer Menge zusammentreffender Umstände wegen, immer noch mehr von einer allgemeinen Versammlung zu hoffen, und deshalb antwortete man auch dem Herzog Administrator: „Dieweil aber eine Erbare Landt„schafft von Prälaten, anwesenden Grafen, Herren, Rit„terschafft, vnd Städten mit einander durchaus einig „sein — (gegen Krelln) — rechtlich zuuerfahren" ꝛc. — „Alß bitten wir demnach vnterthenigst, S. Chur. v. F. G. „alß löbliche Chur. v. Fürsten, auch Iustitiarii wollen die„ses vnd hiebeuoriges, auch auß rechtem Eifrigem gemüthe „erhebliches bitten stadt geben, vnd vns rechtlichen Pro„ceß, welcher dann schleunigst möglich gefördert werden „soll, verstatten, hierzu auch geraume frist laßen, Inglei„chem auch gnedigst, wann vnd wie offt es nötig, zusam„men zue kommen, auch in dieser wichtigen sachen Rath „zu halten, so wohl vnser bestes hierin zu bedencken, ver„statten, Vns auch mit dem begehrten Ausschuße, „in gnedigster erwegung, das Altem Hrrckommen „nach, die Landtschafft sich nicht sondern laße, Viel-

„weniger jemandes darzu zuuermügen sein würde, „gnedigst verschonen."

Da der Herzog nichts bestimmtes weiter hierauf antwortete, so hieng also am Schluße dieses Landtags die Krellische Angelegenheit noch von der ganzen Landschaft ab. Erst auf einem Landtage des folgenden Jahres änderten sich die Umstände.

6.

1593, 27. März — 29. März. Landtag, Torgau.

Hier erfolgte endlich die Wahl eines Ausschußes zur Führung des Krellischen Proceßes.

Der Ausschuß bestand aus 27 Personen und ist zu finden in Thomasii Sächs. Annal. 218, 219. Es waren 6 Deputirte der Prälaten, Grafen und Herren, 14 der Ritterschaft und 7 Städte, Leipzig, Wittenberg, Zwickau, Saltza, Freyberg, Dresden, Torgau.

Dieser Ausschuß hielt dann zu vielen Mahlen in dieser Angelegenheit bis zum Jahre 1601 Zusammenkünfte, welche aber eigentlich in einem solchen Verzeichniß der Landes-Versammlungen, wie ich im 2. Theile m. Beiträge aufgestellt habe, nicht aufgenommen werden dürfen.

Uebrigens sehe man noch über diesen Landtag die Sammlung verm. Schriften z. Sächs. Ges. IV. 21.

7

1593, 3. Sept. — 7. Sept. Deputationstag, Torgau.

Als der Administrator Herzog Friedrich Wilhelm seine Mündel von dem Besitze ihres Antheils an der Grafschaft Henneberg auszuschließen gedachte, so mochte er durch einige Umstände veranlaßt, seine Absichten mit Hülfe der Stände zu erreichen suchen wollen.

Er berief daher eine Deputation der Kursächsischen Stände in dieser Absicht auf den 1. Mai 1593 nach Dres-

den, allein Umstände, die mir unbekannt geblieben sind, verhinderten diese Zusammenkunft, und veranlaßten den Herzog zu einer wiederholten Zusammenberufung [41]) auf den 2. September 1593 nach Torgau.

Die von ihm eigenmächtig bestimmte Deputation bestand aus 5 Grafen und Herren, 42 Personen der Ritterschaft und 7 Städten, Leipzig, Wittenberg, Dresden, Freyberg, Plauen, Zwickau, Saltza,

Die Versammlung wurde am 3. September eröfnet, der Herzog ließ sein Recht auf die ganze Grafschaft Henneberg den anwesenden Ständen deduciren, und bat sich dann ihre Meinung und Rath aus. Die Stände lehnten gewißermaßen alles ab, sagten daß diese Sache gar nicht einmal für die Landschaft, geschweige denn für eine Deputation derselben gehöre, nahmen aber doch die Rechte des minderjährigen Kurfürsten von Sachsen in Schutz. Es wurde nun unterhandelt und die vom Kurfürsten zu Brandenburg als Mitvormunde abgeordneten Gesanden Eustachius von Schlieben, Hofmeister, uud Christian Distelmeyer, Kanzler, trugen zu dem Vergleiche vieles bei.

Der Administrator sah, daß er wohl schwerlich auf solche Weise etwas gegen seine Mündel ausrichten würde, und zeigte sich daher sehr bald zu einem Vergleiche geneigt. Dem zufolge fragten die Kurbrandenburgischen Gesanden bei den Deputirten an, „Ob die Landtschafft dem Herrn „Administrator jerlich eine Beisteuer zur ergötzung des ab„gangs an der grafschafft nutzung zu bewilligen zu vermö„gen, Es müßte aber dahin gerichtet werden, das es „in keinem wege diesen nahmen hätte, das solche ergö„tzung wegen der graffschafft, sondern darumb gegeben „würde, weil S. F. G. bishero Ihr zu großem Ruhme „sich der administration so vetterlich vnd treulich angenoh„men, ꝛc. — darbey Sie dan eine große Hoffstadt haltten

41) Das Ausschreiben ist vom 15. Aug. 1593.

„müsten, das S. F. G. zu unterthänigster danckbarkeit „solche Beisteuer von der Landtschafft gereicht würde.“ —

Hierauf bewilligten die anwesenden Deputirten dem Administrator, statt der ihm ehemals bestimmten jährlichen 20,000 fl. jetzt 30,000 fl. aus der gemeinen Steuer.[42]) Zu einer schriftlichen Bewilligung müßen die Deputirten jedoch sich nicht haben verstehen wollen, weil die Urkunde mehr in Form eines Receßes abgefaßt und von dem Administrator und den Kurbrandenburgischen Gesanden unterzeichnet ist.

Nun willigte auch der Administrator ein, daß die Sachen in Henneberg ganz auf demselben Fuße, wie seit Kurfürst Augusts Zeiten, bleiben sollten, bis Kurfürst Christian II. sein achtzehntes Jahr würde zurückgelegt haben. Nachher sollte von neuem darüber unterhandelt werden. Der hierüber aufgerichtete Vergleich vom 7. September ist das letzte Stück der Acten dieser Versammlung.

Ich habe der Kürze halben viele Nebenumstände in der Erzählung weglaßen müßen, deren größter Theil in der

42) Eigentlich konnte eine solche Deputation nicht das geringste über die Steuer disponiren. Dieses fühlten wohl auch die Versammelten, indem sie sich zu keiner schriftlichen Bewilligung verstanden, sondern sich nur mündlich erklärten. Daher sind auch die Worte merkwürdig, welche hierüber in dem Receße enthalten sind. Nachdem darin erst gesagt wird, daß die Anwesenden dem Administrator 30,000 fl. aus der gemeinen Steuer bewilligt hätten, heißt es dann weiter: „Welches die erforderten von der löblichen erbaren Landschafft, so „vil deren itzo zur stelle vf höchstgedachtes Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. vor guet ansehen vnd aus den Jhnen angezeigten „vrsachen geschehen laßen, Nicht zweifelnde, es werde den Abwesenden daßelbe, wan es gesucht, auch nicht „zuwider sein, Es soll aber der Landschafft vnd allen anwesenden diese vnterthenigste erzeigung sonst zu keiner neuerlichen einführunge gedeutet, oder daruor angezogen werden.“ ꝛc.

Sammlung vermischter Schriften zur Sächs. Geschichte XII. 57 — 65. anzutreffen ist. Aus den Acten selbst hat jedoch der Verfasser des daselbst befindlichen Aufsatzes entweder nicht immer geschöpft, oder doch die Acten nicht gehörig benutzt.

8.

1609, 4. Sept.—25. Sept. Landtag, Torgau.

Hier brachte der Kurfürst die Klevische Succeßions-Streitigkeit durch eine besondere Neben-Proposition zur Kenntniß und Berathschlagung der Stände.

9.

1628, 17. Febr.— 14. März, Landtag, Torgau.

Unter andern Angelegenheiten beschloß hier die Landschaft eine Anklage gegen den bekannten Geheimen Kammerrath D. David Döring. Es wurde zur Besorgung dieses Geschäfts ein Ausschuß von 12 Personen ernannt, als 6 von der Ritterschaft und 6 Städtischen Deputirten (Wittenberg, Langen-Salza, Eilenburg, Dresden, Freyberg, Plauen.)

Die Versammlungen dieses Ausschußes gehören aber eben so wenig, als die im Krellischen Proceße gehaltenen Zusammenkünfte in ein Verzeichniß unserer Landes-Versammlungen, und daher ist keine derselben in meinem Verzeichniße (m. Beitr. Th. 2. 106—169) befindlich.

10.

1631, 18. Jun.—12. Jul. Landtag, Dresden.

Der sachkundige Recensent meiner Beiträge zur Kenntniß der Kurs. Landesverf. in der Gothaischen Gel. Zeit. 1798, St. 101 scheint nicht mit mir da zufrieden zu sein, wo ich den Umstand unberührt gelaßen habe, daß der Kurfürst von seinen Rittergütern, dem heutigen Gebrauche nach, keine Ritterpferdsgelder zahlt. Gern möchte

ich mich jetzt hierüber erklären, allein da ich dieses mit so wenig Worten nicht thun kann, als der noch übrige durch Umstände beschränkte Raum dieser Blätter verstattet, so verspare ich es lieber auf eine günstigere Gelegenheit. Für jetzt nur noch folgende Notiz.

Als die Steuerfreiheit der Rittergüter auf dem im Jahre 1631 gehaltenen Landtage angefochten wurde, so bewilligte die Ritterschaft, zur Unterstützung der Steuer, ein sehr beträchtliches Donativ von 200,000 fl. und erklärte sich hierbei unter andern folgendermaßen: „Daß „von E. C. D. ausgekauften Rittergüthern, ebener ge„staltt, der gebührende antheil hierzu abgestattet werde.“ — Der Kurfürst erwiederte: „Wegen Unserer neuen er„kauften Rittergüther aber, weil Wir ohne diß anietzo mit „so vielen vnnd schweren ausgaben beladen, werdet ihr es „so genau, gnster zuversicht nach, nicht suchen.“ — Hiervon hat auch schon Zachariä im Churs. Lehnrechte, S. 148, n. 3 gesprochen.

Uebrigens ersehe ich aus einigen handschriftlichen Nachrichten, daß um diese Zeit mehrere kleine, in keinem Verzeichniße befindliche Versammlungen gehalten worden sind, deren nähere Bestimmungen aber daselbst mangeln.

Verbeßerungen.

Seite 3 Zeile 10 lies entstandene statt entschiedene.
— 3 Zeile 16 l. enthalten st. waren.
— 42 ist bei Crimmitschau zu bemerken, daß ihm noch keine Auslösung zuerkannt ist, ob es sich schon beim Landtage 1781 darum bewarb.
— 88 n. 8. l. 1635 st. 1695.
— 91 n. 12 Zeile 8 l. 1588 st. 1558.
— 106 sind die im Texte bemerkten auf die Anmerkungen sich beziehenden Zahlen 29 und 30 unrichtig: erstere muß 31, letztere 32 heißen.

Bernstein

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hausmann, Friedrich Karl,

Kursächsische Landtags-Ordnung nebst Beylagen, Bemerkungen und einem Anhang

Leipzig 1799

J.publ.g. 324 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559519-4
VD18 10256474-003